

Werk

Titel: Die Pitt'schen Finanzreformen von 1784 - 92. Ein Bild parlamentarischer Steuerkäm...

Autor: Kilian, Fritz

Ort: Leipzig

Jahr: 1882

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345575393_0006 | LOG_0055

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Die Pitt'schen Finanzreformen von 1784—92.

Ein Bild parlamentarischer Steuerkämpfe.

Von

Fritz Kilian,

Referendar in Straßburg im Elsaß.

Verschiedene Geschichtschreiber werfen die Frage auf, wie es England möglich gewesen sei, nicht nur selbst einen fast fünfundsiebenzigjährigen ununterbrochenen Krieg gegen die erste französische Revolution und das Kaiserreich zu führen, sondern auch halb Europa durch Gewährung von Subsidien während dieses Zeitraumes gegen Frankreich unter den Waffen zu erhalten. Den Akten des englischen Parlamentes zu Folge erreichten allein die für letzteren Zweck aufgewendeten Summen den Betrag von nahezu 60 Millionen Pfund. Mit dem üblichen Hinweis auf den Nationalreichtum Englands und seinen Kredit ist keine Erklärung gegeben. Die reichsten Völker haben nicht immer die besten Staatsfinanzen. Allerdings hatte die englische Regierung zu dem außerordentlichen Hilfsmittel des Anlehens wiederholt ihre Zuflucht nehmen müssen und war die Staatsschuld nach dem zweiten Pariser Frieden verdoppelt. Allein auf dem Wege des Kredites ist doch nur der kleinere Theil der ungeheueren Kriegskosten aufgebracht worden. Das Wunderbare dieser finanziellen Leistungsfähigkeit bestand gerade darin, daß diese Kosten zum größeren Theil aus den laufenden Mitteln bestritten werden konnten. Und die großartige Benützung des Kredites war eben nur möglich in Folge der im Staatshaushalt geschaffenen Ordnung. Die englische Regierung konnte damals gute Politik machen, weil sie gute Finanzen hatte: so möchten wir einen bekannten Satz umkehren. Sie trat in den großen Kampf ein in der guten finanziellen Rüstung, welche der jüngere Pitt durch die großen Reformen von 1784—1792 seinem Vaterlande gegeben hatte. Die englische Finanzgeschichte dieses Zeitraumes giebt die richtige Antwort auf die Einangs erwähnte Frage.

Als Pitt im Jahre 1783 in die Regierung eintrat, befanden sich die englischen Finanzen in einem sehr zerrütteten Zustande. Innerhalb neun Jahren gelang es ihm, die Staatseinnahmen so zu ordnen und

zu erhöhen und den Staatskredit so zu befestigen, daß England im Stande war, den kommenden Stürmen die Spitze zu bieten. Die Finanzen aller Staaten Europas, diejenigen Englands nicht ausgenommen, befanden sich gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, um es kurz zu sagen, noch in einem mittelalterlichen Zustande. Den ersten Anstoß zu einer kritischen Prüfung des Bestehenden gab die damals neu erstehende Wissenschaft der Volkswirtschaft. Die Physiokraten waren darin vorgegangen, im Jahre 1776 war Adam Smith's bahnbrechendes Werk erschienen. Pitt hatte an diesen Quellen der Wissenschaft reichlich geschöpft. Sein Verdienst bestand darin, daß er wagte, in's Leben einzuführen, was er von den neuen Ansichten der Volkswirtschaft für wahr und lebensfähig hielt. Aus seiner Finanzverwaltung kann dieser Einfluß mittelbar rückwärts nachgewiesen werden. Pitt hat sich aber auch direkt in einigen Briefen an seinen Freund Wilberforce darüber ausgesprochen, daß die Lehren Adam Smith's jedenfalls für seine Finanzpolitik bestimmend gewesen seien. Er führte freilich seine Reformen nicht ohne Unterstützung durch; eine Reihe sachkundiger, vom Geist der neuen Volkswirtschaft durchdrungener Männer ging ihm an die Hand. Die Ausführung seiner Maßregeln wäre ihm ferner unmöglich gewesen, wenn er es nicht mit einem Volk zu thun gehabt hätte, dessen Sinn auf das Praktische gerichtet ist, das ihn deshalb sofort verstand und ihn nie im Stiche ließ. Er fand freilich noch Schwierigkeiten genug auf seinem Wege; die Opposition, an ihrer Spitze Männer wie Fox, Burke, Sheridan u. a., wälzten Steine auf Steine in denselben. Das große Ziel fest im Auge ließ er sich einen zweiten, dritten Anlauf nicht verdrießen, wenn der erste mißlungen war, bis er schließlich durchdrang. Er machte auch Mißgriffe. Aber sein Land blieb ihm treu, selbst wenn er im Irrthum war. Nur so konnte der Erfolg das Werk krönen. Selbst die bedeutendsten Menschen vermögen nichts, wenn sie allein stehen. Pitt hat in seinem Werke aber gezeigt, wie man die Finanzen eines großen Staates reformirt, sein Volk, wie man den Anregungen eines großen Mannes folgt. Umfassende und tiefgreifende volkswirtschaftliche und staatswirtschaftliche Neuerungen sind nur möglich in absolutistisch regierten und in freien Staaten, sofern die Volksvertretungen der letzteren nicht im Doktrinarismus befangen sind.

Der Darstellung von Pitt's Reformen ist eine kurze Uebersicht des Standes der englischen Finanzen vor seinem Eintritt in die Regierung voranzuschicken. Die englischen Staatsausgaben (national expenditure) theilten sich im Jahre 1783, wie im Wesentlichen heute noch, in sechs Hauptzweige: 1. fundirte, 2. schwebende Schuld, 3. Civilliste, 4. Marine, 5. Landheer, 6. Land- und Seeartillerie und Befestigungen, letzterer Zweig zusammengefaßt unter dem Namen ordinance. Damals, wie heute noch, bildeten die Ausgaben für Gewerbe, Handel und Landwirtschaft, für Kultus, Unterricht und den größten Theil der inneren Verwaltung noch keinen Bestandtheil des Staatsbudgets. Die Unterhaltung der Straßen, die Kosten der eigentlichen Verwaltung, die Armensteuer u. dgl. fielen den Gemeinden zur Last oder waren unter eine Menge selbständiger Anstalten vertheilt, welche besondere Einkünfte hatten. Die Kirche

war auf Zehnten und andere Erträgnisse angewiesen und erhielt vom Staat nur eine geringe Unterstützung zur Befoldung der niedern Geistlichkeit. Zu Lasten der Staatskasse blieben also nur die eigentlich allgemeinen Ausgaben für die Staatsschuld, Landesvertheidigung und den König. Indesß diese Ausgaben waren durch den amerikanischen Kolonialkrieg zu einer für die damalige Zeit außerordentlichen Höhe angewachsen, für welche die Staatseinkünfte nicht mehr ausreichten (man vergl. das Nähere über die Einrichtung des damaligen englischen Staatshaushalts bei Voße, englische Steuern u. a. D.).

Die weitaus bedeutendsten Ausgaben erwuchsen aus der Verzinsung der Staatsschuld. England hatte schon damals eine fundirte Schuld von 224 Millionen Pfund Sterling, deren Verzinsung 8 Millionen Pfund beanspruchte, und eine schwebende Schuld von 20 Millionen Pfund, die mit einer Million verzinst werden mußte. So stark der Kredit Englands war, eine solche Anhäufung der Lasten erweckte nachgerade ernstliche Besorgnisse. Besonders bedenklich war der Umstand, daß die schwebende Schuld von 20 Millionen Pfund in Bons mit sehr kurzer Verfallzeit sich im Umlauf befand. Diese Art der Benutzung des Staatskredits war eine der kurzfristigen finanziellen Maßregeln des Ministeriums North, die dem Staate über kurz oder lang die größten Verlegenheiten bereiten mußte und auch bereitet hätte, wenn mit Pitt nicht eine weiter blickende Finanzverwaltung gekommen wäre. Ueber Nacht konnte der Staatsbankerutt vor der Thüre stehen. Es war dies übrigens nicht die einzige finanzielle Verlegenheit, welche das Ministerium North auf seine Nachfolger vererbte. Der Staatschatz schuldete der Bank von England außerdem 2 Millionen Pfund, welche sie im Jahr 1781 der Regierung geliehen hatte, um die Erneuerung ihres Privilegs zu erlangen. Die Rückzahlung sollte 1784 erfolgen. Außerdem betrug das noch nicht beglichene Defizit der Staatskassen annähernd die gleiche Summe. Die unter dem Namen Loyalisten bekannten Einwohner der amerikanischen Kolonien, welche in dem Befreiungskriege zur Fahne des Mutterlands standen, waren ihres Vermögens beraubt worden und verlangten dringend Entschädigungen von der englischen Regierung. Der Nothwendigkeit, die Schulden des Prinzen von Wales aus der Staatskasse zu zahlen, war nicht länger auszuweichen, da das Ansehen der Krone auf dem Spiele stand. Auf eine nennenswerthe Herabsetzung der Ausgaben war für die nächste Zeit wenig Hoffnung vorhanden. Die Zivilliste war durch Parlamentsbeschluß bei der Thronbesteigung Georg's II. auf die ganze Dauer von dessen Regierung auf 1 200 000 Pfund festgesetzt worden, eine Summe, die nicht zu hoch erscheint, wenn man bedenkt, daß von der Zivilliste nicht nur die persönlichen Ausgaben des Königs und seiner Familie, sondern auch die Kosten einiger öffentlichen Dienstzweige bestritten werden mußten, die nach damaliger englischer Anschauung und Verfassung als direkte Angelegenheiten des Souverains galten, nämlich der Justizverwaltung und der auswärtigen Angelegenheiten. Bei den unsicheren Zeitverhältnissen war ferner nicht an Ersparnisse bei dem Landheere, der Flotte und dem Befestigungswesen zu denken. Und diese Einrichtungen verschlangen für

die damalige Zeit große Summen. Das Landheer kostete 4 Millionen, die Flotte 3 Millionen, die Ordinance (Artillerie und Festungen) nahezu 1 Million Pfund.

Diesen hohen Anforderungen entsprach das Staatseinkommen bei Weitem nicht. Die Staatseinnahmen (national income) setzten sich aus folgenden sechs Posten zusammen: 1. den Zöllen (customs), 2. der Accise, 3. dem Stempel (stamp), 4. der Grundsteuer (land tax), 5. der Malzsteuer (malt tax), 6. den Zuschlagssteuern (assised taxes). Aber diesen zu verschiedenen Zeiten entstandenen Steuern mangelte der Zusammenhang des Systems, und für die Vertheilung und Erhebung derselben fehlte es an sachgemäßen und gemeinsamen Grundsätzen.

Was zunächst die hauptsächlichste Quelle des englischen Staatseinkommens, die Zölle, betrifft, so trug die äußerst verwickelte Verwaltung derselben den Fehler einer allmählichen, deßhalb planlosen geschichtlichen Entwicklung deutlich an der Stirn. Doubleday berichtet in seiner Finanzgeschichte Englands (A financial, monetary and statistical history of England: vergl. auch die betreffenden Abschnitte bei Voße, Englische Steuern), daß die Zölle bis zu der Regierung der blutigen Maria nicht auf Grund von Tarifen, sondern in Bausch und Bogen zum Satze von 3 Pence vom Pfund Sterling Werth erhoben wurden. Verordnungen Karls II. und Jakobs II. hatten mit der festen gesetzlichen Regelung des Zollwesens durch Aufstellung von freilich sehr unvollkommenen Tarifen den Anfang gemacht, aber erst unter Wilhelm III erhielt die Zollgesetzgebung die Gestalt, welche sich bis zu Pitts Reformen hielt, weil sie zuerst einigermaßen dem Bedürfnisse entsprach und die Willkür der früheren Zollverwaltung beseitigte. Der verwickelte Zustand derselben hatte aber noch einen besonderen Grund darin, daß die Erhöhung und Vermehrung der Zölle mit der Bewegung der Staatsschuld eng zusammenhing. So oft ein neues Anlehn aufgenommen wurde, hatte man neue Zölle eingeführt oder die Tariffätze einzelner alten erhöht, um den Staatsgläubigern die geforderte Deckung zu geben. Daß unter diesen Umständen von einer rationellen Ausbildung keine Rede sein konnte, ist klar. In Folge dieses Verfahrens wurden die Zusätze in den Tarifen allmählich so zahlreich und verwickelt, daß einige Einuhrartikel nicht weniger als 14 verschiedenen Zöllen unterworfen waren. Jeder Zoll mußte aber von den Beamten besonders berechnet werden, so daß die Zollabfertigung viel zu viel Zeit und Arbeit kostete, ungemein langsam von Statten ging und in Folge der Masse des Details häufig Irrthümer in der Berechnung, deshalb endlose Reklamationen sowie Hinterziehungen von Seiten der Beamten und Kaufleute vorkamen. Dazu war der Schmuggel gekommen, der allmählich eine solche Ausbildung und Ausdehnung gewann, daß trotz Erhöhung und Vermehrung der Zölle kein Steigen, in manchen Jahren sogar ein Rückgang der Erträgnisse sich bemerkbar machte. Im Jahre 1783 ergaben die Zölle nur 5 Millionen Pfund d. h. die Hälfte des Sollaufkommens. Die insulare Lage des Landes, an dessen Küsten schnellsegelnde und kleinere Schiffe leicht landen können, begünstigte den Schleichhandel besonders. Buchanan schätzt die Zahl der vor

Pitts Eingreifen im Schmuggel beschäftigten Personen auf 2 Millionen. Man hatte förmliche Gesellschaften für dieses unerlaubte Gewerbe gebildet, die über bedeutende Kapitalien verfügten und große Geschäftsgewinne erzielten. Demnach scheint sich damals halb England mit dem Schleichhandel gewerbsmäßig befaßt zu haben. Es würde zu weit führen, denselben im Einzelnen zu schildern. Die zeitgenössischen Berichte wie die Verhandlungen des Parlaments böten freilich ein reichliches Material. Es genüge der Hinweis darauf, daß es abgesehen von finanziellen Gründen schon im Interesse der öffentlichen Moral höchste Zeit war, dem Unwesen mit Nachdruck zu steuern, das eine zügellose Rohheit und Gesetzlosigkeit unter die Massen gebracht hatte. Mit welcher Schneidigkeit Pitt sich dieser Aufgabe entledigte, werden wir noch sehen.

Andere, aber nicht minder wirksame Ursachen verringerten den Ertrag der Accise und des Stempels. Man versteht in England unter Accise die Gesamtheit der Verbrauchssteuern. Sie war unter dem Protektorat Cromwells durch das lange Parlament eingeführt worden, war ursprünglich eine Kriegsteuer und nur auf die Dauer des Kriegs mit Holland berechnet und anfangs nur eine Getränkesteuer. Allmählich wurde sie auf so ziemlich alle Gegenstände des Verzehrs ausgedehnt. Gleich bei ihrer Einführung stieß sie auf den lebhaftesten Widerstand und eine entschiedene Abneigung des Volkes, welches in der lästigen, quälervischen Art ihrer Erhebung einen Angriff auf seine Unabhängigkeit erblickte; galt sie doch in den Augen vieler Engländer sogar als im Widerspruch mit der Verfassung selbst stehend. Nur die eiserne Hand Cromwells konnte ihre Einführung durchsetzen. Fiskalische Gründe machten die Beibehaltung der Steuer nothwendig. Der Kampf der Bevölkerung gegen dieselbe dauerte indeß ebenfalls fort, so daß wiederholte Versuche einer Ausdehnung und Erhöhung der Accise scheiterten. Beim Tode Wilhelms III. trug sie noch nicht ganz 1 Million Pfund, im Jahre 1783 höchstens 4 Millionen.

Der Stempel war 1671 ebenfalls zunächst als Kriegsteuer und auf Zeit eingeführt worden. Ursprünglich auf gerichtliche Akte beschränkt lieferte er im Vergleich zum heutigen 1783 erst ein sehr geringes Erträgniß.

Die Grundsteuer trug 1783 etwa 2 Millionen, die im Jahr 1697 eingeführte Malzsteuer etwa 750 000 Pfund.

Die Zuschlagssteuern waren vom Ministerium North behufs Befreiung der Kosten des amerikanischen Kolonialkriegs eingeführt worden. Die schlechte Veranlagung derselben hatte die Folge, daß sie sehr wenig einbrachten.

Stellt man so Ausgaben und Einnahmen des englischen Staatshaushalts für 1784 gegenüber, so betragen die ersteren in den einzelnen Zweigen: 1. Verzinsung der konsolidirten Schuld, 8 Millionen; 2. Verzinsung der schwebenden Schuld, 1 Million; 3. Zahlung der Schuld an die Bank von England, 2 Millionen; 4. Defizit aus den Vorjahren, 2 Millionen; 5. Civilliste, 1 200 000; 6. Landheer und Flotte 7 800 000: zusammen 22 Millionen Pfund. Dagegen betragen die

Einnahmen: 1. Zölle, Stempel und Accise, insgesammt 10 Millionen; 2. Grund-, Malz- und Zuschlagssteuern, insgesammt 2 500 000, zusammen 12 500 000 Pfund. Der Staatshaushalt zeigte also, ohne daß etwas für die Amortisation der Schuld, die Entschädigung der Loyalisten, die Tilgung der Schulden des Prinzen von Wales ausgenommen war, ein Defizit von fast 10 Millionen Pfund. Bringt man nun auch die außerordentlichen Verpflichtungen des Staatschazes, wie die Bankschuld von 2 Millionen, das Defizit aus den Vorjahren, in Abzug, so bleibt immer noch ein dauerndes Defizit von 5 500 000 Pfund.

Es gehörte die ganze Entschlossenheit eines Pitt dazu, um bei einer so verzweifelten Finanzlage vor der Uebernahme der Geschäfte nicht zurückzusehen. Auch in den Kursen der englischen Staatspapiere drückte sich die Verlegenheit des Staatschazes deutlich genug aus. Die 3 prozentige Rente, welche sogar während des Krieges durchschnittlich auf 83 gestanden hatte, hielt sich zu Anfang 1784 mühsam zwischen 56 und 57. Es schien, als ob es kein Mittel zur Beseitigung der Finanznoth gäbe. Die Entschlossensten schreckten vor einer Vermehrung der Steuern zurück. Dieselben waren schon unverhältnißmäßig hoch. Will man sich davon einen Begriff machen, so muß man z. B. die damalige Steuerlast Englands mit derjenigen Frankreichs Mitte der vierziger Jahre unseres Jahrhunderts vergleichen. Da ergibt sich denn, daß 1784 in England auf den Kopf der Bevölkerung (das Verhältniß ist etwa 50 : 40), mehr Steuern kamen, als 1845 auf den Kopf in Frankreich. Irland war noch nicht mit Großbritannien vereinigt; England und Schottland zusammen hatten eine Bevölkerung von nur 8 Millionen Seelen. Trotzdem zahlte dieselbe im Jahr 1784 an Steuern ein Viertel von dem, was Frankreich 1845 bei einer 4¹/₂ fachen Bevölkerung an Staatssteuern aufbrachte; dabei sind die englischen Gemeindesteuern, die Armensteuer, die Kirchenzehnten noch nicht einmal mitgerechnet, von denen allein die Lokaltaxen nach Mac-Culloch in England und Schottland 4 Millionen Pfund betragen.

Es war also eine der schwierigsten Aufgaben, welche Pitt mit dem Eintritt in die Regierung übernahm, das Gleichgewicht eines solchen Staatshaushalts wieder herzustellen. Er war sich aber auch sofort darüber klar wo zuerst die Hebel angefaßt werden mußten. Thatkräftig und umsichtig zugleich ging er ans Werk. Dadurch, daß er jede Ueberstürzung vermied, gelangte er desto sicherer zum Ziel. Er erkannte, daß das Uebel langsame Heilung heische. Trotzdem die große Finanzreform von 1784 bis 1792 Pitts eigenstes Werk genannt werden muß, darf nicht verschwiegen werden, daß er bei seinem Volke fortwährend Verständnis für seine Absichten und Unterstützung in der Ausführung derselben fand; sonst wäre er unterlegen. In der Andeutung der Mittel, durch welche allein Ordnung in die Staatsfinanzen gebracht werden konnte, war sogar die öffentliche Meinung dem leitenden Staatsmann stets um einige Schritte voraus, und Pitt bot das seltene Schauspiel eines Ministers, der immer volksthümlicher wird, während er jedes Jahr die Steuern vermehrt.

Die Haupteinnahme sollten die Zölle liefern. Der Schleichhandel

hatte diese Quelle zum Theil verstopft. Es galt zunächst, jenen zu unterdrücken. Pitt ging demselben sofort bei der ersten Session des Parlaments im Jahr 1784 durch die Einbringung von 3 Bills zu Leibe. Die erste betraf die Unterdrückung des Schmuggels. Ein im Jahr 1781 zu Stande gekommener Parlamentsakt hatte die Bestimmung getroffen, daß die des Schmuggels verdächtigen Schiffe in einem Umkreis von 2 Meilen längs der Küste sollten beschlagnahmt werden dürfen. Pitt schlug die Erweiterung des Umringses auf 4 Meilen vor. Zugleich wollte er die Fälle gesetzlicher Muthmaßung des Schmuggels ausgedehnt wissen. Jedes Barrel Branntwein über das Maß dessen hinaus, was zum Gebrauch der Bemannung unbedingt nothwendig war, jedes Barrel Wein, ein paar Pfund Thee oder Kaffee zu viel, sollten zur Beschlagnahme berechtigen. Alle aufgebrachten Schiffe mit Ausnahme derer, die für die Staatsverwaltung brauchbar waren, sollten zerstört werden. Der Bau von Schiffen von bestimmter Gestalt und von bestimmtem Tonnengehalt, an welchen die Bestimmung für den Schmuggel kenntlich war, wurde verboten. Die Bill erfuhr grundsätzlich keine Anfechtung, und bei den Debatten des Parlaments über einige dieser Bestimmungen gaben Freunde wie Gegner der Regierung ihrer Absicht Ausdruck, das Gesetz so wirksam als möglich zu machen.

Die beiden andern Bills bezogen sich insbesondere auf die Einfuhr von Thee und Branntwein. Vom Thee zog der Schmuggel seine Hauptnahrung. Durch genaue Berechnungen in den Motiven wurde festgestellt, daß damals etwa 13 Millionen Pfund Thee in England und Schottland jährlich verbraucht wurden. Von der ostindischen Compagnie, die sich allein mit der ordnungsmäßigen Einfuhr dieses Artikels befaßte, wurden indeß nur Zölle für $5\frac{1}{2}$ Millionen Pfund erlegt. $7\frac{1}{2}$ Millionen Pfund mußten also im Wege des Schleichhandels eingehen d. h. mehr als die Hälfte des gesammten Verbrauchs. Der Schmuggel in diesem Artikel war ausgezeichnet organisiert. In einigen Seestädten des Kontinents hatten sich besondere Thee-Handelsgesellschaften für den Schmuggel mit England gebildet. So lang die Zölle auf den Thee so hoch waren, war kein Gesetz streng, keine Strafe schwer genug, um diesen gewinnbringenden Handel zu unterdrücken. Die Schwierigkeit bestand darin, daß ein Ausweg gefunden werden mußte, der es ermöglichte, den Schleichhandel lahm zu legen und zugleich die Staatseinkünfte zu erhöhen. Die bestehenden Theezölle betrug durchschnittlich 50 % vom Werth. Um jede Versuchung zur Hinterziehung abzuschneiden, mußten Vorkehrungen getroffen werden, daß der ehrliche Kaufmann den Thee zu demselben Preis kaufen konnte, wie der mit den Schmugglern in Verbindung stehende, das war aber ohne eine Herabminderung der Zölle bis zu einem Sage, welcher den Kosten des Schmuggels etwa gleichkam, nicht möglich. Andererseits stand aber eine bedeutende Schmälerung der Staatseinkünfte durch diese Maßregel zu befürchten.

Zur Vermeidung dieses zweifachen Nachtheils versiel Pitt auf folgendes sinnreiche Mittel. Er schlug die Aufhebung des betreffenden Werthzolls von 50 % auf den Thee und die Ersetzung desselben durch

einen solchen von $12\frac{1}{2}\%$ vor. Selbst wenn anzunehmen war, daß auf diese Weise ein großer Theil des Thees, der bisher auf dem Weg des Schmuggels eingegangen, zur Verzollung herangezogen werde, mußte man doch auf den Ausfall der Hälfte des früheren Theezolls rechnen. Zur Deckung schlug Pitt eine Erhöhung der Fenstersteuer vor mit dem Hinweis darauf, daß es sich so im Grund nur um einen Steuertausch zum Vortheil der Konsumenten und der Staatskasse zugleich handle. Daher der Name commutation bill, welcher seinem Entwurf gegeben wurde. Zur Unterstützung seines Gedankens entwickelte er in der geistreichsten Weise dem Parlament etwa Folgendes. Der Besitzer eines Hauses mit 9 Fenstern könne als Konsument von 7 Pfund Thee jährlich betrachtet werden. Da nun der Unterschied zwischen dem alten und neuen Zoll für genanntes Quantum 1 Pfund 5 Schilling betrage, und die neue Fenstersteuer für ein solches Haus auf 10 Schilling zu berechnen sei, so gewinne dieser Hausbesitzer bei dem Tausch 15 Schilling. Trotz dieser Entlastung sollte nach Pitts Schätzung die erhöhte Fenstersteuer zusammen mit dem neuen Theezoll jährlich 200 000 Pfund mehr einbringen als der alte Zoll, abgesehen von dem wahrscheinlichen Steigen der Einfuhr von Thee. Diese 200 000 Pfund nebst der erwähnten Entlastung würden zu Lasten des Schleichhandels fallen, dessen Beseitigung eben die Bill bezweckte.

Trotz dieser Begründung begegnete die commutation bill einem sehr lebhaften Widerstand im Hause der Gemeinen. Fox machte nicht ohne einen Schein von Recht geltend, es sei ungerecht, jedermann zur Theesteuer heranzuziehen, gleichviel ob er Thee trinke oder nicht; das sei aber der Fall, wenn jeder Hausbesitzer zur erhöhten Fenstersteuer herangezogen werde. Es wurde ihm erwidert, daß die Zahl der Familien im Lande, die keinen Thee trinken, doch verschwindend klein sei, und daß alle Konsumenten von nicht eingeschmuggeltem Thee bei dem Tausch gewännen. Fox fand jedoch die Frage noch nicht für hinreichend aufgeklärt und forderte deshalb Aufschub der Entscheidung bis zum nächsten Jahr. Pitt wollte darauf nicht eingehen. In der That wurde die Bill im Unter- und Oberhaus mit großer Mehrheit angenommen.

Die gleichen Gründe, welche gegen die Höhe des Theezolls sprachen, trafen beim Zoll auf Spirituosen zu. Wurden die bisherigen Sätze beibehalten, so war eine wirksame Unterdrückung des Schmuggels in diesem Artikel nicht zu erhoffen. Das Auskunftsmittel, welches Pitt hier ergriff, war sehr bedenklich. Die dritte Bill enthielt den Vorschlag, die Accise auf die englischen Spirituosen zu erhöhen und den Zoll auf die ausländischen beträchtlich herabzusetzen. Diese in jeder Beziehung befremdende Maßregel erklärt sich durch das Streben Pitts, vor allen Dingen mit dem Schmuggel aufzuräumen, dadurch die Staatsfinanzen auf eine feste Grundlage zu stellen und so in Folge der gesteigerten Einfuhr eine höhere Summe an Zöllen zu erzielen. Der Vorschlag einer solchen Maßregel, welcher die Unschuldigen härter traf als die Schuldigen, war eine starke Zumuthung an die öffentliche Meinung. Was aber noch merkwürdiger ist, als der Gedanke der Bill, sie wurde in beiden Häusern fast ohne Widerspruch angenommen. Die Volks-

vertretung, von der dringenden Nothwendigkeit der Reform überzeugt, wollte dem leitenden Staatsmann in Ausführung seines großen Werkes möglichst wenig Schwierigkeiten in den Weg legen und deshalb einige Uebelstände mit in den Kauf nehmen, welche gegenüber dem Werth der Reform im Ganzen nicht sehr ins Gewicht fielen. Es ging ein großer Zug durch die Verhandlungen des englischen Parlaments jener Tage. Uebrigens wurde auch Seitens der Regierung die Maßregel zunächst nur als ein Versuch betrachtet und deshalb nur für die Dauer der nächsten zwei Jahre getroffen.

Diese drei Bills wurden von der öffentlichen Meinung mit großer Befriedigung begrüßt, vor allem deshalb, weil sie dem unsittlichen Gewerbe des Schmuggels den Todesstoß zu geben versprachen. Sie verdienen um so mehr Aufmerksamkeit, als sie mit die ersten Beispiele des seither öfter von der englischen Finanzverwaltung angewandten Mittels einer Verminderung der Zölle behufs Erhöhung des Staatseinkommens aus denselben liefern.

Die bisherigen Maßregeln bezeichneten nur den Anfang der Reform und waren nur negativer Natur gewesen, sofern sie die Hindernisse aus dem Weg räumen sollten, welche einer erklecklichen Ausbeutung bestehender Steuern im Weg standen. So beträchtlich indeß die Wirkung war, zur Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt reichte das Ergebnis entfernt nicht aus. Und die Erzielung dieses Gleichgewichts war der große Zweck, den Pitt sich gesetzt hatte. Hatten die 3 Bills dem Lande eine Mehrbelastung eigentlich nicht gebracht, so galt es nun, demselben wirklich neue Lasten aufzuerlegen. Und das war der schwierigere Theil der Arbeit. Aber Pitt hatte und konnte haben ein unbegrenztes Vertrauen in den gesunden Sinn und Gemeingeist seines Volkes. Bei Eröffnung des Parlaments im Juni 1784 hatte er, wie oben angegeben, für das nächste Etatsjahr immer noch ein Defizit von 10 Millionen Pfund festzustellen; darin waren wohl die der Bank von England geschuldeten 2 Millionen Pfund einbegriffen, die Heimzahlung der schwebenden Schuld blieb indeß außer Berechnung. Behufs Minderung des Defizits knüpfte der Schatzkanzler mit der Bankleitung neue Unterhandlungen an, welche zu dem Ergebnis führten, daß die Abtragung der Bankschuld vorläufig auf unbestimmte Zeit vertagt wurde. Betreffs der Tilgung der schwebenden Schuld konnte man sich durch Ersetzung der umlaufenden Schatzscheine durch neue helfen. Von einer besseren Erhebung der Steuern und der Einführung von Ersparnissen beim Heerwesen versprach sich Pitt eine weitere Minderung des Defizits um 2 Millionen Pfund. Immerhin blieb ein solches von 6 Millionen Pfund, dessen Deckung nur durch eine Anleihe erfolgen konnte. Sie war nothwendig und wurde deshalb vom Parlament verwilligt. Allein die Art, wie diese Anleihe durchgeführt wurde, zeigte, daß in der Finanzverwaltung nunmehr ein neuer, überlegener Geist herrschte. Unter den früheren Ministerien war die direkte Vergabung der Staatsanlehen üblich gewesen und der Mißbrauch eingerissen, dabei einzelne Personen zu begünstigen und die Freunde und Parteigänger der jeweiligen Regierung auf Kosten des Volks zu bereichern. Pitt wandte ein neues

Verfahren an, das ihm vollständig gelang und jetzt allgemein gebräuchlich ist. Durch die Verwaltung der Bank von England ließ er den Kapitalisten der City Londons mittheilen, daß er bereit sei, eine Anleihe mit denjenigen abzuschließen, welche ihm die vortheilhaftesten Bedingungen stellen würden. Es trat ein Wettbewerb ein, wie erwartet worden war. Zwei Gesellschaftsgruppen machten Angebote, die in Gegenwart des Gouverneurs und Untergouverneurs der Bank geöffnet wurden, und Pitt nahm das für den Staat vortheilhafteste an. Gleichzeitig konsolidirte er 6 600 000 Pfund Schatzscheine, herrührend von Ausgaben für die Seemacht und die Artillerie, welche einen beträchtlichen Bestandtheil der schwebenden Schuld bildeten. Beinahe für 13 Millionen solcher Schatzscheine waren überhaupt im Umlauf. Da der Staatshaushalt einstweilen noch auf unabsehbare Zeit mit einem Defizit zu arbeiten hatte, so lag es auf der Hand, daß behufs Vermeidung gefährlicher Krisen und Verlegenheiten die ganze in Schatzscheinen bestehende schwebende Schuld konsolidirt werden mußte. Allein Pitt bewährte sich als vorsichtiger Finanzmann auch dadurch, daß er die Maßregel einstweilen verschob, um den Geldmarkt nicht in einem Augenblick zu überreizen, da die neue Anleihe ohnehin schon große Anforderungen an denselben stellte. Später konnte mit der Konsolidation eine Konvertirung der schwebenden Schuld verbunden werden zum Vortheil des Staatsschatzes. Die Zinsen der neuen Anleihe betragen 315 000 Pfund. Zur Zahlung derselben mußten neue Steuern eingeführt werden. Dieselben sollten treffen Hüte, Seidenbänder und Gewebe, Kohlen, Pferde, Linnen, Baumwollgewebe, die Gewerbscheine der Kleinhändler, Back- und Ziegelsteine, Jagdscheine, Papier und Rutschen. Mit Ausnahme der Kohlen- und Ziegelsteuer war dies also eine Reihe von Luxussteuern. Allein die Kohlensteuer erregte ernsthafte Bedenken. Auf den Einwand hin, dieselbe könnte dem Gewerbe schädlich und drückend für die Armen werden, ließ Pitt sie fallen, ersetzte sie durch eine Steuer auf goldenes und silbernes Geschirr, das auszuführen Blei, die Lizenzscheine für den Verkauf von Bier (ale), die Rennpferde, das Brieporto und wandelte die Seidengewebsteuer in eine solche auf Rohseide um. Alle diese Steuern, welche große Ansprüche an das Land stellten, fanden ohne viel Schwierigkeiten die Zustimmung des Parlaments. Durch die Verhandlungen desselben ging ein frischer Zug: man wollte zunächst einmal Ordnung in den Finanzen haben und es späterer gesetzgeberischer Arbeit überlassen, die Ansprüche der Staatskasse mit den Grundsätzen rationeller Finanzwirthschaft im Einklang zu bringen. „Die Ereignisse warten nicht, bis wir Geld haben,“ sagte selbst der Führer der Opposition, Burke.

Der Umsicht, mit welcher Pitt seine Gesetzesvorschläge durch das Parlament gebracht hatte, entsprach die Thatkraft, mit welcher er die Ausführung der Gesetze bewirkte. Im Januar 1785 ließ er ohne weitere Umstände den Küsten entlang alle des Schmuggels verdächtigen Schiffe verbrennen. Die durchgreifende Maßregel wurde ausgeführt in Gegenwart der Schiffseigenthümer, die vergebens Verwahrung einlegten, und unter dem Schutze einer starken Truppenabtheilung, die nach Deal

und anderen Schmuggelhäfen beordert war. Mit der gleichen Entschlossenheit trat Pitt auch sonst den in der Finanzverwaltung eingerissenen Mißbräuchen entgegen. Unter dem Kopfschütteln der im Dienst ergrauten Beamten, die derartiges noch bei keinem Minister erlebt hatten, arbeitete er sich in alle Einzelheiten ein, überall unnöthige Ausgaben beseitigend.

Die Wirkung der getroffenen Maßregeln machte sich bald fühlbar. Die Staatseinkünfte waren im Steigen begriffen. Im April 1785 konnte Pitt dem Parlament eröffnen, daß die Ergebnisse des ersten Semesters des Finanzjahres im Vergleich mit denen des vorhergehenden Jahres bedeutende Fortschritte auswiesen. Und schon konnte er die Hoffnung aussprechen, daß im nächsten Jahre die Staatseinnahmen den Ausgaben das Gleichgewicht halten oder sogar einen Ueberschuß liefern würden, der zur Schuldentilgung verwendet werden könnte. In seiner Rede zur Einführung des Budget vom 9. Mai kündigte Pitt an, daß das Defizit des laufenden Jahres bei den ordentlichen Ausgaben nur 1 Million Pfund betragen werde, ein so überraschendes Ergebnis, daß allgemein an seiner Wirklichkeit gezweifelt wurde. Die Ankündigung desselben erregte im Parlament sogar bei den Anhängern Pitts große Heiterkeit. Man glaubte es mit einer Spiegelfechtereierlei des jungen Ministers zu thun zu haben.

Zur Deckung des Defizits wollte Pitt keine Anleihe in gewöhnlicher Form aufnehmen, da es ihm wegen des dormalen noch niedrigen Kurfes der Staatsanleihepapiere unzweckmäßig erschien, deren neue auf den Markt zu werfen. Statt dessen machte er gegen Ausstellung von Schatzscheinen eine Anleihe zu 5 % bei der Bank von England. So fest war bereits das Vertrauen, welches die neue Finanzverwaltung genoß, daß die Bank ohne weiteres einen neuen Vorstoß von 1 Million Pfund gewährte. Man erinnere sich nämlich, daß die alte Schuld von 2 Millionen Pfund noch nicht getilgt war. Auch hielt er es nunmehr für angezeigt, die von den Ausgaben für die Flotte und die Artillerie herrührenden Schatzscheine, welche noch in einem Betrag von etwa 10 Millionen Pfund umliefen, zu konsolidiren; er erblickte, wie die Erfahrung lehrte, mit Recht in dieser Masse von Wertpapieren mit kurzer Verfallzeit die hauptsächlichste Ursache des niedrigen Kurfes der Staatspapiere. Zu diesem Zweck wurden, wie im vorhergehenden Jahre, 5 proz. Anleihe-scheine etwas über Pari ausgegeben. Die fundirte Schuld wurde so um beinahe 11 Millionen Pfund vermehrt. Um die Zinsen für die neuen Anleihen aufzubringen und einen Ersatz für die Steuer auf Baumwollgewebe zu bekommen, welche er hatte aufheben müssen, schlug Pitt neue Steuern auf Dienstboten, Postpferde, Schenken, Pfanddarlehn und Handschuhe vor. An den Bestimmungen über diese Steuern nahm das Parlament einige Abänderungen vor, in Folge deren sie weniger einträglich wurden. Allein Pitt wollte nichts verlieren und erhöhte deshalb entsprechend einige der bereits vorhandenen Steuern in der Weise, daß der durch die oben erwähnten Abänderungen entstandene Ausfall von 400 000 Pfund gedeckt wurde.

Fox, Sheridan und die übrigen Mitglieder der Opposition hatten

ursprünglich die Absicht kundgegeben, Pitt bei seinen Reformen zu unterstützen. Es war weniger eine freundliche Gesinnung gegen den Minister, was sie zu dieser Haltung veranlaßte, als die Besorgniß, die öffentliche Meinung vor den Kopf zu stoßen, welche sich unzweideutig und nachdrücklich für Pitts Bestrebungen aussprach. Aber als die Opposition sah, daß er sich so tief einließ, hoffte sie diesen Umstand zu seinem Sturz benützen zu können. Der hergebrachten Kampfweise aller Oppositionen gemäß suchten Fox, Sheridan, Burke u. a. den Beweis zu führen, daß das Defizit viel größer sei, als der Minister zugestehet, und griffen gleichzeitig alle neuen Steuern als gemeinschädlich an. Namentlich hielten sie sich an die neue Steuer auf die Kramläden, welche in der That nicht sehr glücklich gewählt war und deren Abschaffung ihnen später einen kleinen Triumph bereiten sollte. Die Opposition verlor sich in eine nörgelnde Kritik, aber die öffentliche Meinung widerstand derselben, so sehr sie in einzelnen Punkten berechtigt sein mochte. Die Nation fühlte heraus, daß sich die Opposition weniger von sachlichen Gründen, als von persönlicher Mißstimmung leiten ließ. Es war eine falsche Rechnung, wenn Fox und Genossen glaubten, den Radikalismus der Reformen Pitts gegen letzteren ausbeuten zu können. Das Volk wollte gerade eine solche Reform an Haupt und Gliedern und hätte nicht so treu zu ihm gestanden, wenn er auf halbem Wege stehen geblieben wäre und eine Finanzpolitik der Scheinmittel für den nächsten Tag getrieben hätte. Andererseits wurde auch sehr gut begriffen, daß eine so weittragende Reform Zeit brauche und nicht mit einem Schlag ins Werk gesetzt werden könne. Besonders unglücklich war darum die Opposition mit der fortwährenden Erneuerung der Frage, wo denn die Früchte der Reform blieben? Das Vertrauen in die Thatkraft Pitts blieb unerschüttert: man wußte zu warten. Bei Eröffnung des Parlaments im Februar 1786 forderte Pitt, seiner Sache sicher, die Ernennung einer Kommission zur Prüfung der Finanzlage des Landes. Am 21. März erstattete die zu diesem Zweck bestellte Kommission einen umfassenden Bericht, der für Pitt und sein System günstig ausfiel. Vor allem wurde festgestellt, daß die Erklärungen Pitts in früheren Sitzungen des Parlaments über das Verschwinden des Defizits und das voraussichtliche Ergebnis eines Ueberschusses der Einnahmen vollständig auf Wahrheit beruhten. Dieß war ein harter Schlag für die Opposition, deren vorzüglichste Waffe im Kampfe gegen die Bestrebungen Pitts der Zweifel an der Richtigkeit seiner Angaben über den Staatshaushalt gewesen war. Die Untersuchung, an welcher auch Mitglieder der Opposition theilhaftig waren, ergab, daß künftig das ordentliche Budget betragen werde an Ausgaben 14 478 181 Pfund ungefähr, an Einnahmen 15 397 471 Pfund, die Einnahmen folglich die Ausgaben um 919 290 Pfund übersteigen werden. Demnach wären in einem Zeitraum von nur 2 Jahren die jährlichen Ausgaben durch Pitt von 18 Millionen Pfund auf 14½ Millionen, d. h. um 3½ Millionen herabgemindert worden, während die Einnahmen von 12½ Millionen Pfund auf 15½ Millionen gebracht wurden. Das frühere Defizit von 5½ Millionen Pfund hatte einem Ueberschuß von beinahe 1 Million

Platz gemacht. Die neuen von Pitt eingeführten Steuern wurden dabei mit nur geringen Beträgen in Anschlag gebracht. Die Erhöhung des Staatseinkommens wurde fast ganz auf Grund der alten Steuern erzielt in Folge der bezüglich der Erhebung vorgenommenen Verbesserungen, der von Tag zu Tag erfolgreicherer Unterdrückung des Schmuggels und vor allem des volkswirtschaftlichen Aufschwungs, der sich mehr und mehr bemerkbar machte. Das Land zahlte 1786 leichter 15 $\frac{1}{2}$ Millionen Pfund, als 12 $\frac{1}{2}$ Millionen zwei Jahre zuvor. Die Staatseinnahmen durch neue Steuern zu vermehren ist weniger eine Kunst, als sie erhöhen dadurch, daß man dem wirtschaftlichen Leben aufhülft. Hierzu ist vor allem Befestigung des öffentlichen Vertrauens nothwendig. In dieser Beziehung leistete die Pitt'sche Verwaltung Außerordentliches. Die schlimmen Zeiten des amerikanischen Kriegs geriethen bald in Vergessenheit, mit wunderbarer Geschmeidigkeit fand sich das englische Volk in die Folgen jenes Kriegs und suchte in sich selbst und anderwärts Ersatz dessen, was verloren gegangen war. Gewerbe, Handel, Ackerbau und Schifffahrt entwickelten sich in ungewöhnlicher Weise.

Das glänzende Bild, welches die Untersuchungskommission von dem Finanzzustand Englands entworfen hatte, sollte indeß nicht ohne Anfechtung bleiben. Die Verblüffung, welche sich zuerst der Opposition bemächtigt hatte, machte bald einer um so leidenschaftlicheren Kampfeslust Platz, als in der That an jenem Bericht manches zu bemängeln war. Freilich schädigte die Opposition ihre Sache wieder dadurch, daß sie in den Angriffen auf das Ergebnis der Untersuchung zu weit ging. Fox, Sheridan und namentlich Sir Grey Cooper erklärten sämtliche Schlußfolgerungen des Berichtes für falsch. Ihnen zufolge war der Ueberschuß von 900 000 Pfund in den Einnahmen eine „häßliche Lüge.“ Sie stützten diese Behauptung darauf, daß die Kommission mehrere Ausgaben nicht in Rechnung gestellt habe, die zwar zu den außerordentlichen gehörten, nichts destoweniger aber Pflichtausgaben waren, wie die der Zivilliste geschuldeten Summen, die Vermehrung der Apanage für den Prinzen von Wales, die Entschädigungen für die amerikanischen Loyalisten, die der Bank geschuldeten 2 Millionen Pfund etc. Allein diese Ausgaben waren zum Theil noch nicht fällig, zum Theil waren sie eben doch nur einmalige, und es handelte sich nur darum, ob ein Ueberschuß der ordentlichen Einnahmen über die ordentlichen Ausgaben vorhanden sei; die Kommission hatte aber für das laufende Jahr mit Recht einen solchen Ueberschuß angenommen. Mehr Grund hatte die Ausstellung der Opposition, daß die ordentlichen Ausgaben über Gebühr vermindert worden seien, daß z. B. die Marine mit dem für sie ausgelegten Posten nicht auskommen könne in einem Augenblick, da andere Staaten bedeutende Rüstungen vornähmen, daß endlich in allen anderen Zweigen der Staatsverwaltung sich ähnliche Rechenfehler herausstellen würden. Allein so richtig diese Bemängelungen sein mochten, es war doch eine stumpfe Waffe, wenn die Opposition sich genöthigt sah, der Regierung den Vorwurf allzugroßer Sparsamkeit zu machen, um überhaupt nur etwas Begründetes gegen dieselbe vorbringen zu können. Durch solchen Tadel macht man die Regierungen bei den

Steuerzahlern nicht gerade mißliebig. In einigen Punkten vergriffen sich indeß die Wortführer der Opposition vollständig, so in der Behauptung, die Einnahmen aus den Zöllen und der Accise seien in 1785 ausnahmsweise hoch gewesen, und es berechtige nichts zu der Annahme, daß dieselben sich auf dieser Höhe halten würden. Aus dem Umstande, daß die Einnahmen aus den Zöllen in den ersten drei Monaten von 1786 einen kleinen und vorübergehenden Ausfall zeigten, wurde der Schluß gezogen, es werde sich künftig bei allen Steuern ein derartiger Ausfall ergeben. Seitens der Gegner von Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Finanzwesens wird dieses Mittel der Verlegenheit bis auf den heutigen Tag angewendet. Wir haben es in den letzten Jahren z. B. wieder in Deutschland erlebt.

Das englische Volk ließ sich indeß nicht irre machen. Die zum Theil begründeten Angriffe auf das neue Staatswirthschaftssystem machten keinen Eindruck auf die öffentliche Meinung. Ueber das System Pitts stand das Urtheil nunmehr fest. Er hatte nicht blos alles gethan, was zur Zeit möglich war, sondern weit mehr, als man in 1783 nur hoffen konnte. Ob der vielberufene Ueberschuß von 900 000 Pfund wirklich oder nur vermeintlich war, man kümmerte sich wenig darum. Zum ersten Mal seit langen Jahren kam der Staat ohne Anleihe für die laufenden Bedürfnisse aus. Nach der Periode der sich häufenden Defizits war die Herstellung des Gleichgewichts in den Finanzen an sich schon ein großer Fortschritt. Für die Begleichung der Rückstände war man nicht lange, nachdem Pitt mit dem größeren Theil derselben fertig geworden war. Die Opposition erreichte mit der Bloßlegung der finanziellen Verlegenheiten das Gegentheil des beabsichtigten Erfolgs, weil sie auch nicht ein einziges Heilmittel namhaft zu machen wußte, während der junge Minister thatkräftig und umsichtig an der Beseitigung der Mißstände arbeitete. Das englische Volk zog es daher vor, ein Reformministerium zu unterstützen selbst unter der Voraussetzung, daß dasselbe die Lichtseiten der Lage etwas zu scharf hervortreten lasse, als sich auf die Seite einer Opposition zu schlagen, welche die Hervorkehrung der Schattenseiten übertrieb. Große und nothwendige Reformen werden auf die Dauer durch eine Kritik des Einzelnen ohne Erfolg bekämpft, mag an derselben noch so viel Wahres sein.

Was Pitt seinem Land und Volk zumuthete, war viel. Indeß er beherrschte jetzt die Lage. Nirgends hatte man noch eine solche Häufung der Steuern erlebt. Macaulay berichtet uns, es sei damals ein Spottbild erschienen, auf welchem John Bull in Gestalt eines unter der Last der Steuern erliegenden Mannes dargestellt gewesen sei. Das Bild fand vielen Beifall man lachte darüber, fand es getreu, entwaffnete aber den Spott durch die Frage, ob es denn anders sein könne?

Um das wirkliche Vorhandensein des Ueberschusses zu erweisen, überraschte Pitt das Parlament im Jahr 1786 mit der sogenannten Amortisations-Bill. Er schlug vor, die Ueberschüsse zu einer planmäßigen Tilgung der Staatsschuld zu verwenden. Der Versuch war eigenartig und in dieser Art noch nicht gemacht worden. Der Vorschlag erregte großes Aufsehen, und Pitts etwas überschwänglicher Lobredner

Tomline ist von demselben so entzückt, daß er äußert: „Dieser Amortisationsplan hätte genügt, den Namen Pitts unsterblich zu machen und ihm die glühende Erkenntlichkeit der Gegenwart und Zukunft zu sichern.“ Zunächst sollte jährlich nur eine Million Pfund für den Rückkauf der Staatsschuldsscheine verwendet werden. Der hierzu bestimmte Fonds sollte als unveräußerlich selbst in Kriegszeiten erklärt und jedes Jahr um den Betrag der Zinsen der rückgekauften Schuld vermehrt werden. Tomline hätte nicht verschweigen sollen, daß dieser spezielle Plan nicht von Pitt herrührte, sondern von dem Dr. Price, welcher denselben in seinem 1774 erschienenen Werke *An appeal to the public on the subject of the national debt* (Öffentlicher Aufruf in Sachen der Staatsschuld) in dieser Form zuerst ausgesprochen hatte. Mac Culloch hat den Nachweis geliefert, daß Pitt diesen Gedanken eines Amortisations-Fonds von Price entlehnt hat. Allein darauf kommt ja nicht viel an. Pitts Verdienst bleibt es immer, den ersten Versuch mit der praktischen Ausführung gemacht zu haben. Das stetige Anwachsen der Staatsschulden beschäftigte damals die Geister vielfach namentlich in der Richtung, wie am zweckmäßigsten die Tilgung erfolgen könne. Zu letzterem Behuf waren noch viele andere Vorschläge gemacht worden, unter welchen Pitt dem Price'schen als dem zweckmäßigsten den Vorzug gab. Die Nation vernahm die Kunde von dem Plane des Finanzministers mit Erstaunen. Es wurde ziffermäßig nachgewiesen, daß wenn von 1716—1786 ein jährlicher Fonds von 500 000 Pfund auf den Rückkauf der Schuld in der Weise verwendet worden wäre daß man von Jahr zu Jahr die Zinsen der zurückgekauften Schuld zu dem Tilgungsfonds geschlagen hätte, die ganze englische Staatsschuld, deren Verzinsung jetzt die ungeheure Summe von $9\frac{1}{2}$ Millionen kostete, innerhalb dieses Zeitraums abgetragen worden wäre. Da nun ein solches Ergebnis möglich gewesen wäre mit einer jährlichen Aufwendung von einer $\frac{1}{2}$ Million Pfund, was durfte man nicht von einer Aufwendung des Doppelten erwarten! Die Begeisterung des englischen Volkes für Pitts Plan kannte keine Grenzen. Es hoffte auf Befreiung von seiner drückenden Schuld innerhalb kurzer Frist, und in der That hätte kein neues Anlehen die Wirkung des von Pitt ins Leben gerufenen Tilgungsplanes aufgehoben, die ziffermäßig berechneten Folgen desselben wären mit mathematischer Sicherheit eingetreten. Erste Bedingung war aber, daß der jährliche Ueberschuß von 1 Million Pfund sich wirklich ergab. Allein diese Bedingung erfüllte sich nur selten, sie fiel aus selbst in dem Augenblick, da Pitt das Vorhandensein des Ueberschusses feierlich dem Volk und Parlament verkündete, und die Zeit war nicht fern, da der Ausbruch des Krieges gegen Frankreich den Staat zur Aufnahme einer noch viel bedeutenderen Schuld zwang, als die alte gewesen war. Der Tilgungsplan Pitts war so nie etwas anderes gewesen als eine Selbsttäuschung, aber die Nation gab sich derselben gerne hin, und sie hatte jedenfalls die vortheilhafte Folge, daß der Staatskredit fortan so befestigt war wie nie zuvor. Wenn einige spätere Nationalökonomten Pitt wegen des Scheiterns seines Plans lebhaft angriffen, so glauben wir, daß sie sich eine vergebliche Mühe gegeben haben. Es bleibt sein Verdienst,

daß er den Gedanken einer solchen Amortisirung in die Staatswirthschaft aufgenommen und praktisch durchzuführen versucht hat. Wenn die Kriege der Revolution und des Kaiserreichs die Ausführung verhindert haben, so war das ein Grund höherer Ordnung, es fielen da die Lebensinteressen Englands in die Waagschaale, und wie oft hat nicht die auswärtige Politik die am schönsten gezogenen Kreise der Finanzminister gestört! Ueberdies trug der Gedanke der Amortisirung gerade in diesem Zeitraum der Koalitionskriege, als die höchsten Anforderungen an die finanziellen Hilfsquellen Englands gestellt wurden, seine guten Früchte, trotzdem seine Ausführung vorläufig unmöglich geworden war. In den schwierigsten Augenblicken des Kriegs war es wesentlich die entschlossene Aufrechterhaltung des Grundjages der Amortisirung, welche zur anstandslosen Unterbringung gewaltiger Anlehen beitrug.

Pitt legte der Amortisirungsbill eine solche Bedeutung bei, daß er ihrer Verkündung eine besondere Feierlichkeit verlieh. Als dieselbe fast ohne Widerspruch durch beide Häuser gegangen war, begab sich der König am 26. Mai in Person in das Oberhaus, um seine Zustimmung zu ertheilen. Dies war im Laufe der Session nicht Brauch und sollte darum einen desto tieferen Eindruck machen. Als der Sprecher des Unterhauses die Bill dem König überreichte, hielt er eine Ansprache an denselben, in welcher die allmähliche Tilgung der Staatsschuld als eine nunmehr feststehende Thatsache dargestellt wurde. Die Staatspapiere stiegen in Folge dessen überraschend schnell im Kurs. Da im Lauf des Jahrs eine neue Anleihe nicht in Aussicht stand, waren die Kapitalisten genöthigt, ihr Geld anderweitig in Handel, Gewerbe zc. unterzubringen. Noch ein anderer glücklicher Umstand trug dazu bei, den Geldzufluß zu Gunsten der Privatwirthschaft zu vermehren. Im Vorjahre war ein Gesetz ergangen, durch welches jedem aus Indien zurückkehrenden Engländer die Verpflichtung auferlegt wurde, unter Eid den Stand seines Vermögens anzugeben. Sobald das Gesetz bekannt wurde, kehrte eine Menge reicher Engländer im Lauf des Jahres 1786 ins Vaterland zurück, um jener Bestimmung des Gesetzes zu entgehen und ihr Kapital anzulegen, bevor dasselbe in Kraft träte. Auch der Kurs der Staatspapiere hatte davon Vortheil. Die 3prozentige Schuld stieg auf 73. Als Pitt in die Regierung eintrat, stand sie auf 56.

Das Jahr 1786 ist eines der wichtigsten in der Finanzgeschichte Englands. Von diesem Jahr ab verschwindet die Unordnung in den Staatsfinanzen, welche unter den früheren Regierungen eingerissen war, das Gleichgewicht des Budgets ist hergestellt. Zur Vervollständigung des Systems schlug Pitt noch vor Ende der Session eine ergänzende Maßregel bezüglich der Besteuerung des Weines vor. Der Verzehr von Wein nahm von Jahr zu Jahr zu, während die Einnahmen aus dem Weinzoll sich fortwährend verminderten. Pitt schloß aus dieser Erscheinung auf das Vorhandensein eines starken Schmuggels in Wein und beantragte deshalb die Ueberweisung dieses Steuerobjekts von der Zoll- an die Acciseverwaltung. Es war dies wiederum ein gewagter Schritt; denn von allen Steuern war die Accise am wenigsten beliebt. Die Opposition war Feuer und Flamme, und vielleicht niemals sind

im englischen Parlament heftigere Reden gegen die Regierung gehört worden, als bei dieser Gelegenheit. Die Weinhändler und Weinwirthe reichten Petitionen über Petitionen ein. Allein die Bill ging durch und es zeigte sich, daß Pitt richtig gerechnet hatte. Bevor der Wein der Accise unterworfen war, gingen 12—13 000 Tonnen jährlich ein, nachher aber 18 000 und in Folge einer Herabsetzung der Weinststeuer bald darauf sogar 22 000 Tonnen. So fanden nach und nach fast alle Reformen Pitts ihre Rechtfertigung durch die Erfahrung.

Die schwierige Arbeit der Finanzreform erschöpfte die Kraft des jungen Ministers nicht derart, daß er nicht auch den auswärtigen Handelsbeziehungen Englands seine Aufmerksamkeit zuzuwenden vermocht hätte. Wir erwähnen diese Seite seiner Thätigkeit hier nur darum, um zu zeigen, wie nach Pitts Auffassung Steuer- und Handelspolitik Hand in Hand gehen sollten. Wiederholt hat er es im Parlamente ausgesprochen, daß die höchsten Leistungen der Staatsbürger für das Allgemeine durch Leistungen von demselben Umfang seitens des Staats bedingt seien, ein Grundsatz, der erst in der modernen Finanz-Wissenschaft und Verwaltung vollständig zum Durchbruch gelangt ist. Deshalb hielt er es für seine Pflicht, seinem Volke, das ihn so aufopfernd unterstützt hatte, vortheilhafte Absatzgebiete für seine gewerblichen Erzeugnisse zu erschließen, wohl erkennend, daß die hierdurch herbeigeführte Erhöhung des Nationaleinkommens von günstiger Rückwirkung auf die Steuerkraft des Landes sein werde. Seit längerer Zeit stand Pitt in geheimen Unterhandlungen mit Frankreich über den Abschluß eines Handelsvertrags. Derselbe kam den 29. September 1786 zu Stande. Pitt war mit diesem Schritt seiner Zeit weit vorgeeilt, er hatte mit allen handelspolitischen Ueberlieferungen seines Heimathlandes gebrochen, das nur Handelsverträge lediglich zu Gunsten Englands kannte, während ihm auf Gegenseitigkeit beruhende fremd waren. Und auch der Umstand, daß der erste derartige Vertrag mit demselben Frankreich geschlossen wurde, durch dessen Unterstützung wesentlich die Losreißung der amerikanischen Kolonien eben erst ermöglicht worden war, konnte die Maßregel in den Augen seiner Landsleute nicht empfehlen. Es war dies die kühnste aller Reformen Pitts und er fand mit derselben die nachhaltigste Mißbilligung des Landes. Fox war ohnehin nicht gut auf Frankreich zu sprechen. Als der Abschluß des Handelsvertrags bekannt wurde, griff er Pitt darob im Parlamente aufs heftigste an. Das Ministerium müsse, rief er ihm zu, jede Spur von Schamgefühl verloren haben, wenn es in dieser Weise England zu den Füßen seines verhassten Gegners lege. Die nationale Unabhängigkeit sollte bedroht, geopfert, der Vertrag nur im einseitigen Interesse Frankreichs geschlossen sein. Es war vielleicht das größte Meisterstück staatsmännischer Kunst, wie Pitt der nicht bloß in den Reihen der Opposition, sondern auch seiner Anhänger herrschenden Erbitterung Herr wurde. Mit wuchtigen Schlägen ging er den nationalen Vorurtheilen, den alten und beschränkten Ansichten von dem nothwendigen Gegensatz der Interessen verschiedener Völker zu Leibe und wies nach, daß England, anstatt sich zu schwächen, durch die Erweiterung seiner Handelsbeziehungen wirth-

schäftlich gestärkt werden müsse. Der englische Egoismus ist bekanntlich schwer zu überwinden. Der Einfluß Pitts brachte jedoch das anscheinend Unmögliche zu Wege. Der Handelsvertrag wurde schließlich noch mit einer beträchtlichen Mehrheit angenommen. Pitt hat so seinem Volke gezeigt, wie man Realpolitik treibt. Und der geschlossene Handelsvertrag mit Frankreich hinderte ihn nicht, im Jahr darauf gelegentlich des preussisch-holländischen Kriegs der französischen Regierung, die sich zu Gunsten Hollands einmischen wollte, aufs nachdrücklichste entgegenzutreten.

England hatte für den Fall, daß sein Eintreten mit den Waffen in diesen Kampf nöthig werden sollte, bedeutend gerüstet. Die Folgen zeigten sich sofort bei Aufstellung des Budgets 1787/88 in einem Defizit. Pitt schwankte längere Zeit, ob er dasselbe zugestehen oder verschleiern sollte. Um das mühselig hergestellte öffentliche Vertrauen nicht zu zerstören, beschloß er, das Defizit nicht ins Budget aufzunehmen und sich anderweitig zu behelfen. Mit Hilfe einiger Vorentnahmen und der schwebenden Schuld gelang es ihm, eine Anleihe zur Deckung zu umgehen. Das Jahr 1787 brachte einen der wichtigsten Fortschritte in der Finanzreform. Wir haben früher gesehen, welche Verwirrung in der Erhebung des Stempels, der Accise und der Zölle herrschte. Pitt hielt nunmehr den Zeitpunkt für gekommen, hier Wandel und Ordnung zu schaffen. Seit mehreren Jahren hatte er sich aufs gründlichste mit dem Plane beschäftigt. Als er gereift war, legte Pitt im Sommer 1787 dem Parlament die sogenannte consolidation-bill vor. Darnach sollten die zahllosen Tariifsätze abgeschafft und durch eine einzige Steuer auf jeden Gegenstand der bisherigen Besteuerung durch Zoll Accise und Stempel ersetzt werden. Diese einzige Steuer sollte womöglich der Summe der früheren entsprechen. Früher waren ferner die Erträgnisse dieser drei Steuern, und zwar jeder besonders, zur Verwendung für spezielle Zwecke und Ausgaben bestimmt gewesen. Dieselben sollten nun zu einem Fonds (consolidated funds) vereinigt werden, der zunächst zur Zahlung der Zinsen der Staatsschuld zu dienen hätte, und dessen etwaige Ueberschüsse für andere Zweige der Staatsverwaltung verwendet werden sollten. In Folge dieser Anordnung verloren die Staatsgläubiger das besondere Unterpand, auf welches sie in den einzelnen Steuern angewiesen waren, sie legten deshalb von allen Seiten Verwahrung ein gegen die geplante Neuerung. Allein Pitt wies die ihm gemachten Vorstellungen durch die Bemerkung zurück, der Staat könne unmöglich wie ein gewöhnlicher Schuldner behandelt werden, es müsse ihm vielmehr das Recht zustehen, den Gegenstand des Pfandes, welches er seinen Gläubigern bestelle, zu ändern, vorausgesetzt, daß das neue Pfand im Werthe dem alten gleichkomme. Werde dieses Recht vom Parlament der Regierung abgesprochen, so sei es überhaupt unmöglich, an einer einmal eingeführten Steuer etwas zu ändern, und die Interessen aller Steuerzahler und des Staats werden unter Umständen denjenigen der Staatsgläubiger geopfert. Die Wichtigkeit dieser Reform springt recht deutlich in die Augen, wenn man bedenkt, daß durch das damals in England noch übliche System der Verpfändung von einzelnen

Steuern für die Staatsschulden jede reformirende Thätigkeit bezüglich der Finanzen in den Fällen ausgeschlossen war, in welchen eine so als Unterpfand gegebene Steuer entweder abgeschafft oder vermindert werden sollte. Es war dies eine unerträgliche Fessel, von welcher die englischen Finanzen befreit zu haben, eines der größten Verdienste Pitts ist. Eine rationelle Entwicklung des Steuerwesens überhaupt und die Fortsetzung der Reformen Pitts insbesondere wäre unter Beibehaltung des alten Systems unmöglich gewesen. Um nun seinen vielfach angefochtenen Entwurf doch durch das Parlament zu bringen und die ängstlichen Staatsgläubiger zu beruhigen, schlug Pitt dem Parlamente vor, eine Erklärung des Inhaltes abzugeben: für den Fall, daß die Gesammtheit der in den sog. konsolidirten Fonds fließenden Staatseinnahmen für die Verbindlichkeiten des Staats nicht ausreiche, werde eine Deckungssumme jährlich besonders durch das Parlament bewilligt werden.

Ueber den großen Entwürfen und deren Durchführung verlor Pitt die Einzelheiten der Finanzverwaltung nicht aus dem Auge, ohne sich in denselben zu verlieren. Ueberall griff er mit besserer Hand ein. Nach den bisherigen Bestimmungen mußte der Werth der einem Werthzoll unterworfenen Waaren unter Eid angegeben werden. Es waren hierüber öfters Klagen laut geworden, da zahlreiche Meineide vorkamen. Pitt schaffte die eidliche Angabe ab, statt welcher eine einfache schriftliche Erklärung über den Werth der zollpflichtigen Gegenstände von Seiten des Eigenthümers oder Agenten genügen sollte. Behufs Wahrung der fiskalischen Interessen wurde den Zollbeamten die Befugniß ertheilt, im Falle falscher Angaben die Waaren zum angegebenen Werth für Rechnung des Staats zu beschlagnahmen mit einem Zuschlag von 10 Prozent für den wahrscheinlichen Gewinn des Kaufmanns. Mit dieser in der Folge anderwärts fast allgemein angenommenen Bestimmung war das englische Zollwesen auf eine feste Grundlage gestellt. Aehnliche Maßregeln wurden getroffen, um die Erhebung der Accise und des Stempels zu vereinfachen. In Reglementirung dieser Einzelheiten hat Pitt eine erstaunliche Thätigkeit entfaltet, rühren doch nicht weniger als dreitausend bezügliche Erlasse von ihm her. Im Parlament stieß er dabei auf keinen Widerstand, entwickelte er doch die Nothwendigkeit der einzelnen Maßregeln mit einer so merkwürdigen Klarheit und so tiefen Sachkenntniß, daß ihm sogar der laute Beifall der Opposition zu Theil wurde. Selbst Burke, damals noch der erbitterteste Gegner Pitts, erklärte: trotzdem er und seine Gesinnungsgenossen es leider für ihre Pflicht hielten, häufig die von der Regierung vorgeschlagenen Maßregeln zu bekämpfen, könnten sie bei diesem Anlaß nicht umhin, dem Finanzminister im Namen des Landes den Dank auszusprechen für die vollkommene Richtigkeit der ihn leitenden Gesichtspunkte und die scharfsinnige Vertretung derselben. Auch Sir Grey Cooper, der sechzehn Jahre Sekretär des Schatzamts gewesen und deshalb Sachverständiger war, sollte dem Unternehmen Pitts die gleiche Anerkennung. Sogar Fox erklärte in warmen Worten seine Zustimmung, und der Plan Pitts ward Staatsgesetz.

Die Folgen der Rüstungen des Jahres 1787 machten sich auch noch für das Budget des nächsten Jahres in unangenehmer Weise fühlbar. Pitt hielt es indeß für seine Pflicht, auch in diesem Jahr sich ohne Anleihe, ohne Steuererhöhung und ohne Minderung des 1786 gebildeten Amortisations-Fonds zu behelfen. Dank seiner geschickten Verwaltung gelang es ihm. Die unvorhergesehenen Ausgaben des Etatsjahres 1787 überstiegen 1 200 000 Pfund. Pitt stellte in Aussicht, es werde die ununterbrochene Steigerung der laufenden Einnahmen die Deckung ermöglichen. Allein die gesammten Einnahmen des Etatsjahres 1787/88 lieferten nach seinen eigenen Aufstellungen nur einen Ueberschuß von 400 000 Pfund über den Voranschlag der Untersuchungskommission. Es blieben 800 000 Pfund zu decken, welche er sich gezwungen gesehen hatte, auf die schwebende Schuld zu übernehmen. Immerhin erregte es im Lande allgemeines Erstaunen, daß zwei Jahre ohne Anleihe und Steuererhöhung hingingen. Man hatte sich an die Aufnahme von Anleihen als ein nothwendiges Uebel nachgerade gewöhnt gehabt. Vor allem überraschte dieses stetige Steigen der Einnahmen, in welchem man einen Beweis des wachsenden Wohlstands erblickte. Pitt verfehlte denn auch nicht, diesen Umstand besonders zu betonen und für die nächsten Jahre ein noch stärkeres Steigen der Einnahmen in Aussicht zu stellen, da die Kriegsgefahr vorüber sei, welche im letzten Budgetjahr lähmend auf den englischen Handel eingewirkt habe.

Diese augenblicklich gute Stimmung benutzte er, um die Ehrenschuld Englands an die amerikanischen Loyalisten abzutragen. Dieselben waren in letzter Zeit mit ihren Forderungen immer dringlicher geworden. Das bei Abwicklung dieser Angelegenheit beobachtete Verfahren interessirt hier nicht weiter. Es möge nur bemerkt sein, daß Pitt selbst ein Recht der Loyalisten auf Entschädigung nicht anerkannte, sondern ausdrücklich erklärte, daß England nur einer Ehrenpflicht genüge, wenn es die Forderungen der Loyalisten erfülle. Finanziell hatte die Maßregel eine große Tragweite. Es handelte sich um eine Summe von nicht weniger als 1 228 000 Pfund. Die Mittel beschaffte Pitt durch ein Lotterieanleihen. So ward auch diese Schwierigkeit beseitigt die noch im Jahr 1783 unlösbar erschienen hatte. Die Lösung war ein neuer Beweis für den nunmehrigen günstigen Stand der englischen Staatsfinanzen.

In Folge dieser mehrfachen außerordentlichen Aufwendungen schob sich der Zeitpunkt immer weiter hinaus, in welchem sich etwa die Verpflichtungen der Untersuchungskommission von 1786 erfüllen konnten. Die Einnahmen blieben zwar im Steigen, stiegen aber nicht so rasch wie die Ausgaben. Fast täglich zeigte sich ein neuer Rückstand, der zu begleichen, ein neues Bedürfniß, das zu befriedigen war. Pitt wurde mit einer seltenen Geschicklichkeit allen Anforderungen gerecht; allein das Gleichgewicht im Staatshaushalt ging doch immer wieder an irgend einer Stelle in die Brüche. So sehr Pitt nämlich auf Sparsamkeit bedacht war, Ausgaben, die er für nothwendig oder nur für nützlich hielt, scheute er nicht. Da ihm die allgemeine politische Lage eine Erhöhung der englischen Seemacht zu empfehlen schien, forderte er für das

Jahr 1789 2000 Matrosen mehr als im Vorjahr, und für das Festungswesen 36 000 Pfund außerordentlichen Zuschusses. Diese beiden Ausgaben, welche die im vielberufenen Normalbudget von 1786 dafür ausgeworfenen Summen beträchtlich überstiegen, waren nicht schlechtweg nothwendig, trugen aber zur Besserung des Standes der Landesvertheidigung bei. Hatte Pitt solche Erwägungsgründe, so pflegte er nicht zu zaudern.

Gleichzeitig sah er sich gezwungen, sich die Abschaffung einer Steuer gefallen zu lassen, welche einen nicht unansehnlichen Betrag an die Staatskasse lieferte. Die Kaufladensteuer (shop tax), die 1785 eingeführt worden, war von Anfang an sehr unbeliebt gewesen. Die Kaufleute von London-City, Westminster und Southwark, d. h. der drei Haupttheile von London, welche von dieser Steuer allein drei Viertel zu tragen hatten, bestürmten das Haus der Gemeinen unaufhörlich mit Petitionen um Abschaffung dieser Steuer. Fox stellte regelmäßig jedes Jahr einen bezüglichen Antrag. Pitt hatte denselben bisher erfolgreich bekämpft, obgleich die Mehrheit, auf welche er sich sonst stützte, in diesem Punkt nicht so zuverlässig war. Zu Anfang der Session von 1789 erneuerte Fox seine Angriffe mit Unterstützung seitens der Abgeordneten oben genannter Stadttheile Londons und einiger anderer Städte, welche von ihren Wählern dazu ein Spezialmandat erhalten hatten. Pitt mußte diesmal nachgeben. Seine bisherige Weigerung, in die Aufhebung der Steuer zu willigen, erklärte er damit, daß er angenommen habe, die Steuer bleibe nicht zu Lasten der Kaufleute, sondern werde schließlich von den Konsumenten getragen. Er erkannte aber nun offen an, daß die Erfahrung ihm Unrecht gegeben habe. Obgleich er es sonst für seine Pflicht hielt, jeder Verminderung der Staatseinnahmen Widerstand zu leisten, glaubte er in diesem Fall für Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes genug gethan zu haben und verzichtete deshalb auf ferneren Widerstand gegen die Abschaffung der Steuer. Sie ward denn auch zur großen Freude der Opposition abgeschafft.

Durch diesen ersten Erfolg ermuthigt hoffte die Opposition jetzt um so zuversichtlicher das Ministerium ob seiner Finanzpolitik zu Fall zu bringen, als dasselbe in der That eine Blöße nicht verbergen konnte. Als Pitt am 10. Juni 1789 das neue Budget vorlegte, mußte er zugestehen, daß ein Defizit immer noch vorhanden sei. Abgesehen von den jährlich erneuerten Schatzscheinen betrug das eingestandene Defizit gerade 1 Million Pfund, also ebenso viel, als jährlich auf den Amortisationsfonds verwendet werden sollte. Pitt hatte zur Beseitigung der Schwierigkeit einen Augenblick an eine unablösbare Rentenanleihe gedacht. Allein dieselbe hätte den Mangel an Folgerichtigkeit, welchen man ihm vorwarf, nämlich einerseits Anlehen zu machen, um andererseits solche zu tilgen nur noch schärfer hervortreten lassen. Er nahm also davon Abstand und griff zu einer eigenthümlichen Art von Anleihe, die im Jahr 1692 zum ersten Mal in England angewendet worden und in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts unter Necker in Frankreich üblich war, nämlich zu den sogenannten Continens- oder Leibrentenkäufen, bei welchen die Rentenbezüge der Absterbenden an die

Ueberlebenden fallen. In die ziemlich verwickelten Einzelheiten dieser Finanzoperation können wir nicht weiter eingehen, es mag die Bemerkung genügen, daß den Bedingungen die gewöhnliche Wahrscheinlichkeitsrechnung über die Lebensdauer zu Grunde lag. Der Versuch fiel nicht ganz nach Wunsch aus, insofern sich nur 6492 Personen am Rentenkauf beteiligten, statt 10 000, welche erforderlich waren, wenn die Staatskasse ihr Interesse finden sollte.

Noch eine andere Verpflichtung war zu erfüllen, welche die Flüssigmachung weiterer Mittel nothwendig machte. Der König hatte im Jahr 1787 auf die Zivilliste 191 000 Pfund zu geheimen Ausgaben in Holland vorgeschossen. Pitt gab im Parlament zu verstehen, daß der größte Theil dieser Summe dem dortigen Statthalter geliehen worden und von demselben zu einem bestimmten, aber entfernten Zeitpunkt zurückzuerstatten sei. Der Zivilliste mußte einstweilen der Vorschuß bezahlt werden, und Pitt beantragte zur Deckung die Aufnahme eines durch 19 Annuitäten zu tilgenden Anlehens. Rechnet man diesen und obige Posten zusammen, so handelte es sich also im Augenblick darum, nicht weniger als 1 200 000 Pfund auf dem Wege der Anleihe flüßig zu machen, um mitten im Frieden die Bedürfnisse des Etatsjahrs befriedigen zu können. Pitt machte zur Erklärung dieses Widerspruches mit seinen früheren Versicherungen geltend, daß seit 1786 viele außerordentliche Ausgaben nothwendig gewesen seien, die nicht wiederkehren würden. Diese Ausgaben einschließlich der Entschädigung der Loyalisten hatten zusammen 1 500 000 Pfund betragen. Gleichwohl war während des gleichen Zeitraums jährlich eine Million der Staatsschuld getilgt worden. Die wirkliche Verminderung der Staatsschuld hatte also trotz der verschiedenen Anleihen von 1786—1789 2 500 000 Pfund betragen, ein nicht zu unterschätzendes Ergebnis.

Das neue Budget wurde nichtsdestoweniger im Parlament aufs heftigste angegriffen. An Pitts Zähigkeit prallten die Angriffe ab. Ja, er begnügte sich nicht damit, den status quo zu behaupten, sondern schlug zur Deckung der Zinsen der neuen Anleihe und zum Ersatz der Landsteuer eine Reihe neuer Steuern auf Zeitungen, Versicherungen, Vermächtnisse, Spielkarten, Würfel, Pferde, Wagen zc. vor, und seiner Kühnheit setzte er die Krone auf durch den Antrag, den Tabak der im Lande ohnehin schon recht unbeliebten Accise zu unterwerfen. Zur Begründung dieses Antrags machte er darauf aufmerksam, daß der Schmuggel sich hauptsächlich auf den Tabak geworfen habe, seitdem in Folge der früheren Maßregeln der Schleichhandel in Thee, Wein und Spirituosen sich nicht mehr verlohne. Der im Verhältniß zum Zoll geringe Preis dieser Kolonialwaare reize unwiderstehlich zum Schmuggel in derselben. In der That ging nach Schätzung von Sachverständigen mehr als die Hälfte des im Lande verbrauchten Tabaks im Wege des Schleichhandels ein. Pitt behauptete, der Mißstand sei nur durch zwei Mittel zu beseitigen; entweder müsse man den Tabakzoll so herabsetzen, daß man den Schmugglern jede Aussicht auf Gewinn benehme; oder es müsse die Erhebung des größten Theils der Abgaben vom Tabak von der Zollverwaltung an die Accise übertragen werden. Das erstere

Mittel erschien ihm zu gewagt, so blieb nur das zweite übrig. Demgemäß beantragte Pitt die Erhebung einer zweifachen Steuer vom Tabak, nämlich eines Zolles von 6 Pence fürs Pfund durch die Zollverwaltung, und von 9 Pence vom gleichen Quantum durch die Accise. Man erinnert sich, daß er bezüglich der Abgabe vom Wein früher eine ähnliche Maßregel getroffen hatte. Die damit gemachten günstigen Erfahrungen waren für Pitt bezüglich der Einführung der neuen Tabakbesteuerung entscheidend gewesen.

Der Vorschlag erregte einen Sturm der Entrüstung. Die Presse erging sich in den maßlosesten Angriffen auf den kühnen Finanzminister, die Mauern der Hauptstadt wurden mit Drohschriften bedeckt. Die Handelsstädte stellten sich sofort mit einer der üblichen Petitionen an das Parlament ein. Die City von London, die sonst den Gleichmuth angeichts der Reformen Pitts nie verlor, ließ sich fortreißen, und der Stadtrath machte eine heftige Kundgebung gegen die Bill. Im Haus der Gemeinen stellten sich die Aldermen an die Spitze des Widerstands. Diese ganze Agitation stand sehr außer Verhältniß zu der wirklichen Tragweite des Gesetzesvorschlags. Denn es handelte sich, wenn man die Berechnungen Pitts zu Grunde legt, nur um eine Steuererhöhung von 300 000 Pfund, überdies gehörte der Tabak nicht zu den nothwendigen Lebensmitteln, deren Besteuerung die ganze Masse der Konsumenten interessiert. Freilich wissen auch wenige Interessenten einen so großen Lärm zu machen. Wenn man sich erinnert, mit welcher Leichtigkeit einige Jahre vorher ähnliche Vorschläge Pitts bezüglich der Besteuerung des Thees, Weins und der Spirituosen durchs Parlament gegangen waren, so fällt die jetzige Aufregung über eine verhältnißmäßig unbedeutende Maßregel sehr auf. Allein mehr als früher war diesmal die politische Frage mit der finanziellen verquickt. Nach so vielen Niederlagen glaubte die Opposition die Achillesferse im Finanzsystem Pitts gefunden zu haben und den Glauben an seine Unfehlbarkeit in der Masse des Volks erschüttert zu sehen. Sie beabsichtigte die Unbeliebtheit der Accise zum Sturze des Finanzministers auszunützen.

Im Unterhause entspann sich zunächst eine erregte Debatte über das Budget selbst. Sheridan ließ sich die zu einem erfolgreichen Angriff auf den Minister anscheinend so günstige Gelegenheit nicht entgehen. Das Haus der Gemeinen konstituirte sich am 10. Juli als Kommission zur Prüfung des Pitt'schen Budgetberichts. Sheridan, der gewöhnliche Gegner Pitts auf finanziellem Gebiet, eröffnete die Debatte mit einer schneidigen Rede gegen die ganze Finanzgebarung des Ministeriums. Er bezichtigte Pitt, die Nation dadurch getäuscht zu haben, daß er ihr den wahren Stand der Finanzlage verheimlicht und ihr ein trügerisches Bild derselben gezeichnet habe. Sheridan faßte seine Kritik in folgende vier Sätze zusammen:

- 1) Während der drei letzten Jahre haben die Ausgaben die Einnahmen um 2 Millionen Pfund jährlich überstiegen, und auch für die nächsten Jahre sei eine Aenderung dieses Verhältnisses nicht zu erwarten;
- 2) Die Berechnungen der Untersuchungskommission von 1786 haben sich in allen Punkten als falsch erwiesen;

3) Eine Verminderung der Staatsschuld sei nicht eingetreten, im Gegentheil sei dieselbe größer als je;

4) Der gegenwärtige Stand der Finanzen berechtige keineswegs zu der Hoffnung auf eine Verminderung der Staatsschuld.

Diese Behauptungen waren ebenso übertrieben, als die gegentheiligen Pitts. So viel Wahres indeß war doch daran, um einem so gewandten Manne wie Sheridan Stoff genug zu begründeten Ausstellungen zu geben. Es war ihm ein Leichtes, den Nachweis zu führen, daß die Untersuchungskommission ihren Berechnungen eine ungebührliche und nicht ausführbare Verminderung der Ausgaben zu Grunde gelegt habe, ein Fehler, der Seitens der Opposition seinerzeit schon gerügt worden war. Statt 14 Millionen Pfund, welche die Untersuchungskommission angenommen, haben während der letzten drei Jahre die Ausgaben durchschnittlich über 17 Millionen betragen. So habe z. B. die Artillerie jährlich 600 000 Pfund gekostet statt 350 000, welche die Kommission für dieselbe angefezt habe. Bezüglich der Einnahmen mußte Sheridan allerdings zugestehn, daß dieselben sich auf der von der Kommission angenommenen Höhe erhalten haben. Allein selbst angenommen, dieselben hätten sich jährlich auf 15 Millionen Pfund gestellt, seien sie doch um 2 Millionen durchschnittlich hinter den Ausgaben zurückgeblieben.

Pitt konnte die Rede Sheridans nicht selbst beantworten, er war gerade durch Krankheit verhindert, im Parlament zu erscheinen. An seiner Stelle erwiderte der Staatssekretär Granville, der selbst den Bericht der Kommission von 1786 verfaßt hatte. Er verteidigte sich glücklich gegen den Vorwurf, das Land getäuscht zu haben. Der Schätzung der Ausgaben sei die Annahme des Friedenszustandes zu Grunde gelegt worden; neue, nicht vorhergesehene Bedürfnisse haben neue Ausgaben nöthig gemacht, die dem Haus wohl keinen Anlaß zur Unzufriedenheit bieten werden, sofern dieselben zur Wahrung des Ansehens und der Macht Englands gedient haben. Auch dürfe es sich empfehlen, noch einige Jahre zuzuwarten, bevor man über den Plan der Untersuchungskommission im Ganzen ein endgiltiges Urtheil fälle; er zweifle nicht daran, daß die Erfahrung allen ihren Aufstellungen Recht geben werde.

Seit Pitt in die Regierung eingetreten, war seine Verwaltung niemals einer so scharfen und theilweise begründeten Kritik ausgesetzt gewesen. Gleichwohl ließ sich die große Mehrheit der Bevölkerung in ihrem Glauben an Pitt nicht irre machen. Das Finanzsystem des leitenden Ministers hatte während dieser Session zwei schwere Niederlagen erlitten, zuerst durch die Aufhebung der Ladensteuer, welche er eingeführt und hartnäckig zu behaupten gesucht hatte, dann durch die Nothwendigkeit zweier neuen Anlehen, in welche sich Pitt verfezt sah, während er angekündigt hatte, keine Anlehen mehr machen, vielmehr die Staatsschuld allmählich tilgen zu wollen. Die Beschwerden der Opposition waren zum Theil unbestreitbar, und in einem an die öffentliche Erörterung der Staatsangelegenheiten weniger gewöhnten Lande wäre man leicht mit der Behauptung bei der Hand gewesen, der Plan

des Ministers sei überhaupt gescheitert, es müssen andere Wege eingeschlagen werden. Allein praktisch wie die Engländer einmal sind, begriffen sie daß im Grunde zu einem Systemwechsel trotz einiger Mißgriffe kein Anlaß vorhanden sei. Freilich war der von Pitt angekündigte Ueberschuß von 1 Million Pfund jährlich während der drei letzten Jahre nur durch budgetmäßige Uebertragungen erzielt worden; in der That hatten sich die ordentlichen Einnahmen nur mit den ordentlichen Ausgaben das Gleichgewicht gehalten. Allein die Einnahmen, welche 1783 nur 12 $\frac{1}{2}$ Millionen Pfund ergeben hatten, betrug nach dem eigenen Zugeständniß Sheridans 1788 mehr als 15 Millionen. Die neuen von Pitt getroffenen Maßregeln und die sichtbare Steigerung des Wohlstands mußten ohne Zweifel bald die Einnahmen auf 16 Millionen bringen. Diese Summe reichte aber hin zur Deckung der Ausgaben, einschließlich der Amortisation. Der Zeitpunkt war also nahe, an welchem sich die bisher nicht ganz erfüllten Versprechungen Pitts verwirklichen mußten. Sheridan konnte wohl mit einigem Recht sagen, die Staatsschuld habe sich vermehrt statt vermindert. Allein billiger Weise hätte er seine Behauptung dahin ergänzen müssen, daß die neuen Anlehen zum größten Theil durch die von den früheren Regierungen gemachten Schulden nothwendig geworden und daß sie zum übrigen kleineren Theil durch wirklich außerordentliche Ausgaben veranlaßt waren. Das Ergebniß der heftigen Kämpfe war die Bewilligung des Budgets.

Darauf kam der Entwurf der Tabaksteuer an die Reihe. Seitdem derselbe zuerst bekannt geworden war, hatten sich inzwischen die Geister, die zu Anfang so heftig aufeinander geplagt waren, merklich beruhigt. Eine genauere Prüfung der Frage hatte allen Unbefangenen bewiesen, daß die ersten Lärmrufe sehr übertrieben gewesen. Die gesammte Finanzlage des Landes war vor der Bevölkerung bloßgelegt worden, und die Nothwendigkeit einer weiteren Vermehrung des Staatseinkommens hatte sich allgemein aufgedrängt. Die Hoffnungen der Opposition waren an ihrer Niederlage in der Budgetfrage gescheitert. Die Tabakbill wurde in der Sitzung vom 15. Juli mit großer Mehrheit angenommen, wenn auch erst nach einer sehr hitzigen Debatte.

Ein Parlamentsmitglied hatte der Opposition scherzweise zu Gemüth geführt, wozu sie so heftig Lärm gegen die Bill geschlagen, wenn sie nunmehr doch Miene mache, mit Anstand in den sauren Apfel zu beißen. Darauf erwiderte Fox mit einer Bitterkeit, die recht schlagend beweist wie unwiderstehlich der Einfluß Pitts geworden war: „Wenn er die Bill nicht thatkräftiger bekämpft habe, so rühre dies daher, daß er von Anfang an gesehen, es sei auf die Dauer unmöglich, dieselbe mit Erfolg anzugreifen. Der Charakter der Nation habe sich so geändert, daß sie sich plötzlich in Steuern und Steuereinnahmer und namentlich in die Accise verliebt habe, welche bisher stets von ihr verabscheut worden sei. Ich bin heute nicht in dieses Haus gekommen,“ fuhr Fox fort, „in der Hoffnung die Bill zu Fall zu bringen, sondern in der Absicht, einmal mein ganzes Herz bezüglich der Accise auszuschütten. Und wenn die Tabakaccise 1 Million Pfund

jährlich einbrächte, ich würde mich ihrer Einführung dennoch widersehen. Gerade der wahrscheinliche Erfolg dieser Maßregel erschreckt mich, weil ich darin ein Anzeichen erblicke, daß nach und nach unser ganzer Handel der Accise preisgegeben werden wird. Allein die Accise ist unvereinbar mit unserer Freiheit. Wofern die Accise allgemein würde, wäre es mit der Freiheit und zugleich mit der Aufklärung, der Industrie und dem Handel des englischen Volkes vorbei. Sind denn der Laden des Kaufmanns, die Werkstätte des Handwerkers nicht ebensogut deren Burg, als die Behausung des Edelmanns? Wie kommt man dazu, diesem unverletzlichen Asyl des Bürgers nahetreten zu wollen? Wie kann man es wagen, diejenigen, welche arbeiten, des Rechts zu berauben, von Geschwornen Recht zu nehmen, wenn man es den Müßigen vorbehält?“ Wie man sieht, keine Gründe gegen die Bill, sondern doktrinäre Uebertreibungen ihrer angeblichen Folgen und eine unglückliche Anspielung auf die habeas corpus-Akte.

Wir haben gesehen, daß alle diese Scheingründe den Erfolg der Bill nicht zu vereiteln vermochten. Im Hause der Lords freilich begegnete sie einem Widerstand, der für Pitt um so empfindlicher war, als er von einem Mitglied der Regierung selbst, dem Lordkanzler Lord Thurlow ausging. Dieser feltame Gegner intriguirte nicht bloß im Privatverkehr gegen die von seinem Amtsgenossen eingebrachte Bill, er ging sogar so weit, im Oberhaus eine lange und heftige Rede gegen dieselbe zu halten, in welcher er die Ausdehnung der Accise als eine ungeheuerliche Verletzung der bürgerlichen Freiheit bezeichnete. Nachdem das Haus sich als Kommission zur Prüfung des Entwurfs konstituiert hatte, bekämpfte er so ziemlich alle Bestimmungen desselben. Er ward bei diesem sonderbaren Feldzug gegen seinen Amtsgenossen von dem Vertrauten des Königs, Lord Hawkesbury, unterstützt, weshalb die Opposition das Gerücht in Umlauf brachte, Georg III. sei seines Ministers müde und wolle sich desselben mit Hilfe des Parlaments entledigen. Aber auch dieser überraschende Angriff scheiterte, wie derjenige der Opposition im Unterhaus. Der Angriff Lord Thurlow's wurde von andern Mitgliedern der Regierung, den Herzögen von Leeds und Richmond abgewiesen und die Bill unverändert angenommen. Der Lordkanzler hatte bei dieser Gelegenheit seiner Eifersucht gegen den jungen Minister etwas zu stark die Zügel schießen lassen. König und Parlament waren davon sehr wenig erbaut. Der frondirende Lord sah sich bald genöthigt, aus dem Ministerium zu scheiden. Und nachdem dieser letzte Widerstand beseitigt war, blieb Pitt vollständig Herr der Lage, ein Ergebnis, das womöglich seinem Lande noch größere Ehre macht als ihm selbst.

Diese Festigkeit des öffentlichen Vertrauens war um so bemerkenswerther, als die Tabaksbill in der That an bedenklichen Fehlern litt. Dieselben zeigten sich sofort bei Ausführung des Gesetzes. In der nächstfolgenden Session des Parlaments (1790) liefen von neuem zahlreiche Petitionen und Beschwerden ein. Sheridan verlangte in Folge dessen die Abschaffung des Gesetzes, weil es unausführbar sei. Allein der Antrag wurde verworfen. Pitt glaubte indeß klugerweise, die be-

gründeten Beschwerden abstellen zu sollen. Er traf selbst an seinem Gesetz bedeutende Abänderungen, welche die Ausführung erleichterten. Gleichzeitig mußte er indeß eine andre unangenehme Erfahrung machen. Das Continentsystem, welches er im Jahre zuvor eingeführt hatte, schlug fehl; es waren zu wenig Theilnehmer, die Antheilscheine entwerthet. Pitt erbat sich und erhielt vom Parlament günstigere Bedingungen. Jetzt hielt er auch den Zeitpunkt für gekommen, um im Heerwesen die seitens der Untersuchungskommission von 1786 angenommenen Ersparnisse durchzuführen. Allein ein neuer diplomatischer Zwischenfall ließ es nicht dazu kommen. Zwischen England und Spanien drohte wegen des Besitzes von Nootka-Sound auf Vancouver's Island an der Westküste von Britisch-Nordamerika ein Krieg auszubrechen. England drang mit seinen Ansprüchen freilich durch, ohne daß es zum Kampfe kam, allein neue Rüstungen waren nicht zu umgehen gewesen. Die Aussicht auf den von der Kommission von 1786 angenommenen Normalzustand schien immer fragwürdiger zu werden in einem Augenblick da man am sichersten glaubte, denselben zu erreichen.

Dieser Umstand, der für Pitt eine Niederlage hätte herbeiführen können, sollte ihm aber im Gegentheil den endgiltigen Erfolg bringen. Trotz der heißen Bemerkungen der Opposition wurde die Erledigung der Nootka-Sound-Frage, in welcher Fox und seine Anhänger eine Erniedrigung Englands vor Spanien erblickten, von der großen Mehrheit der Bevölkerung beifällig aufgenommen. Pitt benützte diese für ihn günstige Stimmung — er war ein Meister in Erfassung des Augenblicks — um mit einem Male die seit den letzten Jahren angehäuften Defizits aus der Welt zu schaffen. Er schätzte die Kosten der außerordentlichen Rüstungen des Jahres 1790 auf 3 133 000 Pfund ab. Das war freilich viel, wenn nicht zu viel. Die Rüstungen des Jahres 1787 waren von Pitt selbst viel niedriger angeschlagen worden. Vermuthlich stellte er auch einige Rückstände in die Rechnung ein. Wie dem auch sei, es war ihm darum zu thun, das Defizit ohne Anleihe zu decken, da er ängstlich auf Schonung des Staatskredits bedacht war, und der Zweck ward auf folgende Weise erreicht. Die Staatskasse führte jedes Vierteljahr die zur Zahlung der Zinsen der Schuld erforderlichen Summen an die Bank von England ab. Eine beträchtliche Anzahl von Staatsgläubigern pflegte ihre Guthaben nicht abzuheben, so daß jedes Jahr auf diese Summen ein unverwendeter Posten verblieb. Diese Ueberschüsse beliefen sich bereits auf 660 000 Pfund. Pitt machte den Vorschlag, diesem Posten eine halbe Million Pfund zur Bestreitung der dringenden Ausgaben zu entnehmen. Der Rest sollte vorläufig auf die schwebende Schuld übernommen werden, und behufs Deckung der Zinsen dieser Schuld und allmählicher Abtragung des Kapitals griff Pitt zu einer neuen Steuererhöhung.

Diesmal schlug er nicht die Einführung neuer, sondern die vorläufige Erhöhung einiger bestehenden Steuern vor, derjenigen auf den Zucker, die englischen und ausländischen Spirituosen, das Malz u. Zu gleicher Zeit forderte er eine Verschärfung der Aufsicht zur Verhinderung der Hinterziehung der Steuer auf Quittungen und Handels-

papiere. Er hatte berechnet, daß in Folge Eröffnung dieser neuen Einnahmequellen die ganze von ihm eingestandene Schuld innerhalb von 4 Jahren werde gedeckt werden. Diese Vorschläge wurden sämmtlich ohne Veränderungen angenommen. In den Jahren 1790 und 1791 wurden denn auch keine neuen Anleihen gemacht. Das stetige Wachsthum der Einnahmen und die Erhaltung des Friedens setzten denn auch Pitt in den Stand, während dieser zwei Jahre alle Lücken des Budgets auszufüllen. Die Amortisirung, welche bisher eine Fiktion gewesen war, begann mit dem Jahr 1791 zur Wahrheit zu werden. Um alljährlich die von ihm zur Tilgung der Schuld bestimmte Million Pfund aufzutreiben, hatte Pitt in fünf Jahren 5 Millionen Pfund außerordentliche Mittel flüssig machen müssen, abgesehen von der Entschädigung der Loyalisten und den übrigen Rückständen, welche besonders abgetragen wurden. Diese Dinge waren aber nun geregelt, und damit war das Gleichgewicht des Budgets, einschließlich der Amortisirung, endgiltig erreicht. Die Geduld und das Vertrauen der Nation standen auf der Höhe von Pitts Entschlossenheit und Thatkraft; Volk und Minister sollten nun die Früchte dieses Verhaltens ernten.

Bei Eröffnung des Parlaments im Januar 1792 konnte der König ankündigen, da die allgemeine politische Lage Europas die Erhaltung des Friedens verspreche, so stehe eine Verminderung der Ausgaben für die Landesvertheidigung in Aussicht und eben damit die Abschaffung eines Theils der bestehenden Steuern und eine Erhöhung des Amortisationsfonds. Damit war der endgiltige und vollständige Erfolg des Pitt'schen Systems festgestellt. Das seit acht Jahren mit einer merkwürdigen Ausdauer erstrebte Ergebniß war endlich erreicht. Pitt fand nicht einmal mehr seitens der Opposition Widerspruch, als er in seiner Rede zur Eröffnung der Debatte über die allgemeine Finanzlage des Landes hervorhob, daß die Staatseinkünfte nunmehr unbestreitbar 16 Millionen Pfund überstiegen und in dieser Beziehung die Ansätze der Untersuchungskommission von 1786, deren Bestätigung ihm so sehr am Herzen lag, sich durchaus richtig erwiesen hätten. Sie trafen ebenso zu betreffs der Ausgaben. Mit der feinem Volke eigenthümlichen Zähigkeit, die einen der vorherrschenden Züge seines eigenen Charakters bildete, war Pitt bestrebt gewesen, den Finanzplan der Untersuchungskommission bis auf den Buchstaben durchzuführen. Die Ausgaben, welche das Budget von 1792 für den sogenannten Friedensstand vorschlug, überstiegen die Ansätze der Kommission nur noch um 350 000 Pfd.

So war denn in acht Jahren das Staatseinkommen Englands von 12½ auf 16½ Millionen Pfund gebracht worden. Die vom amerikanischen Krieg herrührende schwebende Schuld war getilgt, die Loyalisten entschädigt. Zum ersten Mal seit langen Jahren reichten die ordentlichen Einnahmen aus zur Deckung der ordentlichen Ausgaben und zeigten sogar einen zur Tilgung der Staatsschuld verfügbaren Ueberschuß; die Amortisirung hatte eine feste Grundlage bekommen. Pitt gab sogar an, über einen weiteren Ueberschuß von 400 000 Pfund für das laufende Jahr zu verfügen, welchen er dem Amortisationsfonds zugewendet wissen wollte. Er machte sich anheischig, aus den ordentlichen

Einnahmen die Restschuld für die Rüstungen von 1790 zu bezahlen und sofort die zu diesem Zweck eingeführten Zuschlagssteuern abzuschaffen. Andere neu eingeführte Steuern, wie die Mägde-, Karren-, Kerzensteuer etc. wurden gleichfalls abgeschafft. Für den Fall der Aufrechterhaltung des Friedens stellte er in Aussicht, jährlich einige andere abschaffen zu wollen, bei gleichzeitiger allmählicher Verstärkung des Amortisationsfonds. Niemals, sagte Pitt, habe die allgemeine Lage Europas mit mehr Fug zur Hoffnung auf eine wenigstens fünfzehnjährige Dauer des Friedens berechtigt. Gerade diese fünfzehn Jahre brauchte er aber, um die Ausstattung des Amortisationsfonds auf ihr vorsehene höchstes Maß zu bringen. Im Jahr 1808 sollte der Fonds 4 Millionen Pfund Tilgungsrente erreicht haben. Schon im folgenden Jahr sollten freilich die Ereignisse einen bedenklichen Strich durch die Rechnung machen, und England, das sich noch 1792 in der Hoffnung eines langen Friedens wiegte, sah sich bald ein halbes Menschenalter lang in den größten Krieg verwickelt, den die Geschichte kennt.

Nur ein Punkt in diesem sonst wahren Bild konnte Bedenken erregen: es fragte sich, ob der neue Ueberschuß von 400 000 Pfund sich verwirklichen würde. Allein, was sollten 400 000 Pfund mehr oder weniger bedeuten angesichts so vieler sonstigen großen Fortschritte? Wenn der angekündigte Ueberschuß sich noch nicht für das laufende Jahr herausstellte, so war doch für das folgende auf denselben zu rechnen, hatten doch Pitts Berechnungen sich bisher stets als richtig erwiesen. Auf allen Punkten geschlagen, klammerte sich die Opposition an dieses letzte Bedenken; Sheridan erklärte seine Absicht, die Behauptung Pitts zu widerlegen und forderte zu diesem Zweck die Bildung einer besonderen Kommission. Allein schließlich verzichtete er darauf, und der Sieg Pitts war so für immer entschieden.

Unzählige Hindernisse aller Art waren bis zu diesem Ziele zu überwinden gewesen, es waren viele Mißgriffe gemacht worden. Eine Opposition, welche die schärfsten Köpfe des damaligen England in ihren Reihen zählte: Fox, Sheridan, Burke, das Uebelwollen und die Eifersucht des Lordkanzlers, die erklärte Feindschaft des Prinzen von Wales, die Krankheit des Königs, zwei allgemeine Wahlen hatten sich hindernd in den Weg gestellt und drohten mehr als einmal das große Werk zum Scheitern zu bringen. Allein das waren nur die politischen Schwierigkeiten. Denn dazu kamen finanzielle und finanzpolitische. Der Staatscredit war erschüttert, ein dauerndes Defizit vorhanden, das fast jedes Jahr die Einführung neuer Steuern zur Deckung nothwendig machte, das tief eingerissene Schmuggel- und Hinterziehungswesen war zu beseitigen, es waren bedeutende Ersparnisse im Heerwesen zu bewerkstelligen etc. Und doch weist die Verwaltung Pitts keine jener auf blendende Ueber raschung berechneten Umwandlungen auf, mit welchen andere Finanzmänner die Heilung finanzieller Schäden versucht, aber eben deshalb dieselben nur verschlimmert haben. Es ging im Gegentheil erschreckend nüchtern zu. Alle Ergebnisse wurden langsam, mühsam erzielt und Pitts einziges Geheimniß bei seinem großen Werk war gewesen, daß er sich auf Ordnung, Sparsamkeit und Ausdauer verstand.

Es wäre ein Leichtes, an der Hand der modernen Finanzwissenschaft an dem Finanzsystem Pitts eine zersetzende Kritik zu üben. Allein das Vergnügen wäre doch zu wohlfeil. Was für die damalige Zeit zu leisten war, hat Pitt geleistet. Auch die Finanzsysteme sind die Kinder ihrer Zeit, und Pitts Verwaltung bedeutete einen großartigen Fortschritt gegenüber den Zuständen, die er bei seinem Eintritt ins Amt überkommen hatte. Es darf an Finanzsysteme — und das ist der Fehler unserer modernen theoretischen Finanzpolitiker — nicht einseitig der Maßstab des individuellen Wohles und der individuellen Leistungsfähigkeit angelegt werden. Es ist vor allem zu bedenken, daß es sich in erster Linie darum handelt, daß die Mittel für die Gemeinwirtschaft, welche man Staat nennt, vorhanden sind, die zweite Frage erst ist die, wie dieselben am zweckmäßigsten für den Einzelnen aufgebracht werden sollen. Die Ausgleichung erfolgt schließlich doch. Unter diesem Gesichtspunkt verliert auch der alte Gegensatz der direkten und indirekten Steuern viel von der Schärfe, die sich wesentlich auf dem Boden des Individualismus herausgebildet hat. Das Finanzsystem Pitts beruhte fast ausschließlich auf den indirekten Steuern, von welchen er einen Gebrauch gemacht hat, wie keiner vor ihm noch nach ihm, zum Wohl seines Landes. Eine herzhaftere Fiskalität half ihm über die Bedenken hinweg, welche Adam Smith auch ihm in die Seele gesenkt hatte. Er hat gezeigt, wie man die Finanzen eines großen Landes reformirt, ohne sich von Theorien, und wären dieselben noch so gut, beirren zu lassen. Sein Zeitgenosse Necker, der sich gleichzeitig mit ihm abmühte, die Finanzen eines andern großen Landes in Ordnung zu bringen, hat gezeigt, wohin das Gegenheil führt.

Schwebende Finanzfragen.

Von

Fr. J. Neumann.

Zweiter Abschnitt.

Zur Reform der direkten Steuern in Deutschland.

Schäffle: Die Grundsätze der Steuerpolitik und die schwebenden Finanzfragen Deutschlands und Oesterreichs. 1880.

Eingehender als die indirekten Steuern, von denen manche wichtigere wie z. B. die Getränke- und Zuckersteuern bei Schäffle¹⁾ nur eine wenig orientirende kurze Behandlung finden, erörtert Derselbe die direkten Steuern, und unter diesen namentlich die deutschen und österreichischen Ertragssteuern²⁾.

Seine auf die Schilderung des gegenwärtigen Zustandes dieser Steuern bezüglichen Ausführungen lassen auch, soweit sie sich auf so zuverlässige neuere Uebersichten wie Helferichs und Rieckes treffliche Darstellungen der bayerischen und württembergischen direkten Steuern zu stützen vermochten³⁾, wenig zu wünschen übrig. Wo es an solchen Hilfsmitteln freilich gebrach, wie bei Erörterung des jetzigen preussischen und englischen Steuerwesens, oder wo die Benutzung solcher Hilfsmittel doch unterlassen und älteren unzureichenden der Vorzug gegeben wurde, wie bei der Darstellung der französischen Steuern, sind, wie oben schon zu zeigen versucht wurde⁴⁾, Schäffles Ausführungen mit Vorsicht aufzunehmen.

Und wenig empfehlenswerth erscheinen dann namentlich seine auf die Reform der direkten Steuern bezüglichen Vorschläge, bei denen hier eingehender verweilt werden soll.

1) Abgesehen von der Darlegung der bez. österreichischen Verhältnisse.

2) Ueber die Stellung dieser Steuern im System der Steuern nach Schäffles Annahmen vgl. den ersten Abschnitt dieser Ausführungen p. 170 ff.

3) Helferich in Zeitschr. f. St. Wissensch. 1873; Riecke, Die dir. St. v. Ertrag u. v. Eink. in Württemberg. Stuttgart 1879 (auch i. Württ. Jahrb.).

4) Vgl. Band 3 dieses Jahrbuchs 1882. p. 145 ff.

Sicherlich Recht hat Schäßle zwar, wenn er sich gegen Beseitigung der in Deutschland und Oesterreich seit Alters bestehenden Ertragssteuern erklärt und z. B. die Resultate der neueren Grundsteuerregulirungen: die „Mappirung, Vermessung und Bonitirung der Grundstücke“ als unentbehrliche objektive Anhalte für die Durchführung direkter Besteuerung im Allgemeinen bezeichnet. Insbesondere bezüglich der württembergischen, badischen, fränkischen, rheinischen und westphälischen Gebiete mit vorherrschendem mittlerem und resp. kleinerem Besitz dürfte Das durchaus zuzugeben sein¹⁾.

Nicht minder ist Schäßle beizustimmen, wenn er jene Ertragssteuern allein in ihrem gegenwärtigen Bestande nicht für ausreichend hält, unseren Bedarf an direkten Steuern zu decken. Was die Wissenschaft (hierin der Praxis nicht nachhinkend) lange vorausgesagt hat, daß die großen Mängel der Ertragssteuern: ihre sehr geringe Beweglichkeit, die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit sie in ein gerechtes Verhältniß zu einander zu setzen, die große Härte, die in der Nichtberücksichtigung der Schulden und anderer persönlicher Verhältnisse der Steuerpflichtigen liegt u., die Einführung persönlicher Steuern, wie insbesondere der allgemeinen Einkommensteuer unabweidbar machen würden²⁾ — alles Das hat sich ja gerade in neuester Zeit immer mehr als zutreffend herausgestellt. Ruhige Zeiten, in denen der überkommene Stand der öffentlichen Einnahmen genügt, lassen die großen Vorzüge der Ertragssteuern hell in den Vordergrund treten. Sobald es jene Einnahmen aber zu steigern gilt, versagen diese Quellen, d. h. es treten so große Härten jener Steuern an den Tag, daß, wie es sehr deutlich auch z. B. 1870 und 1871 in Frankreich ersichtlich wurde, notwendig zu anderen Abgaben gegriffen werden muß³⁾, daß selbst in Zeiten langamer steigenden Bedarfs wie der gegenwärtigen das Verlangen nach persönlichen Steuern immer allgemeiner wird und daß z. B. in Deutschland da, wo es an solcher beweglichen Steuer noch gebricht, die Regierungen selbst, trotz mancher gegen dieselben früher erhobenen sehr ernststen Bedenken, die Einführung derselben in neuerer Zeit immer mehr als Bedürfniß anerkennen und empfehlen, so mit Erfolg wie bekannt die Regierungen von Hessen (1869) und Sachsen (1874 und 1878), ohne Erfolg bisher diejenigen von Baden (1874 ff.) und Bayern (1880), in naher Zu-

1) Der Verfasser dieser Zeilen ist schon in dem Schriftchen: Ertragssteuern oder persönliche Steuern vom Einkommen und Vermögen (1876) mehr als in früheren Ausführungen für die Vorzüge der Ertragssteuern, insbesondere der Grund- und Gebäudesteuern, eingetreten (vgl. p. 107 ff. a. a. O.) und hat später die Ausbildung dieser Steuern insbesondere im kommunalen Interesse noch wärmer befürwortet in Holzendorff und Brentano, Jahrbuch 1877 p. 589 ff.

2) Weiteres hierüber z. B. bei Helferich (Aüb. Zeitschrift f. Staatsw. 1873), auch im Gutachten über Progress. Einkst. in Bd. VIII der Schriften des Vereins für Sozialpolitik 1874 p. 3 ff.

3) Dann natürlich vorzugsweise zu indirekten Abgaben, da eine Reform der direkten nicht in Kürze zu bewältigen ist. Ueber die Vorgänge in Frankreich vgl. namentlich v. Reitzenstein in Bd. XII der Schriften des Vereins für Sozialpolitik 1877 (Kommunalsteuerfrage) p. 111 ff. und in Hilbrand und Conrad, Jahrb. 1881.

kunft (wie verlautet) und hoffentlich mit Erfolg die württembergische u. s. w.

Schwierig erscheint heute, nachdem die Einzelheiten der Gestaltung jener persönlichen Steuern mannigfach erörtert und unter den verschiedensten Verhältnissen, in Süd- wie in Norddeutschland, in der Schweiz, in Skandinavien u. auch durch Erfahrung erprobt worden sind, im Grunde nur der Uebergang zu diesen Steuern oder, genauer gesagt der Uebergang von einem ausschließlichen Ertragssteuerkomplex, wie er außer in Frankreich und Oesterreich namentlich in Bayern, Württemberg und Baden noch besteht, zu einem jener persönlichen Steuer Raum lassenden und doch zugleich thunlichst vollständigen Komplex von Ertragssteuern.

Indessen gerade diese Schwierigkeiten sind, wie hier sogleich eingeschaltet werden mag, auch außerhalb jener Staaten mit „ausschließlichen Ertragssteuerkomplexen“ noch vielfach zu überwinden. Sie treten in durchaus ähnlicher Weise z. B.: was die Erreichung eines thunlichst vollständigen Ertragssteuerkomplexes neben der Einkommensteuer betrifft, auch in Preußen und Hessen, überhaupt in allen denjenigen Staaten zu Tage, in denen sich ergänzende Ertrags- und Einkommensteuern zwar schon bestehen, diese Kombinationen aber im Interesse gleichmäßig gerechter Besteuerung noch der Vervollständigung z. B. durch Einfügung von Kapitalrentensteuern¹⁾, vollständigere Ausbildung der Gewerbesteuern u. bedürfen. Deshalb ist denn auch die Frage, wie die ange deuteten Schwierigkeiten zu überwinden sind und ein auf geeignete Weise in einander greifendes, sich möglichst vollständig ergänzendes Gefüge von Ertrags- und Einkommensteuern herzustellen ist, zumal in Zeiten steigenden öffentlichen Bedarfs wie der gegenwärtigen eine Frage von allgemeiner Bedeutung. Und letztere erscheint noch größer, wenn man erwägt, daß die Anwendung ähnlicher Mittel jener Schwierigkeiten Herr zu werden natürlich auch beitragen muß die Steuereinrichtungen der einzelnen Staaten selber einander ähnlicher zu gestalten, also in gewissem Umfange deutsche Einheit auch auf diesem Gebiete anzubahnen und hiemit zugleich der Durchführung solcher Reichssteuern, wie z. B. der trotz mancher wohl begründeten Einwendungen immerhin wünschenswerthen Militärerbschaftsteuer die Wege zu ebnet²⁾.

Ob diese Dingen indessen näher getreten wird, sei hier geprüft, was Schäffle den oben berührten Mängeln gegenüber empfiehlt.

Jener Lücken im preußischen und hessischen Steuerwesen, sowie der für diese in neuerer Zeit in Aussicht genommenen Reformen: der Einfügung sog. Kapitalrentensteuern, Umgestaltung der preußischen

1) Besser Kapital- und Rentensteuern. Vgl. p. 205 Anm. 1.

2) Darüber Weiteres im folgenden Abschnitte. Die Schweiz ist bezüglich der Unterlagen dieser Steuer bekanntlich in viel günstigerer Lage als wir, da die meisten Kantone insbesondere der deutschen Schweiz neben der Einkommensteuer die Vermögenssteuer bei sich ausgebildet haben, und gerade Vermögens- resp. Kapitalsteuern, wie im folgenden Abschnitte zu zeigen versucht werden soll, eine für die Durchführung der Militärerbschaftsteuer sehr wichtige, ja kaum entbehrliche Grundlage sind. Vgl. auch hier p. 204. f.

Gewerbesteuer u. gedenkt Schäffle nicht¹⁾, sondern hat bei seinen Reformvorschlägen fast ausschließlich die Bedürfnisse Oesterreichs und jener drei süddeutschen Staaten im Auge, in denen eine persönliche Einkommensteuer noch heute fehlt. Ja, für diese Staaten erscheint ihm sogar eine Einrichtung, im Wesentlichen gleich dem „in Preußen schon lange bestehenden Zwischenzustand“ als das zunächst zu erstrebende Ziel (p. 293).

Das Endziel ist ihm freilich ein anderes.

„Endziel“ oder, wie es an anderer Stelle (p. 352) heißt: „Ziel und Ideal der Steuerreform“ sei „eine allgemeine Personaleinkommenssteuer als einheitliches Summarium der zu Einkommensspezialsteuern umgeschaffenen Ertragssteuern“, mit anderen Worten: eine „aus den fünf vollständig durchgebildeten Partialsteuern“ (also aus Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapital- und Arbeitsertragssteuern) kombinierte „allgemeine Personaleinkommenssteuer“ deren Prozente man „jedes Jahr in gleichem Verhältniß erhöhen, herabsetzen oder belassen“ könne (p. 352 u. 211), oder die man, wie eingehender an anderem Orte ausgeführt wird, „in das gleiche Verhältniß eines einzigen oder eines solchen Steuerfußes“ setzen könne, „welcher mit Rücksicht auf die größere Leistungsfähigkeit des jundirten Einkommens und mit Rücksicht auf die Abwälzbarkeit der Mobilienvererbssteuern abgestuft ist“ (p. 291).

Nur könne „diese Arbeit nicht plötzlich erledigt werden“, namentlich (hier nimmt Schäffle anscheinend auf österreichische Verhältnisse Bezug) „einer kaum erst stattgehabten Grundsteuerregulirung gegenüber“ Und daher müsse als „Uebergang“ oder, wie es an anderer Stelle heißt, als „Mittel und Uebergangsstufe“ zunächst ein anderer Zustand angestrebt werden, bei dem man „die zu Partialreineinkunftssteuern umgebildeten²⁾ alten Ertragssteuern mit fixen, aber in ein einheitliches

1) Obwohl das heftische Steuerwesen in Kürze (p. 235), das preussische eingehender erörtert wird. Eine gelegentliche Bemerkung, daß „es vielleicht schon für Preußen ein Fehler (sei), daß die Rentenbesteuerung nicht abgefordert verfolgt wird“, findet sich p. 339.

2) Ob freilich die Grundlage des für diese „Uebergangsstufe“ befürworteten „Generalzuschlags“ in der That zu Partialreineinkunftssteuern umgebildete Ertragssteuern, oder aber die Ertragssteuern in ihrer bisherigen Gestalt sein sollen, kann nach den verschiedenen Aeußerungen in den einzelnen Theilen der Schäffle'schen Ausführungen zweifelhaft erscheinen.

Daß Schäffle jenes Erstere vorschwebte, erfahren wir mit Bestimmtheit erst aus der hier citirten Stelle (p. 352). Doch deuten darauf anscheinend auch die auf p. 291 befindlichen Worte: „personeller Generalzuschlag zu einem System von direkten Partialsteuern“. (Vgl. den Schluß des Citats auf Seite 183 hier, Mitte.) Desgleichen scheint nach p. 292 ein „Generalzuschlag zu den historisch gegebenen Partialsteuern“ nicht gebilligt zu werden. Denn dort heißt es, es sei nicht rathsam, eine „Subjekt-Einkommenssteuer hohen Ertragssteuern zuzufügen“, weil solche Steuer leicht den Charakter eines kleinquotigen Generalzuschlags zu den historisch gegebenen Partialsteuern annehmen könne u. s. w.

Dagegen spricht für die andere Annahme, daß Schäffle bei Befürwortung jener „Uebergangsstufe“ nicht an einen Zuschlag zu in seinem Sinne zu reformirenden Ertragssteuern, sondern vielmehr an einen Zuschlag zu

Verhältniß gebrachten Sätzen bestehen (läßt) und den beweglichen Bedarf durch einen kombinierten Zuschlag „eine „ergänzende oder Generalzuschlag-Einkommensteuer“ deckt (p. 352). Dies eben sei „im Wesentlichen der in Bayern beabsichtigte, in Preußen schon lange bestehende Zwischenzustand“¹⁾. Und er sei — nun folgen des Verfassers speziellere Vorschläge, auf die unten hauptsächlich einzugehen sein wird — in der Weise zu erreichen, daß man „aus Fassionen und aus den Ertragssteuerkatastern für jede Person das Gesamtsteuerkapital (!) herauszieht, davon Schuldzinsenabzüge gestattet, sofern bei einzelnen Partialsteuern die Schulden nicht in Anrechnung gebracht werden dürfen, und den Rest mit einer Steuerquote belegt, welche sich als einheitlich personeller Generalzuschlag zu einem System von direkten Partialsteuern darstellt“ (p. 291).

So Schäßle.

Bei Beurtheilung dieser Vorschläge sind natürlich jenes „Ideal“ und diese „Uebergangsstufe“ von einander zu trennen, und es soll deshalb in erster Linie nur der letzteren, d. h. also jener Vorschläge gedacht werden, die sich auf Ergänzung der zu reformirenden Ertragssteuern durch eine in Form eines „Generalzuschlags“ zu erhebende allgemeine Einkommensteuer beziehen. Sollten diese Vorschläge sich als unausführbar erweisen, so muß dasselbe, wie wir später sehen werden, auch von jenem „Ideale“ gelten, zu welchem das nach jenen Vorschlägen Einzuführende eben nur den Uebergang bilden soll²⁾.

In der That erheben sich nun aber gegen jene hienach zuerst ins

den bestehenden Ertragssteuern in ihrer jetzigen Gestalt gedacht habe, erstens die schon erwähnte Parallele Schäßle's zwischen jener „Uebergangsstufe“ und den zur Zeit in Preußen bestehenden Steuerverhältnissen (vgl. hier oben und p. 182 oben), da ja in Preußen eine Umbildung der Gewerbe-, Grund- und Gebäudefsteuer zu Partialeinkunftssteuern in Schäßle'schem Sinne noch nicht stattgehabt hat. Zweitens und insbesondere aber sprechen für diese Annahme auch z. B. weitere Ausführungen auf p. 293. Es müßte — heißt es dort nämlich —, da die erwähnte „erste Einsteuerungsart“ (sc. das „Ziel und Ideal“) nicht so gleich erreicht werden könne, zuerst „die Revision der alten Ertragssteuern wenigstens möglich rasch bewerkstelligt und inzwischen (auch bei Schäßle groß gedruckt) der Mehrbedarf des Staates durch eine als Generalzuschlag beweglich regulirte und mäßige „allgemeine Personaleinkommenssteuer“ geregelt werden“. Dies entspräche „der zweiten der drei oben bezeichneten Ausführungsarten einer allgemeinen Einkommenssteuer“ und empfehle sich „auch für Oesterreich, allerdings nur unter gleichzeitiger Revision des jüngsthin nicht (!) reformirten Theils der alten direkten Steuern, namentlich der Lohn-, Renten- und Geschäfts- (Erwerbs-) Besteuerung“/z. Da nun jene „zweite“ Ausführungsart eben der in Rede stehende „Uebergang“ ist, so soll also danach der für diesen „Uebergang“ empfohlene Generalzuschlag im Allgemeinen schon vor der Durchführung der von Schäßle erstrebten Reformen zur Erhebung kommen, und speziell in Oesterreich soll sogar von einer Umgestaltung z. B. der Grundsteuer zu einer „Partialeinkunftssteuer“ behufs Erzielung jener Uebergangsstufe überhaupt abgesehen werden.

In der Wahl zwischen diesen beiden offenbar nicht ganz mit einander harmonisirenden Auffassungen ist hier im Texte der ersteren der Vorzug gegeben, da sie mehr als das Endresultat Schäßle'scher Erwägungen über diesen Gegenstand anzusehen sein möchte.

1) Vgl. p. 293, auch die vor. Anm.

2) Vgl. unten Seite 193 Absatz 2.

Auge zu fassenden Vorschläge zwei wesentliche Bedenken, von denen eines dieselben wenig rathsam, das andere aber sie geradezu unausführbar erscheinen läßt, und beide zugleich jene bei Befürwortung dieser Vorschläge behauptete Analogie zwischen ihnen und dem in Preußen angeblich schon „bestehenden Zwischenzustand“ zu einer sehr wenig zutreffenden machen.

Was nämlich zunächst das letztere betrifft, so darf erstens nicht übersehen werden, daß in Preußen neben der Einkommen- und Klassensteuer keineswegs, wie es nach jenen Schäffle'schen Vorschlägen der Fall sein würde, fünf, sondern nur drei oder in gewissem Sinne richtiger: nur zwei bis drei Spezialertragssteuern bestehen — die Grund- und die Gebäudesteuer und daneben jene im Wesentlichen noch auf dem Boden des Gesetzes vom 30. Mai 1820 stehende sogenannte Gewerbesteuer, welche früher nur als untergeordnete Ergänzung der Klassensteuer aufgefaßt wurde und im Grunde auch heute noch weniger eine Gewerbe- resp. Gewerbeertragssteuer in jenem namentlich in Süddeutschland üblichen eigentlichen Sinne, als vielmehr eine, nur gewisse besonders benannte Gewerbe belastende Abgabe von niedrigen Sätzen und geringem Ertrage ist¹⁾. Zweitens und insbesondere aber fällt natürlich ins Gewicht daß jene preußische Klassen- und Einkommensteuer durchaus nicht ein „Generalzuschlag“ zu bestehenden Ertragssteuern ist, wie ihn Schäffle befürwortet, sondern vielmehr eine von diesen Steuern an sich²⁾ unabhängige, so zu sagen „rein persönliche“ Abgabe, wie sie Schäffle a. a. O. gerade bekämpft³⁾. Und

1) Niedrig sind namentlich die umfangreicheren Geschäfte der Fabrikanten, Großhändler u. belastet, nicht die der Handwerker (H) und Kleinhändler (B).

2) D. h. abgesehen von den bei dieser Veranlagung wie bei allen derartigen Verwaltungsmaßnahmen stattfindenden Kommunikationen der bez. Beamten unter einander über ihre Kenntniß von den Verhältnissen der einzelnen Gesiften u. Vergl. auch hier Anm. 2 S. 182. Anscheinend erinnert übrigens jene Auffassung der preußischen Einkommen- resp. Klassensteuer als einer Art von „Generalzuschlag“ zu den Ertragssteuern an die schon im ersten Abschnitt (p. 146) berührte Annahme Schäffle's, daß z. B. zwischen der preußischen Gewerbesteuer und der preußischen Einkommensteuer ein Zusammenhang stattfände, wonach die gewerbesteuerfreien Geschäfte der Handwerker auch nicht zur allgemeinen Einkommensteuer veranlagt würden.

3) Namentlich mit Bezug auf Sachsen p. 292. (Vgl. hier p. 188 ff. u. 194 Anm. 1, aber auch p. 200.) Die Gegensätze zwischen der sächsischen und den anderen norddeutschen Einkommensteuern, z. B. der preußischen, werden von Schäffle offenbar übertrieben. Am besten paßt auf die preußische Einkommensteuer sowohl wie auf die sächsische, hessische, oldenburgische u., was Schäffle p. 291 von jener „Einkommenssteuerweise“ mittheilt, die er selber als dritte bezeichnet (neben dem p. 182 hier charakterisirten „Endziel“ und der hier in Rede stehenden „Uebergangsstufe“): „Ein drittes Verfahren — so heißt es da — ermittelt Subjekt um Subjekt alle reinen Einkünfte jeder Person aus den verschiedenen regelmäßigen Partialeinkommensquellen, unter Mitbenutzung von Partialsteuerkatastern, wofern Partialsteuern nebenbei noch aufrecht erhalten sind, oder ohne solche Beihilfe, durch selbstständige Einschätzung des persönlichen Gesamteinkommens unter Beihilfe des Steuerelbstbekenntnisses (Fassion) der Steuerpflichtigen (Subjekt-Einkommenssteuer)“. Gerade eine solche „Subjekteinkommenssteuer“ wird nur aber von Schäffle insbesondere für große Staaten nicht empfohlen (vgl. hier unten p. 188). Diese „reine und nothwendig summarische“ oder — wie sie an

beide Gegensätze sind, von den preussischen Verhältnissen ganz abgesehen, auch an sich von erheblicher Bedeutung. Jener erstere ist es, der für Süddeutschland wenig rathsam erscheinen läßt, was in Preußen erträglich ist, während nach dem anderen das, was Schäffle befürwortet, hier wie dort in gleicher Weise unausführbar ist.

Beginnen wir mit Ersterem.

Eine Kombination von Ertrags- und allgemeinen persönlichen Steuern vom Einkommen, Vermögen u. erscheint erwünscht und angebracht, wenn jene Ertragssteuern, wie es in Hessen und Preußen der Fall ist, allein aus Grund-, Gebäude- und resp. Gewerbesteuern bestehen. Aber zu großen Bedenken müssen Kombinationen dieser Art Anlaß geben, wenn daneben noch Steuern vom Arbeitsertrage, sog. Einkommenssteuern von Dienst und Beruf erhoben werden. Denn Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern einerseits und jene allgemeinen Steuern andererseits ergänzen sich, wie sich Steuern überhaupt ergänzen und ihre Härten gegenseitig mildern sollen, in vielen Beziehungen vortrefflich. Man beachte nur, welche große Rolle heute beim Grund- und Hausbesitze wie im Gewerbe aus oft erörterten Ursachen: wegen entwickelter Kreditwirthschaft, nach Maßgabe unserer heutigen Erbtheilungs-gesetzgebung u. — die Schulden spielen, und welche ungemein große Härte daher die Nichtberücksichtigung letzterer Seitens der Grund-, Haus- und Gewerbesteuern in sehr vielen Fällen in sich schließt¹⁾! Und man beachte ferner, daß diese Ertragssteuern ganz besonders drückend auch dadurch geworden sind, daß sie im Allgemeinen weder zu Gunsten kleinen und kleinsten Besitzes degressiv gestaltet resp. ganz erlassen werden können, noch auch Rücksichtnahmen auf Krankheit, Alter, große Familie oder andere, besondere Schonung erheischende persönliche Verhältnisse bei ihnen gestattet sind u. s. w.²⁾

In allen diesen Beziehungen steht es eben mit jenen allgemeinen Steuern durchaus anders³⁾. Gerade die Möglichkeit ausreichender Schuldenberücksichtigung und die Möglichkeit der Freilassung kleinerer Einkommen resp. Vermögen, sowie angemessen pro- oder degressiver Gestaltuug u. sind die Hauptvorzüge dieser Steuern. Und auch den erwähnten andern persönlichen Verhältnissen der Steuerpflichtigen können diese Steuern nicht nur Rechnung tragen, sondern sie tragen ihnen auch, gerade nach den neueren und neuesten bezüglichen Gesetzen in immer

einer Stelle genannt wird — diese „allgemeine Subjektbesteuerung“ verbürge, meint Schäffle, zumal in einem großen und volkswirthschaftlich „unübersehbar mannichfaltigen Reiche“ keineswegs die allgemeine und gleichmäßige Einschätzung der verschiedenen Subjekte, Bezirke, Länder, Einkommensarten u. s. w.

1) Vgl. Weiteres in des Verf. Ertragssteuern od. pers. St. (1876) p. 38 ff.

2) Namentlich gilt das von der Grund- und Gebäudesteuer. Die Gewerbesteuer nimmt, wo sie geschickt angelegt ist, schon auf manche besondere persönliche Verhältnisse Rücksicht, so z. B. die württembergische, nach Art. 90 e des Gesetzes vom 28. April 1873, die bayerische nach Art. 15 des früheren Gewerbesteuergesetzes vom 1. Juli 1856, wie nach Art. 14 des Gesetzes vom 19. Mai 1881 u.

3) Nicht um Schäffle entgegenzutreten, sondern mit Rücksicht auf die unten zu machenden Vorschläge (vgl. p. 199 ff.) wird hiebei länger verweilt.

umfassenderer Weise Rechnung¹⁾. Kein Wunder also, daß Seitens der Gewerbetreibenden und insbesondere Seitens der Klasse der Grundbesitzer, welche sich den ihr auferlegten Staats- und Gemeindesteuern heute am wenigsten zu entziehen vermag — da, wo noch jetzt ausschließlich Ertragssteuern bestehen, das Verlangen nach einem Ersatz dieser durch eine Kombination von Ertrags- und allgemeinen Einkommensteuern immer lauter wird.

Ganz anders als die Lage dieser Klassen ist aber die Lage Derjenigen, welche wie z. B. Beamte, Künstler, Aerzte, Notare u. s. w. bisher allein jene Spezialsteuer vom Arbeitsertrage: die sog. Einkommensteuer aus Dienst und Beruf zu tragen hatten. In diesen Klassen ist eine erhebliche Verschuldung glücklicher Weise auch heute noch nicht Regel, sondern Ausnahme. Ihnen würde also selbst gegenüber einer die Schulden nicht berücksichtigenden²⁾ Spezialsteuer von Dienst und Beruf eine mit dieser kombinierte allgemeine persönliche Steuer, welche Schuldenabzug gestattet, in dieser Beziehung wenig Gewinn bringen. Dazu kommt, daß jene Spezialsteuer auch den berührten andern persönlichen Verhältnissen der Steuerpflichtigen regelmäßig in weitem Umfange schon Rechnung trägt³⁾, namentlich — wiewohl natürlich nicht in so vollkommener Weise, wie es z. B. bei der allgemeinen Einkommensteuer möglich ist — de- oder progressiv⁴⁾ gestaltet werden kann, thatsächlich auch im Allgemeinen wirklich so gestaltet ist u. s. w.⁵⁾ Kurz, was jenen allgemeinen Steuern an sich als Vorzug nachzufagen ist — diesen Steuerpflichtigen käme es wenig zu Gute, da es ihnen entweder schon in ihrer Spezialeinkommensteuer zu Theil wird oder für sie doch geringer Bedeutung wäre.

Ebenso gemeinsam und gerade hiedurch ganz besonders drückend wären für diese Klasse von Steuerpflichtigen aber auch die mit beiderlei Steuern verbundenen Schattenseiten: die große Gefahr willkürlicher Schätzung, die Nothwendigkeit lästigen Eindringens in persönliche Verhältnisse der Pflichtigen, der Zwang zur Fassung oder Deklaration, falls das Resultat der Steuerveranlagung überhaupt ein

1) Weiteres in Bd. VIII der Schr. d. V. f. Sozialpolitik (1874) p. 154 ff.

2) Eine solche Nichtberücksichtigung ist heute Regel.

3) Z. B. durch Freilassung kleiner Einkünfte von Dienst und Beruf (in Baden Freiheit bis 500 Mark, in Bayern nach Art. 13 des Gesetzes vom 19. Mai 1881 (auf Antrag) bis 400 Mark, „einschließlich des etwa aus anderen Quellen fließenden Einkommens“ in Württemberg bis 350 Mark); ebenso z. B. durch Begünstigung jugendlicher Personen (z. B. nach Art. 12 Nr. 2 des bayerischen Gesetzes vom 19. Mai 1881: Freilassung von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, bezw. ihres Arbeitsverdienstes); ferner durch Freilassung von Militärpensionen, Gnadenbezügen, kleineren Wittwenpensionen zc. (vgl. z. B. für Bayern Art. 12 Nr. 26 des Gesetzes vom 19. Mai 1881 und für Baden Art. 2 des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876) u. s. w.

4) Nämlich in jenem engeren oder eigentlichen Sinne, nach welchem progressiv diejenige Gestaltung der Steuerfähe ist, nach welcher thatsächlich (auf diesem oder jenem Wege) vom höheren Gesamteinkommen oder Vermögen Jemandes höhere Prozentsähe als Steuer zu entrichten sind. Weiteres in den Conrad'schen Jahrb. XXXV p. 555 Anm. 86a.

5) So in Bayern, Württemberg, Baden.

ersprießliches sein soll u. s. w. Und erwägt man zu alledem noch einerseits, daß die berührten Uebelstände sich natürlich erheblich steigern müssen, sobald zu jenen beiden mit gleichen Härten verbundenen Steuern noch die in der Gegenwart sich immer mehr steigenden orts-, bezirks- und kreis-kommunalen Zuschläge treten, welche den Betrag der Staatssteuern heute bereits vielfach überschreiten, sowie andererseits, daß jene Klassen, welche von allen diesen Härten getroffen werden würden, gerade diejenigen sind, welche, sofern sie nur aus Arbeit fließende, unjundirte Bezüge versteuern, ganz besonders schonender Behandlung bedürftig erscheinen, so wird man zugeben müssen, daß jenes äußerliche, fast möchte man sagen: mechanische Hinzufügen einer allgemeinen Steuer zu fünf schon bestehenden Ertragssteuern, wie es z. B. 1874 für Baden in Aussicht genommen war¹⁾, wenig zu empfehlen ist. Bedenken durchaus ähnlicher Art stellen sich aber natürlich auch jenem von Schäffle befürworteten Plane eines generellen Zuschlags zu den fünf bestehenden Ertragssteuern entgegen. Auch die Besonderheiten dieses Generalzuschlags den schon bestehenden Steuern gegenüber, der mit diesem Zuschlag zu verbindende Schulzinsenabzug zc. würden jener Klasse, die die Einkommensteuer von Dienst und Beruf zu zahlen hat, wenig nützen, wohl aber die berührten Härten letzterer Steuer in manchen Beziehungen steigern.

Endlich erhöht sich aber das Gewicht der hier geltend gemachten Bedenken — sowohl jenem „Generalzuschlag“ als solchen Steuerprojekten, wie dem badischen von 1874 gegenüber — auch noch dadurch, daß ein sehr großer Theil jener der Einkommensteuer von Dienst und Beruf unterstellten Klassen: die Beamten, besoldeten Privatangestellten, Gehilfen, Gesellen u. s. w. auf feste Bezüge angewiesen und aus diesem Grunde durch alle Einkommensteuern, mögen diese nun Spezialeinkommensteuern, Generalzuschläge zu diesen oder allgemeine persönliche Einkommensteuern sein — vor andern Klassen insofern benachtheiligt sind, als jene festen Bezüge nach ihrer wirklichen Höhe, die andern Einkommen aber nur nach unsicheren Schätzungen belastet werden. Im Einzelnen sind die hieraus hervorgehenden Härten natürlich sehr verschieden: desto geringer, je besser der Steuerorganismus arbeitet, je mehr es diesem gelingt, jene Schätzungen der Wahrheit nahe zu bringen zc. Aber gewisse, selbst bei so vorzüglichen Steuereinrichtungen wie z. B. den württembergischen immerhin recht beträchtliche Schädigungen bleiben unter allen Umständen bestehen. Und regelmäßig sind diese Härten sogar von großer Tragweite. Nimmt man doch z. B. für Preußen sehr allgemein und sicherlich auch mit gewisser Berechtigung an, daß was dort die wohlhabenderen Industriellen, Kaufleute, Grundbesitzer zc. an Einkommensteuer zahlen, durchschnittlich nicht mehr als etwa die Hälfte von Demjenigen beträgt, was dieselben nach dem Gesetze zahlen sollten, und was z. B. Beamte mit entsprechendem Gehalte auch thatsächlich zahlen

1) Weiteres in des Verfassers: Ertragssteuern oder persönliche Steuern. Freiburg 1876. Einleitung und p. 82 ff.

müssen. Danach hält man es ja — auch außerhalb Preußens¹⁾ — für geboten, wenigstens bezüglich der kommunalen Einkommensteuern die Beamten durch Spezialbestimmungen zu schützen, zu ihren Gunsten gewisse Maxima der Belastung festzusetzen, Vorschriften über die nur antheilige Heranziehung ihrer Gehälter zu geben u. s. w.

Sollen nun — so fragen wir — auch diese Härten, die sowohl mit der persönlichen Einkommensteuer als auch mit jener Spezial-Einkommensteuer von Dienst und Beruf und den Zuschlägen zu beiden verbunden sind, und die durch Vorschriften der zuletzt berührten Art natürlich nur in sehr beschränktem Maße (zu Gunsten von Beamten und resp. gegenüber Gemeindesteuern) gemildert werden können, sollen auch sie dadurch noch gesteigert, ja gewissermaßen verdoppelt und mehr als verdoppelt werden, daß man mehrere derartige Steuern kombiniert, dann kommunale Zuschläge zu diesen und jenen gestattet?! u. s. w. Offenbar wäre das in hohem Maße bedenklich. Und auch unter diesem Gesichtspunkte wäre also das Hinzufügen einer allgemeinen persönlichen oder „Generalzuschlags“-Steuer zu daneben fortbestehenden fünf Einzelsteuern von Grund- und Gebäude-, Kapitals-, Gewerbe- und Arbeitserträgen sicherlich nicht zu empfehlen²⁾.

Indessen — wie bemerkt — nicht nur wenig rathsam, sondern auch unausführbar erscheinen Schöffles Vorschläge, und Das eben wegen jener statt der Subjekt- oder persönlichen Einkommensteuer (in der üblichen Auffassung dieser Worte) von Schöffle projektirten Generalzuschlagsabgabe.

Hierüber Folgendes:

Gegen die „Subjekt-Einkommensteuer“ oder, wie sie Schöffle auch nennt, die „reine Subjektbesteuerung“ hat Derselbe, wie oben schon angedeutet wurde³⁾, sehr große Bedenken. Diese „reine und nothwendig summarische Subjekt-Besteuerung“ verbürge, so führt Schöffle aus, „zumal in einem großen und volkswirtschaftlich unübersehbar mannichfaltigen Reiche keineswegs die allgemeine und gleichmäßige Einschätzung der verschiedenen Subjekte, Bezirke, Länder, Einkommensarten und Betriebsweisen“ (p. 292). Ja sie würde sich, wenn sie mit hohen Ertragssteuern verbunden würde, „wenigstens in einem großen Reiche in bedenklichem Grade“ diesen Ertragssteuern nähern, da sie nicht die wirklichen Einkünfte, sondern die „öffentlich sichtbaren Erträge“ träge. Und deshalb müsse man eben, so lange jenes „Ideal“ (vgl. hier p. 182) nicht zu erreichen wäre, zur „Uebergangsstufe“ greifen, d. h. also — wie oben bereits dargelegt wurde — die überkommenen Ertragssteuern zu „Partial-

1) In Württemberg z. B. darf die Einkommensteuer von Dienst und Beruf zu kommunalen Zwecken höchstens mit 1 Prozent Zuschlag belastet werden. (Ges. v. 6. Juli 1849 u. 15. Juni 1853.) Ueber Preußen vgl. den Ersten Abschnitt dieses Aufsatzes p. 151 Anm. 5. Aehnl. Bestimmungen jezt auch in Baden.

2) Anders stände es natürlich mit dem, was Schöffle als „Ideal“ in Aussicht nimmt (vgl. im Text oben p. 182). Doch trifft, wie wir sogleich sehen werden, der Vorwurf der Unausführbarkeit diese Vorschläge ebenso wie die auf die „Uebergangsstufe“ bezüglichen.

3) Vgl. oben Anm. 3 p. 184.

einkunftssteuern umbilden“, demnächst „aus Fassionen und aus den Ertragssteuerekatastern“ für jede Person „das Gesamtsteuerkapital“ herausziehen, hievon, sofern nicht schon „bei einzelnen Partialsteuern die Schulden in Anrechnung gebracht werden“, Schuldzinsenabzüge gestatten und „den Rest mit einer Steuerquote belegen, welche sich „als einheitlich personeller Generalzuschlag zu einem System von direkten Partialsteuern“ darstelle u. s. w. (p. 351 und 291).

Diesen Ausführungen gegenüber ist sicherlich Vieles zuzugeben, so insbesondere, daß jene „reine“ „Subjektbesteuerung“, wie sie zur Zeit übrigens in fast ganz Norddeutschland und seit 1869 auch in Hessen heimisch geworden ist, bezüglich ausreichend gleichmäßiger Erfassung der verschiedenen Einkünfte hinter manchen Objekt- oder Ertragssteuern zurücksteht¹⁾, und diese Mängel sich in Staaten wie Oesterreich natürlich sehr erheblich steigern müßten, weshalb es sich überhaupt und namentlich in Staaten letzterer Art sicherlich empfiehlt, die Ertragssteuern beizubehalten und sie, so lange dies geschieht, thunlichst homogen, thunlichst zu sich ergänzenden Gliedern einer größeren Steuergesamtheit zu gestalten u. s. w. Alles das ist zuzugeben und ist ja auch oft ausgeführt worden. Auffällig ist nur die Annahme, daß es Bestrebungen dieser Art gelingen könne, jene Einheitlichkeit so weit durchzuführen, daß man für alle einzelnen Steuerpflichtigen „Gesamtsteuerkapitale“ ermitteln, von diesen Schulden abziehen und den Rest mit gewissen Steuerquoten belasten könne²⁾. Und eben diese Annahme ist im Grunde auch ebenso unhaltbar wie überraschend.

Schon oft ist ja dargelegt worden und soll hier nicht wiederholt werden, aus welchen Gründen unsere Ertragssteuerekataster nicht so beweglich zu gestalten sind wie die Unterlagen solcher persönlicher Steuern wie z. B. der deutschen, schweizerischen und englischen Einkommensteuern; aus welchen Gründen insbesondere unsere Grundsteuerekataster, die sich auf Preise aus dem Durchschnitte vergangener Zeiten stützen müssen, immer nur „antiquirt“, nur sozusagen als Greise ins Leben treten und in dieser greisenhaften Gestalt und sich immer mehr der Gegenwart abwendend zum Mindesten noch ein bis zwei Menschenalter hindurch neben andern Katastern geduldet werden müssen, die sich stetig verjüngen, stetig erneuert und nach Menschenkraft immer der Gegenwart entsprechend gehalten werden können³⁾; aus welchen Gründen ferner jenen nicht die tatsächlichen Einkünfte erfassenden Steuern gegenüber auch die tatsächlichen Schulden nicht Berücksichtigung finden können, und aus welchen Gründen endlich Aehnliches wie von den Grundsteuern in vielen Beziehungen auch z. B. von jenen Gebäudesteuern gilt, mit welchen die nicht nach dem Mietzins zu ermittelnden Erträge z. B. von ländlichen Wohngebäuden oder Fabriken zu belasten sind u. s. w.

1) Nicht oder doch nicht erheblich z. B. hinter der sog. Kapital resp. Kapitalrentensteuer und der sog. Einkommensteuer aus Dienst und Beruf.

2) Aehnl. Vorschläge von Hoffmann vgl. Zeitschr. f. Staatsw. 1845 p. 317.

3) So die Kataster der Einkommensteuern aus Dienst u. Beruf, desgl. der sog. Kapitalrentensteuern (vgl. hier p. 205 Anm. 1), vielfach auch der Gewerbesteuern.

Was vermag nun Schäffle gegenüber allen diesen Erwägungen, die doch ein „Herausziehen“ von „Gesamtsteuerkapitalien“ für jede Person und einen Abzug von Schulden hievon offenbar ausschließen, was vermag er denn alledem gegenüber vorzubringen¹⁾?

Natürlich dürfen wir nicht außer Acht lassen, daß Schäffle — wenigstens nach dem Schlussergebnis seiner Erwägungen, wie wir oben sahen²⁾ — eine durchgreifende Reform der Ertragssteuern bei seinen Vorschlägen voraussetzt. Indessen, genauer betrachtet, wird eine solche Reform von Schäffle mehr vorausgesetzt, als wirklich in Aussicht genommen und befürwortet. In Wahrheit soll es nach Schäffles eigener Befürwortung großen Kategorien von Erträgen gegenüber im Wesentlichen bei den alten Ertragssteuern verbleiben. Und schon danach müßte jeder Versuch der Ausführung jener Schäffle'schen Pläne scheitern.

So soll z. B. die Grundsteuer zwar von gewissen Kategorien des Grundbesitzes (wie wir sogleich sehen werden) zur Einkommensteuer umgestaltet werden. Bezüglich anderer Besitzkategorien indessen soll jene Steuer als Ertragssteuer mit „stabilem Kataster“ u. beibehalten werden. Und Schäffle legt hierauf sogar großes Gewicht. Er rühmt die großen Vorzüge solcher Kataster, bei welchen die Einksteuerungsorgane an objektive, gleichmäßig regulierte und allgemein gültige Maßstäbe gebunden seien, führt aus (p. 295 ff.), daß dies nur so geschehen könne, daß „nicht der wirkliche, sondern der mittlere mögliche, nicht der jährliche, sondern der für eine längere Periode stabilisierte Reinertrag katastrirt werde“, daß diese „stabilen“ Kataster zwar manche Schwächen, andererseits aber insofern einen „ungeheuren Vortheil“ haben, als man durch sie „allgemein und annähernd gleichmäßige“ Grundlagen gewänne, daß man die Grundsteuerkataster übrigens „durch Abführung der Revisionsperioden, häufigere Ermittlung der Tabellen der

1) Auf p. 262 führt Schäffle ganz richtig aus: „Bei wirklicher Ertragsbesteuerung ist die Abrechnung (sc. der Schulden) überhaupt nicht wohl zulässig; denn die Schuld ist ein Personalverhältniß, nicht ein Ertragsquotient.“ Nur wenn der wirkliche volle Reinertrag der Person besteuert werde — des Gläubigers wie des Schuldners —, „kann der Fiskus ohne Schaden auf die Schuldzinsen Rücksicht nehmen.“ Im Widerspruche hiemit wird dann aber im Folgenden einerseits ein Abzug der Schuldzinsen nicht „vom vollen Reinertrag der Person“, sondern eben von einzelnen Bezügen, einzelnen Erträgen resp. „Partialreineinkünften“ empfohlen (z. B. p. 262 unten — „Alsdann wird für die betreffenden Quellen (!) der Personaleinkünfte je der Anlage- und Betriebskredit spezieller ermittelt werden können.“ Vgl. auch hier im Text p. 196 ff.). Und andererseits, hiemit ganz im Einklange, nennt Schäffle sogar selber „Prinzipienreiterei“, was er vorher richtig ins Licht gesetzt hat: „Warum — so heißt es nämlich, allerdings 40 Seiten später (pag. 302 oben) — kann jetzt auf die Schuldenlast nicht Rücksicht genommen werden, so lange die Grundsteuer nur den mittleren möglichen Reinertrag trifft? Man (!) sagt gewöhnlich, weil nicht der Reinertrag der Person, sondern der Ertrag des Grundstücks Steuerobjekt sei. Allein Prinzipienreiterei (!) ist es nicht, was die fragliche Rücksicht unmöglich macht. Vielmehr ist es der Umstand, daß eben nicht der wirkliche volle Reinertrag des Objekts, sondern ein mittlerer möglicher Durchschnittsertrag eingesteuert ist“ u. (vgl. auch Hoffmann a. a. O. u. Progressf. Eink.-Steuer (1874) p. 41).

2) Vgl. oben Anm. 2 p. 182.

wirklichen Preise von nur wenigen Vorjahren und sorgfältigere Fortführung der Kultur- und Bonitätsveränderungen selbst „mobil“ machen könne u. Und mit diesen auf die Erhaltung der Grundsteuer als solcher bezüglichen Vorschlägen harmonirt es denn auch, was Schäffle bezüglich der Gebäude- und Gewerbesteuer befürwortet. Zu letzterer sollen z. B. alle geringeren Geschäfte¹⁾ ähnlich wie zum droit fixe der französischen Gewerbesteuer nur nach fixen Klassenätzen, in „etwa 8 Gewerbeklassen mit je 6 Ortschaftsabtheilungen, also in etwa 48 Normalätzen“ herangezogen werden. Und von den Gebäuden sollen zwar jene, die sich in solchen Ortschaften befinden, in welchen „Typen jeder Häuserklasse durch Vermietung verwerthet werden“, jährlich nach Maßgabe der Mietherträge zu einer sogenannten Hauszinssteuer veranlagt werden; die große Mehrzahl aller Gebäude aber, nämlich diejenigen, welche außerhalb solcher Ortschaften liegen und welche daher weder nach „Miethzins-“ noch nach „Verkaufswerthtypen“ „auf ihren wirklichen reinen Nutzungswert geschätzt werden können“, sollen nur einer sogenannten Hausklassensteuer d. h. ähnlich wie jene kleineren Gewerbe, nur gewissen festen Klassenätzen unterstellt werden, welche, wie Schäffle selbst bemerkt, namentlich für kleinere Wohnungen, „sehr mäßige“ sein müßten²⁾.

Offenbar können nun aber alle in dieser Weise reformirten Ertragssteuern nicht als Basis dazu benutzt werden, um, wie es Schäffle vorschlägt, „für jede Person das Gesamtsteuerkapital herauszuziehen, davon Schuldzinsenabzüge zu gestatten und den Rest mit einer Steuerquote zu belegen.“

Nehmen wir ein Beispiel!

Ein Schuhmacher auf dem Lande, der nur auf Bestellung im eigenen Häuschen arbeitet, hätte von diesem an Hausklassensteuer nach österreichischen Sätzen, auf die Schäffle gelegentlich Bezug nimmt³⁾, etwa 4—5 fl. oder, wenn jenes Häuschen weniger als vier Wohnbestandtheile in sich schließt, sogar nur etwa 2 fl., daneben aber an Gewerbesteuer nach den entsprechenden französischen Sätzen auch nur etwa 1—2 fl. zu zahlen. Wie soll nun für solche Steuerpflichtige das „Gesamtsteuerkapital“ gestaltet werden? Läßt sich solches in der That aus jenen Klassenätzen konstruiren? Und wie soll es gar gehalten werden,

1) Die von Schäffle sog. „Kleingeschäfte“ (in Klasse I), „so die Handwerke mit weniger als 600 Mk. Geschäftskapital ohne Gehilfen, ferner die jährlich mindestens ein halb Jahr unterbrochenen oder die nur auf Bestellung und außer dem Hause arbeitenden Geschäfte mit weniger als zwei Gehilfen“, endlich aber auch „die Geschäfte der zwei untersten Normalklassen in den nicht städtischen Ortschaftsklassen“ (p. 327). Die anderen Geschäfte sollen neben der „fixen Gebühr oder der „Normalanlage“ noch die „veränderliche“ Gebühr oder die „Betriebsanlage“ tragen.

2) Vgl. p. 316 ff. Klein sollen diese Sätze außerdem auch „für Miethwohnungen“ sein, „von welchen die Zinssteuer auf den Miether zurückfällt“. Daß die hierauf bezüglichen Ermittlungen ungemein schwieriger Natur sein würden, liegt auf der Hand.

3) P. 317. Nur für die „vielgelassigen“ Wohngebäude erscheinen Schäffle die Sätze der österreichischen Hausklassensteuer zu niedrig.

wenn jener Schuhmacher noch ein kleines Kapital oder z. B. als unterer Gemeindebeamter etwa noch ein Gehalt zu versteuern hätte? Könnte man aus jenen Klassenfögen einerseits und diesen tatsächlichen Kapitals- und resp. Befoldungseinkünften andererseits wirklich irgendwie ein „Gesamtsteuerkapital“ zusammenschweißen, von diesem „Schuldzinse-abzüge“ gestatten und dann den Rest mit einer Steuerquote als Generalzuschlag zu belasten?!!

Offenbar ist das Alles durchaus zu verneinen.

Schäffle selber giebt dies auch implicite bezüglich einiger Steuern zu, so z. B. bezüglich jener von ihm befürworteten Hausklassensteuer. Denn er betont, daß diese „auf Schulden und Erhaltungskosten keine (!) Rücksicht nehmen kann“ (p. 317). Er drängt diese Erwägung freilich einige Seiten später (p. 319) mit dem Bemerkten zurück, daß ihm als „Ideal“ die „möglichst vollkommene Umbildung der Hauszinssteuer und – soweit das mittelbar und durchschnittlich möglich (sic) – auch der Hausklassensteuer zu einer reinen Steuer von den wirklichen Personaleinkünften aus Gebäudebesitz“ vorschwebt u. s. w. Indessen er unterläßt es hiebei zu betonen, daß das eben durchaus nicht möglich ist, wie er dies selber kurz vorher bemerkt hat¹⁾.

Ebenso wenig aber wie man jenen Haussteuerfögen gegenüber Schulden abziehen kann – ebenso wenig vermag man dies jenen festen Gewerbelassenfögen gegenüber, die Schäffle empfiehlt. Zwar hören wir dieser Klassensteuer großes Lob spenden. Sie würde „vielgliederig, den besonderen Verhältnissen angepaßt, veränderlich, korrigierbar“ u. s. w. sein (p. 333). Indessen scheint uns solche Anpreisung gegenüber einer nur nach den äußerlichen Merkmalen der Ortschaftsgröße und der Gewerbekategorie resp. Gewerbebezeichnung²⁾ in etwa 6 mal 8 Sätzen abgestuften Steuer stark übertrieben zu sein. Und jedenfalls müssen, um den kleinen Gewerbetreibenden nicht zu überbürden, solche Steuern, da sie die einzelnen Gewerbe eben nur summarisch nach Sätzen belasten, die der Leistungsfähigkeit der Einzelnen wenig entsprechen können, unter allen Umständen sehr niedrige sein, sodaß schon aus diesem Grunde von einem Schuldenabzug gar keine Rede sein kann.

1) Vgl. p. 316: „Bisher (sc. bei Behandlung der Hauszinssteuer) ist von der Einsteuerung des wirklichen reinen Personaleinkommens von Gebäudenutzungen die Rede gewesen. Diese Art der Einsteuerung ist nun aber für alle jene Gebäude nicht möglich, welche weder selbst vermietet werden, noch regelmäßig in den Verkehr kommen“ u. s. w. . . . Ebenso weiter: „Für diese Gebäude ist entweder nur ein stabiler Nutzwertklassenkataster (!) ohne oder mit objektivem Maßstabe möglich“ u. s. w.

2) Die Worte bei Schäffle (p. 325) lauten: „Die fixe Gebühr“ (von dieser ist nach p. 327 nur bei den Kleingeschäften der Klasse I die Rede) „ist bestimmt, die Gewerbearten nach dem Unterschied ihrer mittleren Erträglichkeit bei verschiedenen Ortschaftsgrößen zu treffen. Sie wäre zu ermitteln auf Grund von Probeerhebungen Nach dem Probebefund wären etwa 8 Gewerbelassen mit etwa je 6 Ortschaftsunterabteilungen, also etwa 48 Normalsätze der fixen Gebühr festzustellen und zum Tarif zusammenzufassen, je nach Erfund auch mehrere oder weniger“

Eben dasselbe trifft dann endlich aber auch bei den von Schäffle z. B. für Bauergüter empfohlenen Grundsteuerkatastern zu, in denen nach seinen Vorschlägen die „möglichen mittleren Erträge“ verzeichnet werden sollen (p. 295 ff.). Führt doch Schäffle selber (vgl. auch hier p. 190 Anm. 1) aus, daß, wenn eben „nicht der wirkliche volle Reinertrag des Objekts, sondern nur ein mittlerer möglicher Durchschnittsertrag eingesteuert ist“ — dann eine „Rückfichtnahme“ auf die Schuldenlast schon deshalb „unmöglich“ sei, weil die Bewilligung des vollen Abzugs der Schuldzinsen gegenüber jenem mittleren möglichen Ertrage das Steuerkapital zu einer „negativen Größe“ machen könnte u. s. w.

Wir sehen also: soweit sich Schäffles Pläne auf jene Reformen stützen, nach welchen die Ertragssteuerkataster, wenn auch „mobilität“ doch im Wesentlichen als Ertragssteuerkataster erhalten bleiben sollen, sind dieselben ganz und gar undurchführbar¹⁾. Das gilt schon von der bisher hier immer allein ins Auge gefaßten „Uebergangsstufe“. Aber es gilt nicht minder offenbar auch von dem, was Schäffle nach dem oben Gesagten „Ideal“ ist. Denn dieses Ideal soll ja eine „systematisch einheitliche Regulierung der Partialsteuern“ sein, bei der alle Arten von Reinerträgen nach Abzug der Schulden (!) im Verhältniß ihrer durchschnittlichen Leistungsfähigkeit zur Steuer herangezogen werden (p. 291 ff., 357 ff. zc.), und von den Gebäuden z. B. muß ja Schäffle, wie wir soeben gesehen haben, selber einräumen, daß für sie in den oben erwähnten besonders zahlreichen Fällen nicht eine „Einksteuerung des wirklichen reinen Personaleinkommens von Gebäudenutzungen“, sondern „nur ein stabiles Ruhwertklassenkataster ohne oder mit objektivem Maßstabe möglich“ sei, daß man bei solcher Hausklassensteuer auf Schulden keine Rücksicht nehmen kann zc. zc.

Selbstverständlich ändert sich am Gesagten nun aber auch dadurch nichts, daß Schäffle bezüglich einiger Kategorien von Erträgen, wie schon angedeutet wurde, ein Aufgeben der Ertragssteuern als solcher und eine Umgestaltung derselben empfiehlt, die ihn fast als Anhänger jener von ihm im Uebrigen so ungünstig beurtheilten „Subjekt-Einkommensteuer“ erscheinen läßt, die aber, soweit dies der Fall ist, die Bildung von „Steuerkapitalien“ für die bezüglichen Ertrags- oder Einkommenskategorien allerdings gestatten würde.

Schäffle will nämlich jene Grundsteuerkataster nicht allein in der vorhin geschilderten Weise: durch Abkürzung der Revisionsperioden, bessere Fortführung der Kataster von einer Revision zur andern u. s. w. „mobil“ machen. Nein, er empfiehlt in der That auch die fortlaufend jährliche Ermittlung des „wirklichen reinen Personaleinkommens“ z. B. gewisser Klassen von Grundbesitzern²⁾. Der durch die Grundsteuerkataster

1) Kann man die Schulden nicht von den einzelnen „Reinerträgen“ resp. Klassensätzen abziehen, so gilt dasselbe natürlich auch gegenüber den nach Maßgabe dieser und jener etwa nach Sch. zu bildenden „Gesamteinkommenkapitalien“. Vgl. auch unten p. 196 ff.

2) So glaubt der Verfasser dieser Zeilen wenigstens die breiten, aber hiedurch an Verständlichkeit nicht gewinnenden Ausführungen Sch.s verstehen zu sollen, von denen er unten im Text einige Auszüge mittheilt. Ob Schäffle etwa jähr-

festgestellte „mittlere Reinertrag“ solle in Fällen dieser Art nur als Anhalt und resp. als „Minimalgränzwert“ zur Ermittlung des wirklichen persönlichen Reineinkommens benutzt (p. 296 ff.) und die Grundsteuer selber als „wirkliche Einkommensteuer“ veranlagt werden. Ein für Bauergüter auf 5—10 Jahre stabiles Kataster könne — führt Schäffle z. B. aus — „nicht daran hindern, wenigstens die größeren Grundbesitzer und die intensiveren Kulturen des Kleinbesizes nach dem wirklichen jährlichen Reinbezüge“ (p. 298) einzuschätzen. Für diese Besitzkategorien könne die Grundsteuer — heißt es dann weiter — „ziemlich leicht“ als „wirkliche Einkommensteuer regulirt werden“ (vgl. p. 299 oben). Man ermittle, heißt es da, von den Großgütern, welche ein gewisses Katasterimplum übersteigen, den „wirklichen Reinertrag“ . . . „Man schätze den industriösen Handelspflanzenbau periodisch ebenfalls nach dem wirklichen Reinertrage ab und zwar durch besondere Landeskommissionen je für Wein, Hopfen, Rüben zc.“ Und wengleich in solchen Staaten wie Oesterreich, „nachdem das stabile Kataster kaum vollendet ist“, . . . „nicht sogleich wieder eine neue Grundsteuerregulirung“ zu empfehlen sei . . . „innere Gründe“ sprächen „nicht dagegen, früher oder später für den Großgrundbesitz, den Handelspflanzenbau u. s. w. zur wirklichen Reineinkunftbesteuerung mit der Minimalbegrenzung des Steuerkapitals durch den Satz des stabilen Grundkatasters fortzugehen“ (p. 299) u. s. w.

Mit Vorschlägen dieser Art ist nun der Boden jener Ertragssteuern, denen es Schäffle als Vorzug nachrühmt, daß bei ihnen „nicht der wirkliche (!), sondern der mittlere mögliche, nicht der jährliche (!), sondern der für eine längere Periode stabilisirte Reinertrag katastrirt wird“ in der That verlassen, und es ist (bezüglich der gedachten Besitzkategorien) eine Steuereinrichtung empfohlen, die z. B. der von Schäffle nicht besonders günstig beurtheilten sächsischen Steuer¹⁾ in mancher Beziehung nahe steht. Aber an jenem Vorwurfe der Undurchführbarkeit der Schäffle'schen Reformprojekte wird hiedurch nichts geändert.

Denn sehen wir auch von allen den großen praktischen Schwierigkeiten ab, welche der Ausführung dieser zuletzt berührten Pläne entgegenstehen würden, sehen wir z. B. ganz davon ab, daß wie ein nur „auf 5—10 Jahre stabiles Kataster für Bauergüter“ schon wegen der sehr großen Kosten solcher Kataster²⁾ kaum zu

liche Ermittlung der „wirklichen“ Reinbezüge und wirkliche Ermittlung „der jährlichen Reinbezüge“ unterschieden wissen will, ist aus seiner Darlegung nicht zu entnehmen.

1) Ueberhaupt jener Steuereinrichtung, die Schäffle selbst (p. 291 ff.) verwirft, nachdem er sie so geschildert: Ein drittes Verfahren ermittelt Subjekt um Subjekt alle reinen Einkünfte jeder Person aus den verschiedenen regelmäßigen Partialeinkommensquellen, unter Mitbenutzung von Partialsteuernkatastern (wofern Partialsteuern nebenbei noch aufrecht erhalten sind) zc. Vgl. oben Anm. 3 p. 184, dort u. p. 188 auch das Urtheil Schäffles über diese „Subjekt-Einkommensteuern“.

2) Natürlich würde bei so häufiger Wiederholung der Veranlagung Manches an Kosten erspart werden. Eine Ersparniß dieser Art würde sich z. B. schon daraus ergeben, daß für das zu erneuernde Kataster im Allgemeinen ausreichende Vermessungen und Chartirungen vorliegen würden, daß die Kataster inzwischen

erreichen sein möchte, eben dasselbe auch von der fortlaufenden Feststellung des „wirklichen jährlichen Kleinbezugs“ der größeren Güter, der Grundstücke mit „industriellem Handelspflanzenbau“ zc. gelten würde; daß jene besonderen Kommissionen für Wein, für Hopfen u. s. w. enorme Kosten verursachen, aber den „wirklichen jährlichen Kleinbezug“ doch nur in sehr ungenügender Weise ermitteln würden, daß es ebenso vielen Großgütern gegenüber an den erforderlichen Unterlagen zu solcher Ermittlung durchaus fehlen würde u. s. w. u. s. w. — sehen wir auch von alledem, wie bemerkt, ganz und gar ab, so würden sich der Ausführung jener Schäßle'schen Vorschläge doch immerhin noch andere sehr schwer wiegende Bedenken entgegenstellen.

Man beachte zunächst, daß bei Realisirung dieser Vorschläge ein einheitliches Grundsteuerkataster aufhören würde zu existiren. Wir würden, wie jetzt besondere Kataster für Gewerbe, Gebäude, unbebaute Grundstücke u. s. w. — so bei Verwirklichung jener Schäßle'schen Pläne besondere Kataster für viele verschiedene Kategorien des ländlichen Besitzes: also z. B. für Groß-, Mittel- und Kleinbesitz, innerhalb des letzteren wieder für industriellen und nicht industriellen Besitz, innerhalb der großen Güter für „rationellen“ und „nicht rationellen“ Großbetrieb u. s. w. haben. Und diese Kataster würden, da sie für verschiedene Perioden, also auch auf Grund verschiedener Preise zc. aufzustellen wären, von so verschiedenem Charakter sein, daß die danach zu erhebenden Steuerätze in ein angemessenes Verhältniß zu einander zu setzen ebenso unmöglich wäre, wie zur Zeit die Herstellung eines gerechten Verhältnisses zwischen Grund- und Gewerbe-, oder Gewerbe- und Haus-, Haus- und Kapitalsteuer zc.¹⁾ Wie daher heute bei jeder Er-

ordentlich fortgeführt, nicht nur Besitz- und Substanz-, sondern auch z. B. Kulturveränderungen eingetragen worden wären zc., wie es eben Schäßle empfiehlt. Aber trotz alledem bliebe viel Arbeit zu bewältigen. Man denke nur z. B. an den Einfluß, den die inzwischen stattgehabten Straßenbauten und die hieraus sich ergebenden Veränderungen des Abflusses, ferner die Zunahme benachbarter Großstädte, Wandlungen in der Wirthschaftsweise u. s. w. auf den Noth- wie auf den Reinertrag der einzelnen Grundstücke geübt haben müßten, und denen in jedem neuen Kataster Rechnung zu tragen wäre. Vielleicht ist ein Beispiel deutlicher als viele Worte. Als in den beiden westlichen Provinzen Preußens in den Jahren 1861—65 die jetzt bestehende neue Grundsteuer regulirt wurde, war dort vor 20—30 Jahren (genauer 1834) eine außerordentlich sorgfältige Katasterarbeit vollendet worden, welche pro Morgen ca. 7 Sgr. gekostet hatte, während auf Grund derselben der Morgen (bis 1865) durchschnittlich jährlich nur 4—5 Sgr. Grundsteuer erbrachte. Trotz jener Kosten aber, trotz vollständig bewirkter Vermessung und Chartirung des Landes, guter Fortführung der Kataster u. s. w. erforderte die erwähnte neue Grundsteuerarbeit, die 20—30 Jahre später durchgeführt wurde, und die, wie bekannt, eine relativ summarische war, in diesen Provinzen abermals 1 318 000 Rthlr., d. h. etwa die Hälfte des späteren Grundsteuererträgnisses dieser Provinzen von 2,626,000 Rthlr. jährlich. Revidirt man nun alle fünf bis zehn Jahre, so würden die Kosten jeder einzelnen Revision natürlich noch etwas geringer sein. Sehr groß würde sich die Differenz aber kaum gestalten. Und demnach wäre man also nicht weit davon entfernt, bei solchen 5—10 jährigen Revisionen jedesmal das halbe Jahreserträgniß als Kostenbetrag aufwenden zu müssen, was offenbar unthunlich ist.

1) Weiteres hierüber in Bd. VIII der Schriften des Vereins für Sozialpolitik (Progress. Einkommensteuer) 1874 p. 3 ff., insbes. p. 8, 17 ff., 21, 27 zc.

höhung oder Ermäßigung einer dieser Steuern regelmäßig ein Kampf zwischen den verschiedenen Berufsclassen und Ständen, zwischen Grundbesitzern und Gewerbetreibenden, Grund- und Hauseigentümern u. über die gerechte Höhe der einzelnen Ertragssteuern entsteht, so würden, wenn Schäffle's Pläne realisiert wären, Kämpfe dieser Art und voraussichtlich nicht weniger heftiger Natur auch innerhalb des Grundbesitzes, z. B. zwischen Groß- und Mittel-, Mittel- und Klein-, „industriellen“ und nicht-industriellen Gütern u. entstehen. Auch in diesen Kämpfen würde, eben wegen jener Verschiedenheit der bezüglichen Unterlagen und der hieraus sich ergebenden Unmöglichkeit wohl begründeter Entscheidung, jene Klasse siegen, welche in den maßgebenden Kreisen am besten vertreten wäre, sich — vielleicht durch lauteste Klagen oder kräftigste Agitationen — die Unterstützung dieser Kreise am meisten zu gewinnen gewußt hätte u. s. w. Und daß dieser Interessenkampf nicht beitragen würde, das Ansehen der Landesvertretung und die Autorität der Behörden und des Gesetzes zu stärken, liegt auf der Hand. Dazu käme aber im vorliegenden Falle dann noch der besondere Uebelstand, daß schon bei Hersteellung der Kataster nach diesem oder jenem, der einen oder anderen Besitzkategorie günstigeren Modus Streit darüber entstehen müßte, welcher Besitzkategorie das einzelne Gut das einzelne Grundstück zu überweisen wäre — ein Streit, der, da die Begriffe Großgüter u. nicht mit Sicherheit zu bestimmen sind, ebenfalls ohne feste Basis und daher ebenfalls zum großen Theil nach Willkür oder Interessenmacht entschieden werden würde.

Zweitens ist zu beachten, daß, da, wie bemerkt, an jenen von Schäffle befürworteten Klassen für große Kategorien von Gebäuden und Gewerben festgehalten werden müßte von einer Bildung von „Gesamtkapitalien für jede Person“, sowie von einem Abzug von Schulden hiezu u. schon deshalb nicht die Rede sein kann, weil ja Viele neben jenen zu „Partialreineinkünfte“-Steuern umgestalteten Ertragssteuern noch jene vorhin erörterten Klassen für die Entrichtung hätten, welche eine Bildung von Gesamtkapitalien u. ausschließen. Etwas Ähnliches würde natürlich auch Denjenigen gegenüber gelten, welche z. B. neben Groß- oder industriellen Kleingütern noch „Mittelgüter“ jener Art besitzen, die Schäffle selber nur in „stabilen Katastern“ nach ihren mittleren Reinerträgen zu belasten empfiehlt, und bei denen daher eine Berücksichtigung von Schulden — soweit sie auf diese mittleren Güter Bezug haben — ebenfalls ausgeschlossen wäre.

Gerade dieses „Bezughaben“ gewisser Schulden auf gewisse Erträge u. s. w. berührt nun aber endlich noch ein drittes wesentliches Bedenken, das gegen die Schäffle'schen Pläne zu erheben ist.

Besonders auffällig ist nämlich, daß sich Schäffle auch bezüglich der Art und Weise, wie die Schulden zu berücksichtigen sein würden, in Widersprüche verwickelt und im Grunde auch in dieser Beziehung Unausführbares vorschlägt.

Schon aus jener mehrfach citirten Stelle p. 291: „Man zieht aus Fassungen und aus den Ertragssteuerkatastern für jede Person das Gesamtkapital heraus, gestattet davon Schuldzinsenabzüge, sofern (!)

bei einzelnen Partialsteuern die Schulden nicht in Anrechnung gebracht werden dürfen“ zc. — scheint hervorzugehen, daß Schäffle in erster Linie die Kürzung der einzelnen zu besteuern den Erträge resp. „Partialeinkünfte“ durch die auf sie bezüglichen Schulden im Auge hat¹⁾. Und in der That ist Das der Grundgedanke, der Schäffle leitet. Darauf zielt es, wenn ihm als Ideal „eine auf wirklich genaue Sondererhebungen der fünferlei wirklichen reinen (!) Personaleinkünfte gestützte Einkommensteuer“ erscheint (p. 352); darauf, wenn diese Einkommensteuer nicht „summarische Subjektsteuer“, sondern ein „einheitliches Summarium der zu Einkommensteuern umgebildeten Ertragssteuern“ sein soll (p. 211). Und dahin richten sich insbesondere auch Schäffles einzelne Ausführungsvorschläge. „Nachdem in den fünf Richtungen besonders eingesteuert ist“, bedürfe es freilich noch — so wird uns mit Bezug auf den Abschluß des empfohlenen Reformwerks mitgeteilt — „einer Gesamtbehandlung jeden Subjekts hinsichtlich seines reinen Gesamteinkommens“. Aber was die Schulden betrifft, so soll hiebei im Grunde nur sichergestellt werden, daß wirklich die „ganze zulässige Passiventlastung“ stattfindet, und deshalb soll bei dieser „Gesamtbehandlung“ namentlich eine „Berücksichtigung der allgemeinen „rein persönlichen““ d. h. für keine der fünferlei Einkünfte eingegangenen Schulden“ erfolgen (p. 353). Die anderen Schulden sollen eben schon von denjenigen Einzelerträgen resp. Einkünften abgezogen werden, auf die sie besonders Bezug haben. Und demgemäß versucht es Schäffle, uns speziell die Grundsätze vorzuführen, nach welchen ein solcher Abzug ins Werk zu setzen wäre.

Da hören wir zuerst zu unserem Erstaunen, daß „die Ausführung dieser Grundsätze“ zwar dann „sehr schwierig“ wäre, wenn „die Personaleinkommensteuer generell und in Pausch und Bogen eingesteuert“ werde, „viel leichter“ dagegen dann, wenn sie (wie es eben Schäffle befürwortet), als ein System spezieller, sorgfältig katastrirter und eingeschätzter Partialsteuern von Grund- und Gebäudebesitz, von Geschäftsgewinn, von Zins- und Dienststeinkommen ausgestaltet wäre. Denn alsdann werde — so sagt Schäffle wörtlich — „für die betreffenden Quellen (!) der Personaleinkünfte je der Anlage- und Betriebskredit speziell (samt den Gläubigern für die Rentenbesteuerung) ermittelt werden können“ u. s. w. (p. 262 ff.).

Daß alles Dies insofern undurchführbar ist, als ja nach Schäffles eigenen Vorschlägen von großen Kategorien von Häusern resp. Gewerben nur Klassenätze erhoben werden, die ihrer Natur nach sehr niedrige sein müssen und keinen Schuldenabzug gestatten zc. — davon soll hier, da es schon berührt wurde, ganz und gar abgesehen werden. Aber ist es im Uebrigen ausführbar, z. B. von den ermittelten Reinerträgen von Grundstücken, Gebäuden oder Gewerben die auf diese einzelnen Erträge bezüglichen Schulden abzuziehen?

Auch das muß von vornherein verneint werden, da — wie das oft ausgeführt ist — alle Schulden eben Schulden der Person, und

1) Vgl. auch hier p. 183 oben, 189 oben und 193 Anm. 1.

nicht Schulden dieser oder jener Bezüge sind, und es deshalb durchaus nicht zu bestimmen ist, was Gewerbs-, was Haus-, was Gehalts-, was Lohnschulden u. sind.

Doch hören wir Schäffle¹⁾!

„Maßgebender Hauptgrundsatz“ sei es — so führt Derselbe zuerst in allgemeineren Betrachtungen aus —, daß alle zur Erzielung der reinen Personaleinkünfte gemachten Ausgaben für Anlage- und für Betriebskredit abgezogen werden dürfen. Und hiezu seien namentlich auch die Zinsen „des aus dem unmittelbaren Geschäftsbetrieb entspringenden Betriebskredits“ zu rechnen, desgleichen von den Hypothekenschulden „der zur Melioration der Ertragsquelle (!) verwendete Theil mit den Zinsen, nicht unbedingt und ganz auch mit der Amortisationsausgabe“ Dagegen habe „die aus persönlichem Verbrauch entsprungene Schuld (als Zehrschuld) nur insoweit Anspruch auf Berücksichtigung, als sie wirklich bei der allgemeinen Personaleinkommens-Besteuerung nachgewiesen wird und die Leistungsfähigkeit der Steuerträger wirklich beeinträchtigt“ (p. 262).

Indessen, um von dem soeben Bemerkten abzugehen — von welchen Schulden kann denn der Steuerbehörde der Nachweis geführt werden, daß und in welchem Umfange sie in vergangenen Tagen diesem oder jenem Zwecke gedient haben, wie viel davon auf „persönlichen Verbrauch“ zu rechnen, mit welchen Quoten der Rest aus diesem oder jenem „unmittelbaren Geschäftsbetrieb entspringen“ sei und z. B. dem Bau von Wirtschaftsz-, nicht aber von Luxusgebäuden der Anlage von Gemüse-, nicht aber von Biergärten, dem Ankauf von Acker-, nicht aber von Luxuspferden, der Reparatur von Wirtschaftsz-, nicht aber von Luxuswagen u. s. w. u. s. w. gedient hätte. Offenbar kann sich hierüber keine Steuerbehörde unterrichten. Und wie soll es, um nur noch Eines hervorzuheben und so auch von den aus antheiliger Berücksichtigung von „Amortisationsausgaben“ entstehenden Schwierigkeiten ganz abzugehen — z. B. mit den sehr erheblichen Beträgen der Kaußchillingreste gehalten werden?

Darüber finden wir am gedachten Orte nur die kurze Bemerkung: Ob diese Beträge in Anrechnung zu bringen wären, sei eine „schwierigere Frage“ Und forschen wir weiter, was Schäffle dieser Frage gerecht zu werden im Einzelnen empfiehlt, so werden wir nicht klüger. In seinen Ausführungen über die von ihm empfohlene Gewerbesteuerreform wird der Frage des Schuldzinsenabzugs bemerkenswerther Weise überhaupt nicht gedacht. Bezüglich der Hausklassensteuer giebt Schäffle, wie schon bemerkt, selber zu, daß eine Berücksichtigung der Schulden an sich unthunlich sei (p. 317). Und bei Behandlung der Hauszinssteuer bemerkt er zwar, daß, „vorausgesetzt daß diese Beträge bei den Aktivberechtigten und Gläubigern durch die übrigen Realsteuern sicher zur Belastung kommen“. die Zinsen der „unterpfändlich auf die Gebäude versicherten Schulden „wenigstens theilweise“ zu berücksichtigen seien. Indessen bezüglich der Größe dieses Theils erfahren wir nur, daß wie die „rein persönlichen Zehrschulden“ so auch die „Be-

1) Vgl. übrigens auch oben p. 190 Anm. 1.

triebschulden' nicht abzug ziehen seien (was, beiläufig bemerkt, den oben gegebenen allgemeinen Ausführungen zu widersprechen scheint), und daß auch zu beachten sei, daß „bei Ermittlung des reinen Mietthwerthes die Einksteuerung durchschnittlich eher zu niedrig stattfindet, und ein Theil der Hypothekenlast nicht zu dem Zwecke entstand, den betreffenden Reinertrag zu erzielen“ u. (p. 315). Von den rückständigen Kaufschillingen u. ist auch hier nicht die Rede. Dort aber, wo dieser letzteren gedacht wird, bei der vorhergehenden Behandlung der Grundsteuer (besser der von Sch. empfohlenen „Personaleinksteuerung“ der „Grundbesitzeinkünfte“), begegnen wir folgenden Ausführungen:

„Allerdings“ — heißt es da (p. 302) — würden auch bei dieser Personaleinksteuerung „nur die auf die Grundstücke eingetragenen Hypotheken und Reallasten und der aus dem landwirthschaftlichen Geschäft unmittelbar (!) entspringende Theil der Betriebschuld berücksichtigt werden dürfen“ ja es frage sich sogar, „ob alle Hypothekenschulzinzen abgezogen werden sollen“, „eigentlich wären nur die für Erzielung der Reineinkünfte gemachten Meliorations- und Betriebschulden, nicht (!) auch die hypothecirten Kaufschillingsreste und Miterbenabfindungen in Abzug zu bringen“ u. Wieder stoßen wir also auf die Aufgabe, zu ermitteln, auf welches Geschäft die Schulden Bezug haben und wie man die aufgenommenen Gelder verwandt hat. Von den Kaufschillingsresten u. aber erfahren wir nur, wie es „eigentlich“ mit ihnen zu halten sei. Und forschen wir weiter, was denn thatsächlich geschehen soll, so lautet die Antwort: diese Frage lasse sich „durch das Steuerrecht allein nicht lösen“.

Wie ist sie denn nun aber zu lösen? Darüber erfahren wir nur Folgendes: „Sie (jene Frage) verlangt eine Reform des Hypothekar-, bezw. des Eigenthums-, Erb- und Konkurs-Rechts, welche hier auch nicht annähernd zur vollen Beleuchtung kommen könnte“ — — Also zuerst müssen alle jene großen Gebiete des Eigenthums-, des Erb-, des Hypothekar-, des Konkursrechts reformirt werden, ehe die Verwirklichung der Schäffle'schen Pläne überhaupt erhofft werden kann. Und zur Zeit erfahren wir nicht einmal, in welcher Richtung sich denn alle diese Reformen zu Gunsten jener Schäffle'schen Projekte zu bewegen hätten, sondern müssen uns damit trösten, daß „man vorläufig wenigstens eine versuchsweise Quote ($\frac{1}{3}$ — $\frac{2}{3}$) der Schulzinzen im Falle der Personaleinksteuerung (soll heißen nach jenen Schäffle'schen Plänen) zum Abzug gestatten könne“ (p. 302) u. Das richtet sich selbst.

Blicken wir nun auf alles Gesagte zurück, so dürfte Das unzweifelhaft sein, daß jene Pläne der Verwandlung der überkommenen Ertragssteuern in „Partialreineinkünfte“-Steuern, des Abzugs von Schulden von diesen und der Erhebung von „Generalzuschlägen“ resp. der Verwandlung jener Steuern in Glieder einer allgemeinen Einkommensteuer u. in derjenigen Gestalt, in welcher Schäffle uns diese Pläne vorführt, nicht realisirbar sind. Ob es größerer Einsicht und Erfahrung gelingen möchte, uns lebensfähigere Projekte dieser Art zu bieten, muß dahin

gestellt bleiben. Anzunehmen ist dies einstweilen nicht. Und deshalb dürfte da, wo es, wie in den genannten süddeutschen Staaten, an einer beweglichen direkten Steuer noch heute gebricht, sofern die Einführung solcher überhaupt Bedürfnis ist, kaum etwas Anderes übrig bleiben, als ähnlich wie es z. B. 1869 in Hessen geschah, in die Bahnen der in Norddeutschland, in Preußen, Sachsen, Oldenburg, Thüringen u. durchgeführten Steuergesetzgebung einzulernen, d. h. nicht eine Umgestaltung der bestehenden Ertragssteuern zu Partialeinkommensteuern oder dergleichen, sondern eine Kombination jener mit allgemeinen Einkommensteuern ins Auge zu fassen.

Dabei wird dann - hierin stimmen wir mit Schäffle überein - weniger jenem sächsischen Vorgehen, bei dem von allen Ertragssteuern im Wesentlichen nur die Grund- (resp. Gebäude-) Steuer erhalten blieb, als vielmehr dem preußischen der Vorzug zu geben sein, bei dem man seit Alters Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern neben der allgemeinen Klassen- resp. Einkommensteuer beibehalten hat.

Denn einmal verbürgen jene drei Ertragssteuern natürlich eher eine den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechende höhere Belastung fundirten Einkommens, als dies den sächsischen, thüringischen und oldenburgischen Steuerkomplexen nachzurühmen ist, die eben im Wesentlichen nur aus Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuern bestehen. Und zweitens ist es auch ein sehr wesentlicher Vorzug, den die Gemeinden z. B. Württembergs und Badens vor den preußischen voraus haben¹⁾, daß sie sich sowohl behufs befriedigenderer Besteuerung nach der Steuerfähigkeit, als namentlich auch behufs gerechterer Durchführung des Grundjahres der Besteuerung nach dem Interesse der Beteiligten auf gut ausgebildete Gewerbs- resp. Erwerbssteuern zu stützen vermögen, und es wird diese wichtige Stütze jenen Gemeinden nicht ohne sehr erhebliche Gründe genommen werden dürfen.

Würden nun danach aber die Grund-, die Gebäude- und die Gewerbesteuern neben der einzuführenden allgemeinen Einkommensteuer erhalten bleiben, so würde Dasselbe nicht weniger von den in jenen süddeutschen Staaten bestehenden sog. Kapitalrentensteuern (vgl. p. 205 Anm. 1) zu gelten haben, welche namentlich die Gewerbesteuer zu ergänzen berufen sind und in der Kette höherer Belastung fundirter Bezüge gewissermaßen den Schlußstein bilden. In Wegfall käme also - aus Gründen der oben erwähnten Art²⁾ - nur eine einzige der jetzt bestehenden fünf Ertragssteuern: die Arbeitssteuer oder die sog. Einkommensteuer von Dienst und Beruf. Und der nach alledem zu bildende Steuerkomplex würde mithin aus einer „persönlichen“ Steuer, der allgemeinen Einkommensteuer, und vier Objekt- oder Ertragssteuern zu bestehen haben.

Jene erstere Steuer würde - neben manchen Mängeln, z. B. dem Mangel schwierigerer und unsicherer Veranlagung, der Gefahr einer Prägravation der Ehrlichen und aller auf feste Bezüge Angewiesenen, der unzureichenden Belastung von Forensen u. - doch zwei namentlich

1) Vgl. hier S. 204 unten, auch S. 184 Mitte.
Vgl. oben S. 185 ff., auch die bayerischen Reformprojekte von 1879.

für den beweglichen Bedarf der Jetztzeit sehr erhebliche Vorzüge haben: einerseits den Vorzug relativ großer Beweglichkeit oder Elastizität und andererseits und insbesondere den großen Vorzug, daß es bei Veranlagung dieser Steuer möglich ist den auf die Leistungsfähigkeit bezüglichen persönlichen Verhältnissen der Steuerpflichtigen in angemessener Weise Rechnung zu tragen, demnach kleinere Gesamteinkommen überhaupt steuerfrei zu lassen, mittleren durch Degressivsätze gerecht zu werden, überall namentlich Verschuldungen zu berücksichtigen, daneben Denjenigen, die für große Familien zu sorgen haben, besondere Erleichterung zu gewähren u. s. w. u. s. w.

Jene vier Ertragssteuern dagegen: die Steuern von den Reinerträgen aus Grund und Boden, Gebäuden, Gewerben und „Kapitalien“ zc. würden zwar der beiden zuletzt berührten Vorzüge entbehren, würden ihrerseits aber folgende Vortheile bieten: Erstens wären sie alte, so zu sagen „eingelebte“ Steuern, was bei allen direkten Steuern, ganz besonders aber bei jenen Grund- und Gebäudesteuern, die in Folge längeren Bestandes in gewissem Umfange reallastartigen Charakter zu gewinnen pflegen, von sehr großer Bedeutung ist. Zweitens würden jene Objekt- oder Ertragssteuern im Gegensatz zu den Einkommensteuern die vorhandene Leistungsfähigkeit auch da erfassen, wo derselben, wie z. B. bei unbenutzten Gebäuden, kultivirbaren aber nicht kultivirten Terrains (Parks, Jagdgründen zc.) ein Einkommen zwar nicht entspricht, aber entsprechen könnte. Drittens käme in Betracht, daß die Ergebnisse jener Steuern, da sie sich eben regelmäßig auf Durchschnittserträge stützen, viel weniger schwanken und daher auch in Zeiten wirtschaftlicher Bedrängniß weniger der Minderung ausgesetzt sind, als die Resultate persönlicher Steuern; daneben viertens, daß jenen namentlich im Gemeindesteuerwesen wichtigen Forderungen, welche sich aus dem (in gewissem Umfange wohl berechtigten) Grundsatz gerechter Besteuerung nach dem Eigeninteresse der Betheiligten ergeben, gerade durch Ertragssteuern besonders gut entsprochen werden kann; endlich fünftens, daß diese Steuern, von der sog. Kapitalrentensteuer abgesehen — leichter und sicherer zu veranlagern sind, als persönliche Steuern, auch für die Einschätzung letzterer einen, wie schon bemerkt, sehr schätzenswerthen, in vielen Fällen kaum zu entbehrenden Anhalt gewähren; und schließlich sechstens, daß durch die Ertragssteuern zugleich eine besondere Belastung fundirter Bezüge herbeigeführt werden könnte, welche der mit diesen Bezügen regelmäßig verbundenen größeren Leistungsfähigkeit entspricht.

Gegenüber allen diesen Vorzügen einer Verbindung der allgemeinen Einkommensteuer mit den genannten vier Ertrags- oder Objektsteuern dürfen nun freilich auch die großen Schwierigkeiten und Schattenseiten jener Kombination nicht übersehen werden.

Zunächst bedürfte nämlich die Gewerbesteuer einer durchgreifenden Reform. Denn sollen, wie es nach dem zuletzt Bemerkten Ziel ist, alle Einkommen (sofern sie ein gewisses Minimum übersteigen) der persönlichen allgemeinen Einkommensteuer und daneben nur die fundirten Bezüge noch einer Ertragsbesteuerung durch Ertragssteuern unter-

worfen werden, so ist gegenüber jener Gewerbesteuer natürlich zu erwägen, daß sie in ihrer überkommenen Gestalt ja keineswegs allein eine Steuer auf fundirte Bezüge ist, sondern sich so zu sagen aus Betriebskapital- und aus Arbeitsverdienststeuer zusammensetzt, welche Theile nach den bezüglichen badischen und württembergischen Bestimmungen bei der Veranlagung sogar vollständig getrennt behandelt werden, da hienach die Steuer vom Arbeitsverdienste zu gleichen Sätzen wie die Einkommensteuer von Dienst und Beruf, die Betriebskapitalsteuer aber erheblich höher anzusetzen ist. Jener erstere Theil der Gewerbesteuer nun wäre, da er eben nicht eine Belastung fundirter Bezüge in sich schließt, gleich jener Einkommensteuer aus Dienst und Beruf ganz zu beseitigen, und die Gewerbesteuer überhaupt nach alledem nur als Steuer von den Betriebskapitalien¹⁾ zu veranlagern. In Baden und Württemberg würde eine Beschränkung dieser Art nach dem Gesagten auch keine erhebliche Schwierigkeit verursachen. In Bayern dagegen wäre sie nur bei entsprechender Umgestaltung der zuletzt durch Gesetz vom 19. Mai 1881 reformirten Gewerbesteuer durchzuführen.

Ganz allgemeiner Natur wären aber außerdem noch folgende Schwierigkeiten.

Zuerst würde nämlich in Frage kommen, ob jene Betriebskapitalsteuer, auf die die Gewerbesteuern in Folge jener Kombination von Ertrags- und allgemeinen Einkommensteuern zu reduzieren sein würden, ähnlich wie es zur Zeit in Baden der Fall ist, nach der Größe des Kapitals, oder aber, wie in Württemberg, nach der Größe der zu schätzenden Rente zu veranlagern wäre.

Ein Vorgehen letzterer Art würde die Einschätzung natürlich nicht unerheblich erschweren und namentlich der Willkür der veranlagenden Behörden einen Spielraum gewähren, der im anderen Falle mehr beschränkt bliebe. Andererseits aber hätte jenes Verfahren den großen Vorzug, daß es nicht nur das an sich so zu sagen rationellere, dem Ziele der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit mehr entsprechende, sondern namentlich auch Dasjenige wäre, welches mit dem bei den anderen Ertragssteuern vorherrschenden Modus der Besteuerung nach der Größe der Reinerträge am meisten harmonisiren würde. Auf alles dies wird indessen im folgenden Abschnitte bei Beurtheilung des preussischen Steuerprojekts von 1881 näher einzugehen sein. Und daher mag die Berührung dieser Gründe für und wider hier genügen.

Besonders schwierig würde dann zweitens die Entscheidung der Frage sein, ob jener Betriebskapitalsteuer gegenüber Schulden zu berücksichtigen wären. Der Verfasser dieser Zeilen hat bei Behandlung des im Jahre 1876 in Baden schwebenden Steuerprojekts ähnlich wie jetzt die Kombination einer persönlichen Einkommensteuer mit einem Komplex anderer Steuern empfohlen, welcher sich aus Grund- und Gebäude-

1) Kleinere Kapitalien wären frei zu lassen. Als Gränze könnte vielleicht, wie in Württemberg, der Betrag von 600 M. festgehalten werden. Unter Betriebskapitalien werden hier stehende wie umlaufende verstanden.

steuern, sowie aus Steuern vom sog. Leih- und gewerblichen Betriebskapital zusammenzusetzen sollte. Er hat für diese beiden Steuern vom „Kapitale“ u. s. w. damals indessen Schuldzinsenabzug empfohlen und gestattet sich, auf die hiefür damals geltend gemachten Gründe Bezug zu nehmen¹⁾. Heute würde er nicht mit derselben Entschiedenheit hiefür eintreten, sondern sich eher gegen die Gestattung eines Schuldzinsenabzugs aussprechen, und Das aus folgenden Gründen: erstens mit Rücksicht darauf, daß der „Leih-Kapital“-Steuer gegenüber dieser Abzug an sich von geringer Bedeutung ist, indem wer Kapitalien besitzt, im Allgemeinen²⁾ kapitalschuldenfrei ist oder zu werden vermag; zweitens, weil dem gewerblichen Betriebskapital gegenüber ein solcher Abzug thatsächlich bisher nirgends stattgefunden hat und bei Reformen so schwieriger Art, wie der hier in Rede stehenden, um überhaupt eine Besserung zu erreichen, thunlichst an Bestehendes angeknüpft und letzteres möglichst geschont werden muß; drittens endlich, weil auch bei den Steuern, die zu ergänzen die Gewerbe- und „Kapitalsteuern“ bestimmt sind, ein Schuldzinsenabzug weder jemals gebuldet noch in Aussicht zu nehmen ist; und schließlich viertens, weil soweit alle diese Steuern z. B. im Gemeindesteuerverwesen den vorhin berührten wichtigen Grundfäden der Besteuerung nach dem Interesse zu dienen haben, die Nichtgestattung von Schuldzinsenabzügen prinzipiell sogar gefordert werden muß³⁾.

Die zu überwindenden Schwierigkeiten würden trotz der mit alledem den Forderungen der Praktiker und den bestehenden Einrichtungen gemachten Konzessionen immerhin noch sehr erhebliche sein.

Denn zu diesen Schwierigkeiten und zwar zu denjenigen, die vorzugsweise gerade der Ausführung zur Last fallen möchten, würde namentlich noch die Bestimmung gerechter Höhe der bezüglichen Steuerfähe beim Uebergange zu dem empfohlenen Steuerkomplexe gehören.

Fällt die Einkommensteuer von Dienst und Beruf, und fällt daneben auch, wie es oben verlangt wurde, die innerhalb der Gewerbesteuer bisher veranlagte Arbeitsverdienststeuer, so müssen der alle Klassen der Bevölkerung gleichmäßig treffenden allgemeinen Einkommensteuer gegenüber natürlich auch die Grund-, Gebäude- und sog. Kapitalrentensteuern um entsprechende Beträge gekürzt werden. Und eben diese entsprechenden Beträge zu finden, ist eine Aufgabe, die schwer zu lösen sein wird. Es würde sich hierbei keineswegs nur um die an sich schon schwierige Bestimmung des angemessensten Verhältnisses zwischen der Belastung fundirter und unfundirter Bezüge, sondern

1) Vgl. Ertrags- oder persönliche Steuern (Freiburg 1876).

2) Anders liegt die Sache freilich z. B. in dem Falle, daß der Kapitalist Eigenthümer eines Gebäudes oder Grundstückes ist, auf welchem Schulden haften, die abzustößen er z. B. aus dem Grunde nicht in seinem Interesse findet, weil sie von Kündigung wenig bedroht sind (Schulden z. B. von Pfandbriefinstituten, Hypothekenbanken zc.) und danach z. B. die Durchführung etwaigen Verkaufs der bez. Realität mit geringer Anzahlung erleichtern könnten. Fälle dieser Art, in denen der Kapitalist erhebliches Interesse daran hat, zugleich Kapitalschuldner zu bleiben, dürften indessen als Ausnahme anzusehen sein.

3) Darüber vgl. Progreff. Einkst. (1874) p. 40.

namentlich auch darum handeln, zu bestimmen, wie weit die überkommenen Steuern von Grund und Boden und von den Gebäuden reallastartigen Charakter gewonnen haben und wie weit sie andererseits noch als Steuern empfunden werden. Und für dieses Maß ist bekanntlich unter keinen Umständen generell eine bestimmte Quote zu ermitteln. Vielmehr gestalten sich diese Dinge von Gebiet zu Gebiet, von Provinz zu Provinz, ja selbst von Besitz zu Besitz, je nach der größeren oder geringeren Mobilisirung und Zerplitterung des Bodens, je nach der Höhe und dem Alter der jeweiligen kommunalen und staatlichen Steuerlasten, je nach der Harmonie der letzteren mit den thatsächlichen Reinerträgen der einzelnen Grundstücke zc. so ungemein verschieden, daß bei jener generellen Behandlung dieser Dinge, welche solches Vorgehen erheischen würde, niemals das an sich Gerechte, sondern unter allen Umständen nur Dasjenige erreicht werden könnte, was nach ungefährender und unsicherer Schätzung etwa das am wenigsten Ungerechte sein möchte.

Indessen erwäge man alle Dem gegenüber noch zweierlei — einmal, daß Schwierigkeiten derselben Art wie die zuletzt erwähnten fast bei jeder Reform irgend einer der hier in Rede stehenden Steuern, also z. B. auch bei jeder Neugestaltung der Grund-, der Gebäude-, der Gewerbesteuer zc. zu überwinden sind und danach z. B. für Württemberg, auch abgesehen von jeder weiteren Reform, unter allen Umständen dann eintreten müssen, wenn nach Vollendung der jetzt in Bearbeitung befindlichen Grundsteuerkataster das Verhältniß zwischen den nach dem letzteren und den von den andern Steuern zu erhebenden Sätzen neu zu regeln sein wird; zweitens aber, daß — wie schon am Eingange dieses Abschnittes angedeutet wurde — bei den hier in Rede stehenden Reformen noch ein Gewinn in Aussicht steht, der über die Grenzen des einzelnen Staats hinausreichen und darin bestehen würde, daß es möglich wäre, auf diesem Wege eine wünschenswerthe Annäherung der Steuereinrichtungen der verschiedenen deutschen Staaten zu erzielen und hiemit zugleich für solche Reichssteuern, wie z. B. die Militärerbssteuer, die erforderlichen Unterlagen zu gewinnen.

Was jene Annäherung betrifft, so hat sich ja gerade in neuester Zeit auch z. B. in Preußen und Hessen das Bedürfnis nach einer Steuerreform geltend gemacht, bei der die bestehenden Steuerkomplexe dem hier empfohlenen ähnlicher gestaltet werden würden. Es gilt dort zunächst, die schon bestehenden Kombinationen von allgemeinen Einkommen- resp. Klassensteuern einerseits und Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern andererseits durch Einfügung von Kapital- und Rentensteuern vollständiger auszubilden¹⁾. Sollen diese Projekte aber realisiert werden, so wird es namentlich in Preußen — Das soll in den folgenden Abschnitten zu zeigen versucht werden — geboten sein, jene oben schon charakterisirte, bisher nur in unzureichender Weise ausgebildete und in ihrer jetzigen Gestalt auch zur Basis kommunaler Besteuerung sehr wenig ge-

1) Vgl. bez. Preußens dieses Jahrbuch 1881 Bd. II p. 486, für Hessen aber Landtagsberichte 1876 Beil. 21 zu Protok. 5 u. Beil. 176 zu Protok. 30.

eignete Gewerbesteuer zu einer wirklichen allgemeinen Gewerbeertragssteuer zu gestalten. Und bei dieser Reform dürfte es aus manchen Gründen zu empfehlen sein, dem Vorgange Badens und Württembergs zu folgen, d. h. weniger die Einführung einer beschränkten Zahl von nach Ortschaftsgröße und äußerlichen Gewerbestimmen abgestuften Klassensätzen nach Art etwa der französischen, österreichischen, bayerischen etc., als vielmehr eine Belastung aller umfangreicheren Gewerbe nach Maßgabe der wirklichen Größe des zu betreibenden Betriebskapitals in Aussicht zu nehmen, zumal ja auch jenen einzufließenden Kapitalrentensteuern — besser: Kapital- und Rentensteuern¹⁾ — gegenüber, wenn dieselben nicht von Grundbesitz und Gewerbe getragen werden sollen, ein Fassionszwang unentbehrlich sein würde²⁾. Gegenüber solcher Betriebskapitalsteuer aber würden, da besondere Einkommensteuern von der Arbeit in „Dienst und Beruf“ nach dem Dargelegten zu vermeiden wären, auch besondere Steuern von der im Gewerbe thätigen Arbeit unzulässig sein. Somit würde also auch z. B. für Preußen jener Komplex von persönlichen Einkommensteuern einerseits und Grund-, Gebäude- und Kapital- und Renten-Steuern andererseits in Aussicht zu nehmen sein, wie er oben für Süddeutschland empfohlen ist.

Und mit solcher Reform wäre nicht nur in sehr ausgedehnten Gebieten Deutschlands eine wesentliche Annäherung der bezüglichen Steuereinrichtungen erreicht, sondern es wäre namentlich auch für die Militärerbssteuer eine Unterlage gewonnen, ohne welche die Durchführung derselben, wie im Folgenden gezeigt werden soll, kaum zu erreichen sein möchte.

1) Objekt dieser Steuern ist nämlich im Grunde zweierlei: 1) die — tatsächlichen oder nach Schätzung möglichen — Geldrenten (fortlaufenden Geldbezüge) aus Kapitalien i. e. S. d. h. aus solchen Geldforderungen oder Geldbesitzen, welche dem Berechtigten resp. Inhaber fortlaufende Erträge (Zinsen, Dividenden, Wechselbezüge etc.) zuzuführen geeignet sind, und 2) andere Renten d. h. fortlaufende Bezüge (an Geld, Naturalien, Wohnung etc.), welche weder aus Kapitalien i. e. S. noch aus Grund- oder Hausbesitz noch (wie Gehälter, gewisse Pensionen etc.) aus Arbeit oder Gewerbe hervorgegangen sind, z. B. Leibgedinge, Apanagen, Ordenspensionen, Bürgerrenten, fortlaufende Zahlungen aus leghwilligen Verfügungen; ferner ev. auch zu 1) zu rechnen Wittwenbenefizien aus „Einkäufen“ bei Versicherungsanstalten, Leibrenten dieser Art etc.

2) Würde dieser Zwang fehlen, so würden sich die Kapitalien insbesondere dahin wenden, wo sie weniger sichtbar sind als in den Hypothekenbüchern etc., und um sie dem Bodenkredit zu erhalten, müßte dieser höhere Zinsen geben. Daß übrigens bei Einführung der Kapital- und Renten-Steuer in Preußen eine Reform der dortigen Gewerbesteuer eine Nothwendigkeit sein würde, kann keinem Zweifel unterliegen. Man beachte nur, wie ungerecht es sein würde, das nur Zinsen etc. tragende Kapital, das sich noch dazu vielfach in den Händen nur wenig Bemittelter befindet, hoch und das gewerbemäßig umgetriebene z. B. von Banquiers etc. niedrig zu besteuern (vgl. oben p. 184 Anm. 1), wie schwierig, ja unmöglich es ferner wäre, zwischen gewerbemäßig und nicht gewerbemäßig genutzten Kapitalien zu unterscheiden, wie groß danach insbesondere bei den größeren Kapitalisten der Reiz sein würde, sich durch gewissen (tatsächlichen oder nur anscheinenden) gewerblichen Umtrieb ihrer Kapitalien, Theilnahme als Kommanditisten etc. der höheren Kapitalrentensteuer zu entziehen, welche großen Steuerbetrüben hieraus hervorgehen müßten u. f. w.!!

